
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

6905
91.320

WIDENER LIBRARY



HX 3JGA C

Geschichte
der
Juden in Stadt und Stift Essen
bis zur Säkularisation des Stifts
von 1291—1802

Mit urkundlichen Beilagen und einer Stammtafel

Von Rabbiner Dr. S. Samuel



Verlag von M. Poppelauer
Berlin.

Gen 6905.91.320

Harvard College
Library



FROM THE BEQUEST OF
FRANCIS BROWN HAYES

Class of 1839

OF LEXINGTON, MASSACHUSETTS

Dr. S. Samuel
Geschichte der Juden in Essen

Geschichte
der
Juden in Stadt und Stift Essen

bis zur Säkularisation des Stifts

===== von 1291—1802 =====

Mit reichhaltigen Beilagen und einer Stammtafel

Von Rabbiner Dr. S. Samuel,



Verlag von M. Poppelauer
Berlin.

Ger. 6905, 41.320



Hayesfield

Der Zukunft meiner Gemeinde.

Und war deine Frühzeit gering,
Deine Spätzeit erblüht desto schöner.

Hiob 8, V. 7.

Die Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland ist im letzten Jahrhundert von den verschiedensten Seiten her in Angriff genommen worden. Zunächst hat der verdienstvolle Erwecker jüdischer Wissenschaft, Leopold Zunz, seit 1818 wichtige Beiträge zur Gelehrtengegeschichte der — französischen und — deutschen Juden geliefert; alsdann wurde der wechselvolle Verlauf ihrer äußeren politischen und ihrer innerreligiösen Geschichte in die Gesamtdarstellungen von M. Fojt, Heinz Bräy¹⁾, David Cassel, M. Brann u. a. verflochten, zuletzt auch, gestützt auf diese, eine volkräumliche Geschichte der deutschen Juden von Ad. Kohut²⁾ (mit allerlei bildlichem Beiwerk) geliefert. Nichtjüdische Gelehrte wurden von der kulturhistorischen Seite der Aufgabe angezogen, so Henne am Rhyn³⁾, und zuletzt Georg Liebe in den „Monographien zur deutschen Vergangenheit“; während die deutsche Wirtschaftsgeschichte sich mit der Stellung der Juden bisher nur beiläufig beschäftigt hat: so bei Karl Lamprecht⁴⁾ und Wern. Sombart⁵⁾. Desto fruchtbarer erwies sich der Gesichtspunkt der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, den zuerst Otto Stobbe in seinem grundlegenden, noch heute nicht überholten Werke: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866) vertrat.

Den planmäßigen Anbau unjeres Wissenszweiges zu fördern, bildete sich eine historische Kommission zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland (seit 1885), zu deren Mitbegründern Otto Stobbe gehörte. (Heiziger Leiter Prof. Harry Bresslau in Straßburg.) Die von ihr herausgegebene „Zeitschrift“⁶⁾ brachte es zwar nur auf 5 Jahrgänge mit vielen wertvollen Beiträgen; aber auch die nach ihrem Erlöschen begonnene Serie von

¹⁾ Sein Hauptwerk „Geschichte der Juden“, 11 Bde., erscheint bereits in 4. Aufl. — Cassels „Lehrbuch“ ist Leipzig 79; Branns „Geschichte“ Breslau 1893—95 erschienen.

²⁾ Berlin 98.

³⁾ Kulturgeschichte des jüdischen Volkes. Jena 92.

⁴⁾ Deutsche Geschichte bezw. Wirtschaftsgeschichte.

⁵⁾ Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin 03. S. 128 ff.

⁶⁾ Braunschweig 1887—92, herausgeg. von Endwig Geiger.

Werken unter dem Gesamttitel „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“¹⁾ stellt in ihren bisher erschienenen vier Bänden ebenso viel wirkliche Bereicherungen und unentbehrliche Hilfsmittel unserer Wissenschaft dar.

Näher oder ferner dem großen Strome siedelte sich aber überall auch die Einzelforschung an. Es gibt im weitesten Deutschland kaum noch ein Land oder eine Provinz, einen Gau oder eine Herrschaft, weltlich oder geistlich, deren Juden nicht einen Liebhaber gefunden hätten. Und mit allen nennenswerten deutschen Städten steht es ebenso. Immer noch schwillt die Flut dieser Schriften an, sei es, daß die besondere Fülle des Urkundenmaterials die Bearbeitung geradezu herausforderte (wie, um in der Nähe zu bleiben, in Köln²⁾), oder daß ein historischer Gedenktag der Stadt (wie in Düsseldorf³⁾), oder ein Jubiläum der Gemeinde (wie in Bonn) den Anstoß gab. Und es bleibt nicht aus, daß in all diesen Schriften auch die Landes- oder Ortskunde auf ihre Kosten kommen.

Indem unser Schriftchen, das sich den letzt erwähnten anschließt, zunächst in ortsgeschichtlichen Beiträgen erscheint, ergibt sich schon daraus allein, wo ihr Schwergewicht liegt. Doch leitete uns noch ein besonderer, und wiederum ein allgemeinerer Zweck. Wir möchten unserer hiesigen jüdischen Gemeinde ein Bild ihrer kleinen Anfänge und ihrer bescheidenen Vergangenheit liefern, das wohl wenig große Züge und lichtere Momente enthält, aber doch, weil ihre Geschichte widerspiegelnd, ihre Teilnahme erwecken muß. Und wir möchten für die größere Forschung nicht allein neue Belege für Bekanntes beibringen, sondern hier und da mancherlei Züge aus dem Leben der deutschen Juden schärfer hervorheben, einiges erweitern, anderes berichtigen. Das ehemalige Fürstentum Essen ist zu diesem Vorhaben um so mehr geeignet, als es ein verhältnismäßig abgeschiedenes Sonderdasein führte, sich also das Licht von außen in diesem kleinen, aber selbstherrlichen Gemeinwesen ganz eigenartig brach.

Die Güte der hohen Behörden und löblichen Verwaltungen gestattete uns, unsern Gegenstand durchweg aus den Quellen darzustellen. Wir benutzten vornehmlich:

¹⁾ Berlin 88 ff.

²⁾ E. Blich, Geschichte der Juden in Köln u. Umgebung. Mülheim u. Köln 79 u. 82.

³⁾ Dr. A. Wedell, Gesch. der Düsseld. jüd. Gemeinde (3. Jahrb. des Ver. Geschichtsvereins) 1888.

1. Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf:

- a) Kaiserurkunden; Vogteibriefe u. a., z. T. schon gedruckt bei Lacomblet: „Niederrhein. Urkundenbuch“.
- b) Urkunden des ehemals fürstlich-essendischen Stifts: Geleitsbriefe der Nebstissinnen u. ä.¹⁾
- c) Akten der Fürstl. Essend. Kanzlei²⁾, insbesondere
 - 1. Mandate,
 - 2. besondere Auflagen,
 - 3. der Begräbnisplatz der Juden,
 - 4. Protokollbuch von 1727 an.

2. Aus dem Ratsarchiv der Stadt Essen:

- a) Zerstreute Nachrichten, kleine Notizen, gelegentliche Verordnungen u. dergl.,
- b) Stadtrechnungen, Schatzungslisten, Schuldburkunden,
- c) Judenordnungen in verschiedenen Fassungen,
- d) das große Rats-Protokollbuch vom 20. Januar 1674 bis 24. Februar 1685,
- e) Abschriften fürstl. Geleitsbriefe, fürstl. Mandate, Eingaben von Juden u. ä. (Zum Teil benutzt in einzelnen Kapiteln oder beiläufigen Bemerkungen der Essener Beiträge von Dr. Seemann, Oberlehr. Vorschardt u. a.)

3. Einen handschriftlichen Vortrag des Prof. Heidemann: „Die Juden in Essen“; und Anmerkungen des Herrn Assessors Korn (jetzt Regierungsrat in Danzig) zu seinen beiden Vorträgen im Historischen Verein für Stadt und Stift Essen über das gleiche Thema.

In vollster Anerkennung des entscheidenden Anteils aller dieser Hilfsmittel an unserer Arbeit sagen wir dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz Rasse, Erzellenz, dem Herrn Archivrat Ilgen, Kgl. Archivdirektor in Düsseldorf, und den dortigen Herren Archivaren für die Ermächtigung der Benützung und mancherlei Winke, vorzüglich aber Herrn Oberlehrer Dr. Ribbeck, städtischem Archivar, für Ueberlassung seiner auf Juden bezüglichen Sammlungen, für Abschrift und Vergleichung von Urkunden und Akten, sowie für

¹⁾ Chronologisch katalogisiert in den Registerbänden Essen Stadt und Stift, Urkunden.

²⁾ Im Anhang das. Abt. X.

seinen die ganze Ausarbeitung begleitenden, sachverständigen und wohlwollenden Rat den ergebensten Dank.

1. Ein Blick auf die Lage der Juden in fränkischen und deutschen Ländern bis zur Wende des 13. Jahrhunderts. Erstes Auftreten in Offen.

Es ist unschwer zu erklären, weshalb wir die ältesten jüdischen Ansiedlungen auf fränkisch-deutschem Boden im Westen des Vaterlandes zu suchen haben. Die Römer waren es, deren Feldzeichen die Juden folgten, die Römer, die, nachdem das Schwert seine Arbeit getan, mit Meßschnur, Spaten und Kelle den Rhein und die Donau entlang zogen und ihre Heerlager und Burgen errichteten, aus denen berühmte deutsche Städte erwachsen sollten. Nicht erst nach der Auflösung ihrer staatlichen Selbständigkeit, sondern schon früher treffen wir Juden zunächst in Gallien, wie in Lyon und Vienne an. Mit den immer neu gebildeten, aus aller Herren Länder zusammengewürfelten Legionen mögen sie alsdann weiter nach Germanien gekommen sein, den Rimes gegen die „Barbaren“ zu schlagen. Denn seit dem großen Cäsar hatten römische und jüdische Truppen, wie auf dem ägyptischen Feldzug, Schulter an Schulter gekämpft; sodann hatten Vespasian und Titus, ja noch Hadrian die fast unüberwindliche Tapferkeit des jüdischen Gegners erfahren. Nach der völligen Niederwerfung ergossen sich die jüdischen Flüchtlinge, oder gelangten die Gefangenen in die entferntesten Gegenden des Reichs; aber überall hört man bereits von Gemeinden, welche sie aufnahmen, oder mit großen Opfern auslösten. Obwohl als Widerjacher gehaßt, in ihrer religiösen Gegenfälligkeit und Unbeugbarkeit weniger verachtet, als angestaunt und geschmäht, machten sie ihre religiöse Ueberlegenheit im Herzen Roms, wie draußen in den Provinzen geltend. Ein Seneca klagte: *victi victoribus leges dederant*; ein Josephus¹⁾ (um 100) rühmt: „Schon gibt es kein Volk oder eine griechische, noch barbarische Stadt, wo nicht unser Brauch . . . Eingang gefunden hätte.“

Wie schwer der Freiheitsinn der besiegten, aber nicht überwundenen Nation zu ertöten war, hat uns Romsen in seiner

¹⁾ Contra Apionem II. § 29.

Röm. Geschichte (Band V) erzählt, und haben noch die spätesten Jahrhunderte immer wieder bewiesen. Aber wie schwer auch das auf seiner geliebten Scholle dem Ackerbau ergebene Volk diesem entfremdet werden konnte; wie es überall zu ihm zurückzukehren trachtete, und nur notgedrungen zu andern Berufen und Gewerben überging, hat uns Friedlaender¹⁾ in seinen „Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms“ quellenmäßig nachgewiesen. Wie wir ihre kleinbürgerlichen Verhältnisse in Rom aus den einheimischen Satirikern²⁾ kennen, so finden wir sie dort aus zerstreuten Stellen bei selteneren Autoren in allen Provinzen nachgewiesen als Landwirte, Handwerker, Arbeiter, und erst zuletzt auch als Kaufleute. Die Juden, in ihrem Erwerbe nicht beschränkt, lebten als friedliche Kolonen neben den übrigen Bürgern; trieben neben den italischen Kaufleuten auch frühzeitig überseeischen Handel mit Waren aller Art, und sogar mit Sklaven. Einmal gezwungen, in der Fremde eine neue Heimat zu suchen, sah sich der Jude als Sohn einer älteren Kultur gerade in den Grenzprovinzen an Intelligenz und Gewandtheit seiner Umgebung überlegen, war als sprachkundiger Vermittler der Erzeugnisse von Orient und Occident besonders geeignet, vermehrte, wie Lamprecht sagt, die Spannung zwischen Erzeugung und Bedarf,³⁾ kurz, war ein Pionier erhöhter Kultur.

Die ersten Beschränkungen traten ein, als Konstantin der Große das Christentum angenommen hatte. Hinter den Konzilienbeschlüssen, mit denen die Kirche die Synagoge zu demütigen begann, stand fortan der Arm der kaiserlichen Macht. Aber noch waren jene zumeist darauf gerichtet, die Ausbreitung des Judentums zu hindern, verbot man den Bau von neuen Synagogen, die Aufnahme der Sklaven ins Judentum; nichts bedrohte die bürgerliche Existenz seiner Befenner. So lange das westliche Rom Herr in seinem Hause war, und auch nur den Schatten seiner alten Machtstellung bewahrte, behielt auch der alte römische Rechtsinn, der so oft mit dem Machtinn im Streite gelegen hatte, allen fremden Gelüsten gegenüber die Oberhand. Ja, als der Koloss gefallen war, wirkte jener nüchterne, römische Geist noch so manches Jahrhundert nach,

¹⁾ Ab. III. 2. 609 ff.

²⁾ Horaz, Juvenal, Martial Satiren; vergl. dazu Joël, Blicke in die Religionsgeschichte des 2. Jahrh. II. Breslau 1883. Kap. 6.

³⁾ 2. Ergänzungsband, 1. Z. 35.

um auch den Juden den Genuß der alten Gleichberechtigung zu gewährleisten.

Gegen Ende des 5. Jahrhunderts hatten germanische Stämme den Rheim ohne Aufenthalt überflutet und Gaukönigtümer zu gründen begonnen. Während die Geschichte des jüdischen Staates mit dem Andrängen Roms zu Ende geht, hebt die des Frankenreichs mit dem Untergange Roms zuerst an. Aber noch waren Alemannen, Burgunder, Sachsen u. a. Stämme nicht zu festen, endgiltigen Sizen gelangt, und schon finden sich jüdische Gemeinden mit eigener Verfassung in den von ihnen besetzten Städten. So vielleicht, trotz fehlender Bezeugung, zuerst in Worms, der uralten urbs Vangionum, seit 321 nachgewiesen in Colonia Agrippinensis, unserm Cöln, und allenthalben im Stromgebiet des Rheines, auch seitlich im Neckar-, Main-, Nahe-, Mosel-, Ahr- und Lahntal, bis herab nach Xanten, ebenso an der Donau entlang, ja am Oberlauf der Elbe bis nach Böhmen. Als Römer traten sie also in die neuen Staatenverbände und Stadtgemeinden, eines der ältesten Elemente der Bevölkerung. Als die Herrschaft der Franken unter den Merovingern erstarkte und Cöln Königssitz war, änderte sich die Lage der Juden nicht. Wohl nahm Chlodwig äußerlich das Christentum an; war Dagobert sogar gejonnen, unter dem Druck der fränkischen Konzilienbeschlüsse die Juden seines Reiches zwangsweise zu bekehren; aber mit sehr geringem Erfolge. Unter den ersten Karolingern erlebten die Juden ein goldenes Zeitalter. Karl der Große, so eifrig in der Bekehrung heidnischer Stämme, begünstigte seine jüdischen Untertanen geradezu, sowohl in sozialer Hinsicht im Verkehr mit den Volksgejonnen, als in Sachen ihrer inneren Gemeindeverhältnisse; ja, er verpflanzte eine jüdische Gelehrtenfamilie aus Italien nach Mainz, und damit die talmudischen Studien nach Deutschland. Ludwig der Fromme sprach es aus, daß ihn die Apostolischen Gesetze zwar nur verpflichteten, für die Wohlfahrt der Christen Sorge zu tragen, ihn aber nicht hinderten, seine Gerechtigkeit und sein Wohlwollen allen Untertanen zu teil werden zu lassen.¹⁾ Bischof Agobard von Lyon, der den Konzilienbeschlüssen Achtung verschaffen wollte, verstieg sich bis zur Auflehnung gegen den Kaiser, konnte aber die von tiefem Mißtrauen und religiösem Eifer eingegebene Achtung der Juden nicht durchsetzen, wohl aber vorbereiten helfen. Denn einer Achtung

¹⁾ Februar 839; Gräy Bd. 6². S. 235.

mußte es gleichkommen, wenn die von der gallisch-fränkischen Kirche angestrebte gesellschaftliche Scheidung (Verbot der Mischehen, gemeinsamer Mahlzeiten u. s. w.) vollzogen war.

Nicht das erste, sondern erst das zweite Jahrtausend brachte die Verelendung der deutschen Juden. Der Umschwung erscheint zu merkwürdig, um die Forschung nicht unausgesetzt nach den Gründen suchen zu lassen. Im Hinblick auf alle jene günstigen Tatsachen hat sich neuerdings Liebe¹⁾ zu dem Vorwurf berechtigt gehalten: „So lange sich die mittelalterliche Wirtschaftsordnung mit ihrer ständischen Scheidung noch nicht ausgebildet hatte, wäre den Juden der Uebergang in andere Berufe (als des Handels) und damit ein Aufgehen im Volke ihrer Gastfreunde wohl möglich gewesen — weder der noch schlummernde religiöse Fanatismus, noch das wenigentwickelte nationale Empfinden hätten sich dem widersteht.“ Aber er übersieht, daß sich diese Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des Mittelalters eben im Gegensatz zum Judentum ausbildete, daß ihr Ausbau je länger, desto mehr von der Kirche beherrscht war, und daß diese in strenger Folgerichtigkeit ihrer Grundideen dem Judentum keinen Platz neben sich einräumen konnte. Nicht freiwillig, oder durch irgend welche Versäumnisse und Verschuldungen, sondern gezwungenermaßen sahen sich die Juden nach und nach aus sämtlichen Berufen verdrängt. Schon, da sie keinen Grundbesitz mehr erwerben durften, war die Art an ihre Freiheit und Bodenständigkeit gelegt, schieden sie wie von selbst aus der Reihe der Bürger; in die Städte verwiesen, verschlossen sich ihnen dann alle obrigkeitlichen Stellen, Beamten- und Ehrenposten, vom Hofstaat und Heere zu schweigen.²⁾ Aber auch sämtliche Berufs-genossenschaften mit ihren Zünften, Aemtern und Gilden, einschließlich der Kaufmannschaft versperrten den Juden ihre Tore. Was blieb übrig, als der reine Geldhandel, das Pfandleihgeschäft mit seinem Zins oder Wucher, und später daneben der elendeste Klein- und Schleichhandel! Die Juden mußten vorzugsweise Handel treiben, sagt Dr. Ehrenberg,³⁾ „denn obwohl sie jahrhundertlang Grundbesitz erwerben durften, so war doch für sie tatsächlich weder in der

¹⁾ Judentum in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 03. S. 8.

²⁾ Vergl. Boos, Geschichte der rheinischen Stadtekultur. 3 Bde. Worms. I. S. 292 ff.

³⁾ Zeitalter der Fugger. Jena 1896. I. S. 42.

alten Marktgenossenschaft, noch unter den Großgrundbesitzern, welche in der Karolingerzeit die herrschende Klasse wurden, viel Raum vorhanden. In den Städten waren sie dagegen privilegiert, dort konnte man ihren Handel gar nicht entbehren.“ Derselbe Verfasser weist auch nach, wie sie seit den Kreuzzügen, da sich der Handel Oberdeutschlands, sowie Frieslands und Sachsens entwickelte, als Warentauflleute entbehrlich wurden, und erst dann dem Geldhandel sich zuwandten. Und er zeigt zugleich, wie sie, was weniger bekannt ist, in den einzelnen Ländern nach und nach auch aus den oberen Schichten der Geldgeschäfte verdrängt wurden, und diese zuerst mit den päpstlichen Kollektoren (Lombarden, weil aus Piacenza und Asti, oder Camerischen, weil aus der südfranzösischen Stadt Cahors) teilen, und allmählich, gegen Ende des Mittelalters, ganz den christlichen Kapitalisten überlassen mußten. Ihr Los war es, zu Pfandleihern und Geldmaklern niederer Ordnung herabzusinken; eine Wahl blieb ihnen nicht. Wohl gab es für den Juden auch nach dem 11. Jahrhundert eine Möglichkeit, Vollbürger zu werden — er brauchte nur seinem Glauben zu entsagen. Daß aber so wenige diesen verlockenden Ausweg gangbar fanden, gereicht den Juden doch nur zur Ehre.

Wie ungünstig jenes feindselige Verhalten der Kirche gegen die Juden auf die Dauer wirken mußte, zeigte sich zuerst bei Gelegenheit der Kreuzzüge. Es ist betäubend, daß zu Beginn dieser von so edler Begeisterung ausgehenden Unternehmungen die ersten blutigen Judenverfolgungen in Frankreich, wie in Deutschland stattfanden. In ihnen kam zugestandenermaßen nur religiöser Haß und Wahn zum Ausbruch. Erst gelegentlich des 2. Kreuzzugs tauchte auch der wirtschaftliche Gegensatz auf. Gerade der hl. Bernhard von Clairvaux, überall den Gewalttaten Einhalt gebietend, nimmt die Juden auch gegen den Vorwurf des Wuchers in Schutz, sogar mit einem Seitenblick auf andere Ausbeuter des Volkes¹⁾. Immerhin, die Gleichsetzung von Jude und Gelddarleiher ist vollzogen. Und beachtet man nun, daß wiederum die kirchliche Anschauung jedem Zins den Makel des Widergöttlichen, also Verbrecherischen anheftete, und das Zinsnehmen dem Juden nur als odioses Privileg zugestand, so begreift man, woher Haß und Verachtung gegen ihn immer neue Nahrung fogen.

¹⁾ Epistole 2, 107.

Wirklich beginnt erst jetzt gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Zeitalter der Achtung und Rechtlosigkeit, an das man unwillkürlich bei dem jüdischen Mittelalter denkt, und welches nicht etwa mit dem deutschen Mittelalter geendet, sondern bis hart an die Schwelle des 19. Jahrhunderts gereicht hat. Wie gewöhnlich, vertauschten Ursache und Wirkung bald ihre Rollen; die unheilvollen Rück- und Wechselwirkungen machten sich auf beiden Seiten fühlbar: der Jude, von der Gesellschaft ausgestoßen, schien sich wirklich religiös und sozial gegen ebendiese Gesellschaft zu kehren. In diesem Lichte erschien er vielleicht sogar den Bessergefinnten und Erleuchteten, wie mußte er dem ungebildeten, in jener Zeit besonders für Wahn und Aberglauben nur allzu empfänglichen Volke erscheinen! Damals zuerst tauchten die schlimmen Märchen von Kindermord und Postenschildungen auf, Ausgeburten einer irregeleiteten Phantasie, noch heute beim niedersten Volke nicht ganz ausgestorben, und forderten Tausende von Opfern. Ganze Judenschlachten traten ein, die Märtyrerlisten füllten sich mit Namen, immer neue Städte lieferten jüdische Blutzengen. Ganze Gemeinden wurden ausgerottet, viele mußten den Wanderstab ergreifen, ein Gefühl der Unsicherheit und völligen Schutz- und Rechtlosigkeit griff um sich.

Diese Verhältnisse führten endlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Ausbildung einer neuen Rechtstheorie, die Zugehörigkeit sämtlicher Juden zur kaiserl. Kammer, die sog. Kammerknechtschaft herbei. Im September 1182 geschieht ihrer zuerst Erwähnung. In Erläuterung der betreffenden Urkunde führt Aronius¹⁾ dieselbe nicht sowohl (wie Lamprecht, Brunner, Dahn, Heusler) bis in die ottonische, karolingische oder gar merovingische Zeit zurück, wo man ein besonderes Schutzverhältnis der Könige gegenüber den Juden als Fremden, also Rechtlosen vermutete (denn die Juden waren keine Fremde, insofern sie dauernd im Lande angesiedelt, und nicht einer fremden Herrschaft unterworfen waren), sondern auf die Einbeziehung der Juden in den sogenannten Landfrieden (zuletzt von 1103) bei Erwähnung der Geistlichen, Kaufleute und Frauen, also solcher, die wegen ihres Standes, Berufes, Geschlechts besonders gefährdet waren, oder sich selbst nicht hinlänglich verteidigen konnten. Tatsächlich geben die alten Weistümer diese Auffassung nachdrücklich wieder;

¹⁾ Regesten zur Geschichte der Juden . . . bis 1273. Berlin 1902. 4^o. No. 314 a.

so der Sachsenspiegel III, 2, wo Geistlichen und Juden Waffen zu tragen verboten wird, mit der Begründung:

„Denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen führen.“

Während der Schutz der Geistlichen aber Ehrenpflicht war, mußte der Jude den seinen bezahlen. Die Kammerknechtschaft, bei der mindestens ursprünglich der Nachdruck auf „Kammer“ ruhte, besagt, daß die Juden zu Abgaben an die kais. Kammer verpflichtet sind, und dafür den besonderen Schutz des Kaisers genießen. Mit Stobbe findet Aronius die besondere Veranlassung zur Aufrichtung des Schutzverhältnisses in den Ereignissen des Jahres 1096. Je fühlbarer die Rechtlosigkeit, desto härter wurden die Abgaben und Auflagen; das neue *hohe* Regal, der Judenschutz, war bald nichts, als eine einträgliche Steuerquelle. Die Idee der Beschützung trat so weit zurück, daß man den Juden mit Annahme ihres Geldes nur eine Gnade und Barmherzigkeit zu erweisen zugestand, und die ad hoc erfundene Fabel, daß sie allesamt von Kaiser Titus in des Kaisers Kammer verkauft worden wären, jeder römische König oder Kaiser also mit ihrem Leben und Gut schalten und walten könne,¹⁾ wie es ihm gut dünkte, staatsrechtliche Bedeutung erlangen konnte. Zum Glück waren jene Abgaben aber begehrenswert, so sehr, daß bei der allmählichen Abbröckelung der Kaiserlichen Gewalt auch der einträgliche Judenschutz auf Landesherren und selbst Städte überging. Indem diese zwar auch die Machtbefugnisse mit erwarben und es an Willkürakten nicht fehlen ließen, so waren sie doch näher an „ihren“ Juden interessiert, mußten die Obergewalt des Kaisers in Rechnung ziehen, und suchten in den genau festgesetzten Stücken mit ihnen rechtens zu verfahren.

Wir sind in unserm flüchtigen Ueberblick beim 13. Jahrhundert angelangt, demselben, das an seinem Schlusse zu allererst Juden auch nach Offen führt. Wie wechselvoll die Schicksale der deutschen Juden gerade in diesem Zeitabschnitt waren, können wir so recht an einem Beispiel aus der Nähe, an der Gemeinde Kölns ansehen.²⁾ Durch die Verfolgung von 1096 fast ganz der Vernichtung preisgegeben, erblühte sie dennoch aus den Ueberresten wieder, und erfreute sich während des 2. Kreuzzuges des Schutzes des hl. Bernhard.

¹⁾ Stobbe S. 13.

²⁾ Vergl. zum Folgenden Brisch, Juden in Köln. I. S. 71 ff.

Wiewohl von Schrecknissen umgeben, die ihre Schwestergemeinden in den Rheingegenden unaufhörlich trafen, behauptete sie während der ganzen Zeit nicht nur den Ruf einer Muttergemeinde und der Pflege der Gelehrsamkeit, sondern rettete sich, numerisch stark angewachsen und innerlich gefestigt, ins neue (13.) Jahrhundert hinüber. Damals hatte der Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt bereits große Ausdehnung gewonnen, und die Juden zwischen den Parteien hin und her geschleudert. Als wichtiges Streitobjekt konnten sie zwar für ihr Dasein unbekümmert, mußten aber für ihr Vermögen und ihre Rechtsverhältnisse in desto größerer Sorge sein. Sie hatten sich auf die Seite der Stadt gestellt, für sie die Waffen ergriffen z. B. die Mauern verteidigen helfen, und mußten doch andererseits, daß die Erzbischöfe ihr königliches Regal, Juden zu halten, nicht aus Händen geben würden. Es kam glimpflicher, als zu vermuten stand: Die Stadt lohnte die Treue durch eine fast völlige Gleichstellung mit den übrigen Bürgern in vielen Rechtsgeschäften, und die Erzbischöfe luden sogar fremde Juden ein, sich in Cöln niederzulassen; Conrad von Hochstaden war es, der das wichtige „große Judenprivileg“¹⁾ (vom 27. April 1252) erließ, welches für seine Zeit das höchste Maß von Vergünstigungen für irgend eine deutsche Gemeinde darstellte.

Auf Cöln mögen nun auch die ersten Anfänge der Essener Juden führen. Wirklich kennen sowohl die sog. Schreinsbücher der verschiedenen Cölner Pfarreien dortige Juden aus den verschiedensten Ortschaften von Rheinland und Westfalen, als auch mögen von Cöln Abwanderungen in andere politisch zugehörige Städte, wie Dortmund und gewissermaßen auch Essen erfolgt sein. Diese Vermutung verliert nicht an Wahrscheinlichkeit, obwohl die erste allgemeine Erwähnung der Essener Juden in einem Vogteibrief des Grafen Eberhard v. d. Mark vom 2. Mai 1291 für die Äbtissin Bertha II. von Arnberg erfolgt, und weder in diesem, noch in den ältesten Aufnahmeurkunden ein ausdrücklicher Hinweis auf Cöln zu finden ist.

Ende des 13. Jahrhunderts sah das Stift Essen bereits auf 4 Jahrhunderte zurück. Vom Bischof Alfrid von Hildesheim um 852 gegründet, hatte das Freiweltliche Damenstift gar vornehme Frauen, Angehörige des Kaiserhauses, immer aber des höchsten

¹⁾ Das. S. 73, Stobbe S. 89.

Adels, an seiner Spitze, die es mit landesherrlichen Vollmachten in allen geistlichen und weltlichen Dingen regierten. Früh hatte sich an Kirche und Burg ein Städtlein gelehnt; durch Stiftungen und Verträge waren Höfe und Bauernschaften dazugekommen; abgesehen von den zerstreuten, umfangreichen Besitzungen an der Lahn, am Rhein, in Friesland und Westfalen umfaßte das Fürstentum den jetzigen Stadtkreis und die nördliche Hälfte des Landkreises Essen.

Die vom Kapitel freigewählten Abtissinnen standen in losem Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser; im 13. Jahrhundert hatten die Erzbischöfe von Köln die Vogtei über das Stift an sich gebracht und unter diesem Titel das Stift ihrer Botmäßigkeit unterworfen. Allein nach der verhängnisvollen Schlacht bei Worringen 1288 waren sie auch aus dieser Stellung verdrängt; Inhaber der Vogtei, später der Erbvogteischast wurden die Grafen von der Mark, zuletzt Kur-Brandenburg und Preußen. Die Urkunden aber, die von den Bögten bei Uebernahme des Amtes dem Stifte ausgestellt wurden, nennen neben den wichtigen Regalien des Münzrechts und des Gerichtsbannes seit jenem genannten 2. Mai 1291 das Judengeleit¹⁾, und dieser Zeitpunkt ist der früheste, mit welchem wir die Anwesenheit von Juden in Essen als bezeugt ansehen dürfen. — Auch mit anderen Tatsachen zusammengestellen, erweist sich die Richtigkeit dieser Annahme. Weder die Vogteibriefe der Erzbischöfe von Köln, noch die Urkunden aus der Zeit Kaiser Rudolfs deuten auf Juden in Essen. Auch können wir ziemlich bestimmte Wege der Ausbreitung der Juden namentlich im 1. Jahrtausend im Rhein- und Donaugebiet und an den großen Landstraßen unter Bevorzugung der bedeutenderen Plätze nachweisen; im 2. Jahrtausend folgen die kleineren Gemeinwesen, der Norden und der Osten. So hat Mainz seit 906, Dortmund seit 1074, Kanten seit 1096, Duisburg seit 1160, aber auch Soest seit 1255 und und Münster seit 1266 Juden²⁾, hier ist der zeitliche Unterschied gegen Essen also sehr gering. Die Ausnahme von Juden in Essen um jene Zeit beweist für dessen klangvollen Namen und ein gewisses Ansehen. Wie eng jüdische und politische Gemeinden zusammengehören,

¹⁾ Urkunde gedruckt bei Lacomblet, U.-B. II. 908.

²⁾ Laut Ausweis der Regesten; bezw. des Judenarchivbuchs der Laurenszpfarre von Stern und Göniger, Berlin 88, und des Martyrologiums des Nürnberger Memorbuches von S. Salsfeld, Berlin 98.

das Erblühen der letzteren das der ersteren bedingt, zeigt Düsseldorf, dessen Judentum zuerst um 1690, also mit Johann Wilhelm auftritt.¹⁾

Wer die ersten Essener Juden und wieviel ihrer waren, wissen wir nicht. Ihre Aufnahme erfolgte, nachdem die Kaiser den ihnen zustehenden Judentum bereits auf Landesherren und Städte übertragen hatten (nach Stobbe²⁾ spätestens seit Friedrich II.), das hohe Privileg also, Juden zu halten, allein der Äbtissin zustand. Sie hat es über alle 5 Jahrhunderte bis zur Aufhebung des Stifts ausgeübt, und mit größter Energie sowohl gegen die Mitbewerberschaft der Stadt, als gegen die Versuche derselben verteidigt, ein entgegengesetztes Privileg, nämlich keine Juden einnehmen zu müssen, verteidigt. Diese Kämpfe werden uns noch beschäftigen. Vor der Hand empfing die Äbtissin für den Schutz ihrer Juden, das sog. tote (schriftliche) Geleit, welches sich längst aus dem lebenden herausgebildet hatte, aber auch das Tragen der Waffen ausschloß, ein Schutzgeld, und sicherte ihrerseits den „begleiteten“ Juden jegliche Förderung zu. Dies und alles Nähere dürfen wir aus den ersten Urkunden von 1409 u. f. (Kap. 3) rückwärts erschließen. Erweist sich doch auch später dieses Grundverhältnis zwischen der Fürstin und „ihren“ Juden als der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, kaum einem wahrnehmbaren Wandel unterworfen, und als das wichtigste aller übrigen Beziehungen zwischen den Juden und ihrer gesamten Umgebung beherrschend.

2. Das 14. Jahrhundert. Vertreibung aus der Stadt zur Zeit des schwarzen Todes. Wiederaufiedlung.

Die einmal auftretende Anerkennnisformel des fürstlichen Judenregals in den Vogteibriefen bleibt noch lange eine Bezeugung der fast ununterbrochenen Anwesenheit von Juden im Stift. Sie kehrt wieder in den Reversen vom 28. August 1328 und vom 15. Oktober 1334 von seiten des Grafen Adolf v. d. Mark; den 7. August 1347 von Graf Engelbert v. d. Mark; den 28. Oktober 1495 vom Herzog Johann von Cleve, aber auch noch 1648 im Erbvogteibrief des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg.³⁾

¹⁾ Wedell a. a. O. S. 150.

²⁾ S. 23.

³⁾ Kunde Gesch. d. Fürstent. u. d. Stadt Essen. Elberf. 1851. Urkunden.

Namen oder Anzahl der Juden in jener früheren Zeit sind uns aus Effen nicht bekannt. Dagegen können die einmal aufgenommenen Juden, der damaligen allgemeinen Lage entsprechend, nur Gelddarleiher gewesen sein. Zwei Schuldurkunden des städtischen Archivs, die eine vom Juni 1323, die andere vom Oktober 1324, bezeugen es ausdrücklich. In ihnen ermächtigen nämlich die Schuldner, falls sie bis zu einem bestimmten Termine ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollten, den Gläubiger, die Summe bei den Juden gegen Zinsen aufzunehmen und machen sich für diese Zinsen mit verbindlich:

1323: Si extunc idem Henricus . . . pecuniam huiusmodi apud Judeos receperit sub usura, inde eum eripiemus ac quitum conservabimus penitus et indempnæm.

1324: Si nos . . . in solutione pecunie negligentis . . . fuerimus, Albertus seu sui heredes . . . pecuniam . . . apud Judeos quod spatium duorum mensium . . . recipere poterit sub usura, quibus mensibus elapsis tam de sorte principali quam de dampno, quod supercreverit, ipsis satisfaciemus.

Wir haben es hier mit einer allgemein üblichen Art der Sicherung von Forderungen zu tun¹⁾, die unter dem Ausdruck „das Geld auf Schaden bei den Juden aufnehmen“ auch in der deutschen Rechtsprache bekannt war. Der Schuldner ging damit die Verpflichtung ein, bei Versäumnis des Verfalltermins auch die Verzugszinsen zu zahlen, von denen das geltende Recht nichts wußte. Um so eher konnte er auf Kredit hoffen.

Wir nähern uns der Zeit des schwarzen Todes, jener opferreichsten Seuche, die Europa jemals heimgesucht hat. Sie warf ihre schwarzen Schatten auch über unsere Stadt, und mit ihr kamen der schlimmere Pesthauch des Aberglaubens und die nach einem Sündenbock verlangende Verfolgungsjucht. Sakonisch vermerkt der Abtissinnen-Katalog²⁾ bei Katharina v. d. Mark zum Jahre 1349:

„Dat ao 1349 die Juden, welche in großer Anzahl in der statt gewohnet, weil sie die pük sollten vergeben haben, auß der statt Effen vertrieben“.

Aber wieviel Elend bedeuten diese Worte! Das furchtbare Gerücht, daß die Juden die Brunnen, aus denen sie selber tranken,

¹⁾ Stobbe S. 115.

²⁾ Eßl. Beiträge V. von Dr. Seemann.

sollten vergiftet haben, um die Christenheit zu verderben, war von Savoyen und der Schweiz die Rheinebene entlang bis nach dem Niederrhein gedrungen, und hatte überall die durch die Geißler ohnehin erregten Gemüther gegen die Juden erhitzt. Auch hier beschuldigte sie das Volk als Urheber der Pest, wahrscheinlich noch bevor diese selbst in die Stadt drang; denn fast überall gingen die Verfolgungen dem Ausbruch der Krankheit voran. Die Äbtissin verwies sie aus der Stadt, und dieses ihr Los muß noch günstig genannt werden, denn viele Gemeinden mußten damals den Scheiterhaufen besteigen, andere fielen unter den Streichen der aufgeregten Menge. Wir wissen aber auch, daß der Vertreibung ein regelrechter Prozeß voranging, und die Essener Prozeßakten noch in anderen Städten eine traurige Rolle spielten. In der Weseler Stadtrechnung vom Jahre 1350 finden sich nämlich zwischen den Daten 11. und 15. Juni folgende Notizen, die auch Averbunk ¹⁾ für seine Darstellung der Duisburger Judenverfolgung verwertet hat:

Fol. 19. ^b Sabbatho post Sacramenti Petro Hune misso Assindiam propter accusatos de veneno X 

— Eodem tempore Rutgero Hodebant misso Reys cum copia litterarum de Assindia IIII 

— Feria secunda post Sacramenti Gisekinus missus ad comitem cum copia litterarum de Assindia expensa III B VII 

Fol. 20 ^a Nuncio de Nussia petenti copiam littere misse de Assindia de veneno VII 

Der Verlauf war also der, daß man die Prozeßakten von Ort zu Ort schickte, um die einmal festgestellten, in Wahrheit durch die Folter erpreßten Geständnisse von Juden immer wieder zur Überführung von Juden in den nächsten Städten zu gebrauchen, indem die Tatsache einer allgemeinen Verschwörung der Juden in ganz Europa die Voraussetzung bildete. Es ist also auch zweifelhaft, ob die Essener Originalakten waren; genug, man schickte von Wesel nach Essen, um hier eine Abschrift zu erhalten; man sendet diese Abschrift (offenbar auf Wunsch) nach Rees; bald darauf auch an den Grafen von Cleve und übergibt sie endlich einem von Neuß gesandten Boten, der die Abschrift in Wesel wünscht, und stellt hier die entstandenen Kosten in die Stadtrechnung.

¹⁾ H. Averbunk, Geschichte der Stadt Duisburg, 2 Bde. I. S. 277.

Es war die Zeit, da die Juden in Deutschland das Schwerste zu erdulden hatten. Altberühmte jüdische Gemeinden gingen ein, so z. B. Köln, das Juden zwar noch bis 1423 vorübergehend aufnahm, dann aber bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine mehr hatte¹⁾, und unzählige andere; viele mußten den Wanderstab ergreifen, nachdem ihr Wohlstand in nichts zerronnen war. Daß dieses Los die Juden von Effen traf, stimmt mit der Tatsache überein, daß die berühmten, dem Gedächtnis der Blutzengen geweihten Memorbücher keinen Märtyrer aus unserer Stadt nennen, während solche zum Jahre 1349 z. B. aus Coblenz, Bonn, Köln, Kreuznach, Lahnstein, Siegburg, Limburg, auch aus Berg, Mark, Dortmund und Xanten,²⁾ erwähnt sind. Damals war die Verelendung der Juden auf ihren Höhepunkt gelangt. Während bis dahin, sagt Stobbe, die Ungerechtigkeiten und Verfolgungen als das Erzeugnis von Roheit und augenblicklicher Gewinnsucht erscheinen und es niemand im Ernst einfallen konnte, solche Handlungen für berechtigt zu erklären, wird jetzt die Brandschatzung zum Prinzip erhoben, und der Satz, daß den Juden ihr Vermögen nur precario gehöre . . ., mit einer Härte zur Durchführung gebracht, wie sie nicht einmal gegen Leibeigene zulässig schien.³⁾ Man hat das Abfluten der Juden in die Länder des slavischen Ostens viel erörtert, welches damals seinen Anfang nahm, und man weiß, daß sie daselbst ihren deutschen Sprachschatz gehütet haben, der uns mit seinen mittelhochdeutschen Ausdrücken und Formen so seltsam anmutet. Aber man weiß weniger, daß erst nach manchen Jahrhunderten äußerer Wohlfahrt und geistiger Regsamkeit, ja einer gewissen Vorherrschaft innerhalb des Judentums dem 19., nein dem beginnenden 20. Jahrhundert vorbehalten blieb, die Greuel des finsternen Mittelalters in Osteuropa wieder aufleben zu lassen, von denen der Westen sich langsam abgewandt hat.

Kaiser Karl IV. spricht es in der goldenen Bulle (1356) aus, wofür der Jude in deutschen Landen fortan gehalten werden solle. Nachdem er den Kurfürsten in ihren Territorien alle Bergwerksnugungen von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei u. s. w. erteilt, heißt es dann weiter: ebenso sollen sie Juden halten dürfen und die Einkünfte von den Zöllen erheben. Also die Juden erscheinen wie

¹⁾ Brisch a. a. O. II S. 39.

²⁾ vergl. Salfeld, Martyrologium.

³⁾ Stobbe S. 15.

Bergwerke, aus denen sich, wie Stobbe bemerkt, ¹⁾ nicht durch Arbeit, sondern durch Druck edle Metalle gewinnen lassen. Wir haben auch die Urkunde Karls, ²⁾ darin er unterm 19. Novbr. 1372 der Äbtissin Elisabeth ihre Privilegien bestätigt, und sie mit allen Städten, Festen und Burgen des Stifts, zugleich aber neben den Brächten, der Münze, den Gefällen, mit den Juden belehnt.

Gegen Ende des Jahrhunderts kommen zuerst ganz vereinzelt wieder Juden in Essener Nachrichten vor. So in einem Schatzungsregister ³⁾ um 1400 in der Limbecker Bauerschaft ein Vyand dey jode an einer Stelle, wo weder in dem Register von 1380, noch in dem von 1404 ein Jude erwähnt ist. Ebenso in einem Verzeichnis der Ausgaben der Stadt in der Grintberger Bauerschaft ein Salomon. Vielleicht ist dies derselbe, der einige Jahre später in der frühesten, uns erhaltenen Geleitsurkunde auftritt.

3. Die ersten Geleitsbriefe und die durch sie geschaffene Rechtslage. Das 15. Jahrhundert.

Wieder einmal waren die Verhältnisse stärker gewesen, als Wunsch und Willen, Zu- oder Abneigung. Die Juden mußten irgendwo Unterkunft finden, und die Gemeinden mußten sich der Juden bedienen, sollten Geld- und Kreditwesen sich in noch so bescheidenen Formen entwickeln. Jetzt stellten sich unter den ausdrücklichen Schutz der Fürsten — in Essen also der Äbtissin, — denn diese verbesserten zunächst ihre Einkünfte durch das zu entrichtende Schutzgeld, sie müßten aber auch den weiteren Blick, die bessere Erkenntnis des allgemeinen Nutzens gehabt haben, den die jüdischen Mitbewohner der Gesamtheit bringen konnten. Wenn Schröder ⁴⁾ sie aber ganz allgemein die „Schoßkinder der Fürsten“ nennt, so schießt er gewaltig übers Ziel hinaus; er müßte denn die ewigen Erpressungen, Vertreibungen und Demütigungen aller Art, denen sie in ganz Deutschland auch von den Fürsten ausgesetzt waren, zu den Bärtlichkeiten rechnen. Wie bemerkt, geschah fortan die Aufnahme jeder einzelnen jüdischen Familie durch kaiserlichen Geleitsbrief, und die 3 ältesten sollen uns nunmehr beschäftigen. Es war nur ein Stück Papier,

¹⁾ Stobbe S. 25.

²⁾ Düss. Staats-Archiv.

³⁾ Ratsarchiv.

⁴⁾ Ess. Beitr. XVII. S. 32/3.

gnädigst von der Schutzherrin dem Schützling gewährt, auf dem sein ganzes Dasein im eigentlichen Wortsinne beruhte, seine magna charta, mit deren immer drohender Zurücknahme er wieder vogelfrei, oder doch unfriat und flüchtig wurde. Ehre den Fürsten, die während der Dauer des Vertrages sich in Treue an ihn gebunden hielten und der Versuchung widerstanden, die Notlage der Aufgenommenen ungebührlich auszunützen. Den Äbtissinnen von Essen gebührt fast ausnahmslos dieser Ruhm.

Um die näheren Bestimmungen der Aufnahmeurkunden kennen zu lernen, tun wir am besten, die älteste¹⁾ vom 2. August 1409 zu Grunde zu legen, und die beiden anderen, diejenige vom 11. November 1454 und die vom 15. April 1491 zum Vergleiche heranzuzuziehen. Die erste ist ausgestellt von Elisabeth von Nassau für Salemon den joden Nattanos sone des joden und Lewen den joden und ere wyve nnd ere gesinde, die andere für Selichman den joden mit synen wyve kinderen ind gesynde, beide für die Stadt Essen; die dritte von der Äbtissin Meyna von Oversteyn zu Gunsten des Jsack ind Saer syn husvrowe myt eren kinderen ind gesinde für Steele.

Die Mitaufnahme des Gefindes (neben der Familie) war wesentlich, und es steht dahin, ob wir dabei nur an jüdische und nicht vielleicht auch an christliche Dienerschaft denken müssen, deren ein jüdischer Haushalt kaum entbehren konnte. Kirchliche Verbote in dieser Richtung wurden oft umgangen. Jüdische Hausleute aber waren oft die noch unselbständigen Mitarbeiter, die der begüterte Hausvorstand unter seinen Schutz nahm. Unter Kindern endlich sind die minderjährigen, insonderheit die ledigen zu verstehen. — Was die Formel der Einsetzung in die Städte betrifft, so heißt es 1409 einfach to unsem joden; 1454 dagegen gelich eynen burger van Essende und 1491 gelich anderen burgeren van Steele. Dennoch ist hiermit kein Vollbürgertum, wie es gegen Entrichtung des Bürgergelds erlangt ward, gemeint, sondern der Ausdruck in erweitertem Sinne²⁾ gebraucht. Die Aufnahme geschah das erste Mal auf 8, dann beidemal auf 4 Jahre mit der Aussicht auf Verlängerung. Was aber war der Zweck der Aufnahme? Einmal heißt es: und sy mogen ere gelt utdoyn to ere besten nut to

¹⁾ Beilage No. I.

²⁾ Stobbe S. 38/9.

eren willen up allerley pande; dann erweitert: dat hey syn beste doin mach myt synen gelde to kopene ind to verkopene ind uttoleenen op pande ind op breive umb oeren nut ind orber. Die Juden durften also Geld auf Pfänder gegen einen der Höhe nach unbestimmten Zins ausleihen, alsdann auch allgemeine Geld- (nicht Waren-)geschäfte gegen Briefe (Schuldsurkunden) betreiben. Allerdings zu ihrem Nutzen, der aber nicht der Schaden der Bürger sein mußte. Daß diesem vorgebeugt wurde, darauf zielte die Bestimmung, daß die Pfänder ein Jahr lang aufbewahrt werden mußten, ehe der Jude daran sein Geld zyken und nemen durfte. War nun der Erlös größer als die Leihsumme, dann kam dem Juden der Schwur über den ihm abgestrittenen Mehrbetrag zu. Die Tatsache einer Schuld selbst aber war durch das Pfand¹⁾ bezeugt, das dem Juden die Vorhand gab. Gemäß der spätesten Urkunde hatte der Jude noch nach Ablauf des Jahres die Einlösung zu gestatten; erfolgte sie dann nicht, so war das Pfand verfallen.

Für Streitigkeiten mußte durch Festsetzung des Gerichtsverfahrens Vorkehrung getroffen werden. 1409 heißt es: die joden solen eyde bey nyrgen doen dan vor uns und vor unsem rade. Hier erscheint der Rat der Stadt noch wie eine fürstliche Behörde. 1454 sind es der schulte, richter und burgermester, also 2 fürstliche und ein städtisches Amt; 1491 steht vur unsen richter und burgermeisteren to Stele. Immerhin ist die Gerichtsbarkeit der Stadt sogleich miteingeführt. In Ansehung ihrer Sonderstellung erhalten sie seit 1454 auch ihren besonderen Gerichtshof zugebilligt, und zugleich wird ein Tag in der Woche für ihre Prozesse, ja sogar ein besonderes Gebäude bestimmt, das ihnen die Behörden bezeichnen würden. Sie durften also weder vor ein geistliches, noch vor ein anderes weltliches Gericht gefordert werden, es sei denn dasjenige, das ihnen als Angehörigen einer anderen Nationalität (denn so betrachtete man es damals) nach deutschen Grundsätzen²⁾ zugebilligt werden mußte. Besetzte man doch gegebenen Falls das Gericht mit Franken und Sachsen. Daß das Gericht in Prozessen gegen Juden nicht mit solchen selbst besetzt war, wie z. B. laut dem Kölner Privileg (i. o.) mag in ihrer geringen Zahl begründet gewesen sein.

¹⁾ Daf. S. 118.

²⁾ Daf. 144.

Dagegen war es gegen sonst geltendes Recht ein Vorzug, daß sie ihrerseits nur durch 2 unbescholtene jüdische und 2 desgl. christliche Zeugen überführt werden konnten¹⁾. Vom umgekehrten Fall schweigen die Urkunden. Dagegen bedeutet es einen noch wichtigeren Vorzug, daß ihnen darin übereinstimmend der Eid auf ihr Gesetz ohne alle entehrenden und demütigenden Formalitäten auferlegt wurde, wie solche im übrigen Deutschland von der Obrigkeit ausgeflügelt und in Anwendung gebracht wurden. Mußten sie doch hier und da²⁾ auf einer Sauhaut oder auf einem dreibeinigen Stuhle stehend schwören, überall aber die schrecklichsten Flüche gegen sich ausstoßen, wenn sie einen falschen Eid geleistet haben sollten.

Da das Pfandgeschäft ihr einziger Erwerbszweig war, so wurden ihnen dafür gewisse Grenzen gezogen, aber auch Erleichterungen gewährt. Blutige Kleider oder zerbrochene Kelche als Pfänder anzunehmen, wo also der Verdacht nahelag, daß sie von Mord und Raub herrührten, war ihnen hier, wie überall im deutschen Recht, verwehrt. Wie aber, wenn der Jude ein gestohlenen oder geraubtes Gut ohne jene Merkmale in gutem Glauben zum Pfand genommen hatte, und der rechtmäßige Eigentümer es zurückverlangte? Nach altem deutschen Rechte war die „Entwerung“, d. i. eigenmächtige Besitzentziehung dem Eigentümer gestattet, wo immer er sein Gut antraf, mochte es der neue Besitzer redlich, d. i. gutgläubig, oder in hehlerischer Absicht an sich gebracht haben. Nur der Jude ward hierin anders, nämlich günstiger behandelt, und zwar räumt ihm schon das Speierer Privileg von 1090 ein: „Der Jude darf, so eine gestohlene Sache bei ihm gefunden wird, mit seinem Eide erhärten, für welche Summe er sie gekauft habe; empfängt er diese vom Eigentümer, so soll er die Sache herausgeben.“ Ganz so in unseren Urkunden von 1454 und 91: ind gestolen off geroiffte pande, de eme gesat werden, sal hey laten loisen vur dat hovetgelde ind vur den schaden den genen, der dey pande gesat bayt. Wegen der Zinsen wird er also an den Dieb oder dessen Beauftragten verwiesen. Um ihn noch mehr zu schützen, wird ihm zugesichert, daß er nicht gezwungen werden sollte, den Namen des Verleiherers anzugeben. Auch soll er nach dem günstigsten Briefe von 1454 sogar, wenn ihm etwas gestohlen wird, es ohne weiteres

¹⁾ Stobbe S. 151.

²⁾ Das. S. 155.

wegnehmen können. Wenn Schroeder¹⁾ hiernach zu dem Schlusse kommt: „... Es war damals also besser für den Fehler, wenn er moaischen, als wenn er christlichen Glaubens war“, so scheint das richtig, und ist doch ungerecht. Jeder Stand hat seine Vorrechte, und seien es auch obioje. Hier aber mußte der Jude in seinem Erwerb geschützt werden, wollte man nicht grundsätzliche Voraussetzungen des Handels unterbinden. Die deutsche Rechtsgeschichte beweist, daß der ursprünglich dem jüdischen Recht angehörige Grundsatz, den gutgläubigen Erwerb zu schützen, sogar in das spätere deutsche überging, so ins Preuß. Allgemeine Landrecht, in das Recht der Hansestädte; während in allerjüngster Zeit das Handelsgesetzbuch und das H.-G.-B. wiederum stärkere Abweichungen haben²⁾.

Bergehen der Juden sollten mit Geldstrafen geahndet werden; 2 rhein. Gulden 1409; 1 rh. G. 1454; 2 rh. G. 1491; „ausgenommen Hals und Hand“, d. i. bei Kapitalverbrechen der Tod bzw. Verstümmelung (Abhauen der Hand z. B. beim Meineid; im Sachsenspiegel auch bildlich dargestellt). Verschärfungen der Strafe³⁾ (Aufhängen zwischen Funden oder dergl.) kennt das Essener Recht nicht.

Zu erwähnen wäre noch das „freie“ (doch wohl abgabefreie, im Gegensatz zu später) Ausfahren der Leiche, wohin sie wollten, (also noch kein eigener Friedhof) und Befreiung vom Waffendienste, es sei denn das Miterstehen vor den Toren bei Waffengerläsch oder Sturmläuten. Sie brauchten sich also an kriegerischen Unternehmungen nicht zu beteiligen, (wohl an der Verteidigung), auch nicht (laut Urkunde von 1454) am Wachen und Graben, welches Bürgerpflichten waren.

Was die Höhe des Schutzgeldes anlangt, so betrug es 1409 jedes Jahr 10 gute schwere rhein. Gulden für beide Juden zusammen, sollte einer vorher fortziehen, so zahlt der zurückbleibende nur noch 5. Für Aussage des Geleits gilt eine einjährige Ründigungsfrist. Im Jahre 1454 verlangt die Fürstin 60 oberl. rhein.

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Vergl. Herbert Weher, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902; und die scharfe aber sachliche Besprechung von Max Fischerbacher in Monatschrift f. Geschichte u. Wissenschaft d. Judentums N. F. XI., Breslau 1903, S. 181 ff.

³⁾ Stobbe S. 160.

Gulden auf einmal, und sagt ihren Schuß noch ein Jahr nach Ablauf des Geleits zur Einmahnung und Erhebung der Schulden zu; 1491 werden 2 gute Gulden gefordert und 1 Monat zum Fortschaffen des Guts gewährt.

Nur 1454 wird die Kursdifferenz zu Gunsten des Entleihers in Anschlag gebracht, und soll dem Juden das, was das Geld bei Abtragung der Schuld jetzt besser steht, als beim Ausleihen, draufgegeben d. h. die Schuld nach dem höheren Kurse abgezahlt werden vur syn schaden.

In den beiden späteren Briefen wird den Juden endlich das Dulden des dobbelspill d. i. Würfelspiels aufs strengste unterjagt, und die Abtissinnen werden ihren guten Grund dazu gehabt haben, diese schon von Tacitus gerügte Leidenschaft einzudämmen. Wie aber die Juden dem Übel Vorjchub geleistet haben sollen, ist aus anderen Quellen wenig oder garnicht bekannt.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts spielen die Juden in der Stadt eine recht unansehnliche Rolle, und weder die Stadtrechnungen noch die Gerichtsakten nehmen von ihnen anders, als beiläufig Notiz. Eine größere Anleihe scheint c. 1424 bei dem Juden Natan gemacht zu sein; es heißt da: *It. seria sexta ante Palmarum: Natan den joden 44 rynsche gulden hovetgot ind dey woker lopet op 8 g 1 a . . van eme gulden ind weken 1 moreken (kleine Münze). hyrvan sal men eme geven 4 g dat ander wil hey gelden, ut dicit. — It. dedi Natan den joden 4 sware gulden van dem woker, crastino Serratii (Mai 14.)*

Wichtiger ist die mehrfach bezeugte Tatsache, daß die Juden zu jener Zeit in der Stadt einen Hof (hove), aber auch Haus (huyss, huis) genannt, bewohnten; das Haus war auf dem Grund und Boden der Stadt gebaut und in deren Besitz. Wir finden es um die Mitte des 15. Jahrhunderts bei der Bauerschaft Beyhof erwähnt, 1487 zuletzt unter Opboringe paische rente d. i. unter der Einnahme zu Ostern für Mietszins mit der Bezeichnung an Smalenberg 8 p. bringend. 1484 begegnet uns der Judenhof in der Einnahme unter Erffrenthe ind lyffrenthe, und in der Ausgabe desselben Jahres mehrmals unter Tagelohn an Arbeiter, bezw. Werklohn an Zimmermeister, welche längere Zeit daselbst mit Ausbesserungsarbeiten zu tun hatten. Die Lage war sicher zwischen

Biehofer und Limbecker Thor, in der Gegend der heutigen Kastanienallee.

Auch zwei Kriminalfälle gehören dem 15. Jahrhundert an; in dem einen steht ein Jude Meyer unter dem schweren Verdachte der Notzucht und wird vor die heimliche Feme beschieden¹⁾, im andern Falle ist der Jude das Opfer eines Mordes. Während die Juden den Ordalien nicht unterworfen waren²⁾, sehen wir aus unserm bemerkenswerten Aktenstück vom Januar 1446, daß der Freischöffe Herman von Honrode den Juden Meyer von Essen bei Johan Kruse, dem Freigrafen des hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herzog von Cleve und Grafen von der Mark, wegen obgenannten Verbrechens, verübt an der Ehefran des Johan Brunde, angeklagt und seine Vorladung auf einen bestimmten Tag unter der Androhung bewirkt hat, seine Aburteilung in einer so hochnotpeinlichen Sache auch im Falle des Nichterscheins zu gewärtigen. Der Ausgang des Prozesses ist in Dunkel gehüllt. Nicht häufig sind, so viel wir wissen, die bisherigen Beweisstücke dafür, daß die heilige Feme ihren Arm nach jedermann ohne Ansehung des Glaubens ausstreckte. — Die Gerichtsakten des 15. Jahrhunderts erzählen auch von einem Raubmord, den zwei Christen, ein Mann und eine Frau, nach dem Geständnis der letzteren, nächtlicher Weise an einem Juden verübt.³⁾ Unter dem Vorwande, auf eine zimmerne Kanne einige Pfennige zu leihen, drang der Mann mit dem Schlächtermesser bei dem Juden ein, mordete ihn und teilte das geraubte Gut mit dem Weibe. Da diese die Missetat in ihrer Angst beichtete, wurde die Sache zwar ruckbar und durch weitere Nachforschung erwiesen, doch wurde der Essener Rat über das Urtheil nicht klar und suchte Rechtsbelehrung in Dortmund nach.

4. Ungunst der Stadt. Erste städtische Judenordnung. 16. und erstes Viertel des 17. Jahrhunderts.

Nicht lange mehr sollte sich die Äbtissin des unge störten Genusses ihres hohen Regals erfreuen. Sie nennt zwar noch Ende des 15. Jahrhunderts die Juden ihre Juden, setzt sie in ihre

¹⁾ Beilage Nr. II.

²⁾ Stobbe, S. 150.

³⁾ Beilage Nr. III.

Städte, weist sie an ihre Bürgermeister. Aber in Essen, das mußte sie, ward ihre unbegrenzte Oberhoheit dem aufstrebenden Gemeinwesen unerträglich und konnte der Stadt auf die Dauer nicht aufgedrungen werden. Diese empfand es, einmal eifersüchtig geworden, als mit ihrer Selbstherrlichkeit unvereinbar, daß ihr Juden einfach aufgenötigt werden konnten, deren Anzahl, Abgaben, Jurisdiktion fast ganz in den Händen der Äbtissin lagen. Man hatte ihnen zwar auch schon längst, z. B. 1399 kleine städtische Abgaben auferlegt; man zog sie vor die allgemeinen Gerichte und, was die Hauptsache war, man hatte ihnen einen „Judenhof“ eingeräumt auf städtischem Grund und Boden, aber man hatte doch nicht das volle Verfügungsrecht über ihr Sein und Nichtsein, über Aufnahme und Verweisung, und darnach strebte man.

Nicht in Essen allein, fast in ganz Deutschland hatte sich gerade um die Wende des 16. Jahrhunderts alles gegen die Juden verschworen, um ihre Lage wieder äußerst bedenklich zu machen. In allen Beratungen von Bürgern oder Fürsten und besonders in die Verhandlungen der Reichstage hinein tönte aus dem mächtigen Stimmengewirr der hundertfältigen Anklagen besonders die Klage über den „ungöttlichen Wucher der Juden“, und sind die Akten auch längst verstaubt, das *semper aliquid haeret* hat sich bis heute bewährt. Mehr als einmal war man entschlossen, dem Wucher der Juden mit einem absoluten Verbot ein schleuniges Ende zu machen — ohne ihnen die Bahn zu „ehrlichen“ Berufen zugleich zu öffnen; kein Wunder, daß die Kur fehlschlug. Auch Kaiser Karl V. mußte jene Klagen oft genug hören; nur war glücklicherweise dafür gesorgt, daß er auch die Gegenklagen der Juden, wie sehr sie immer von neuem wider ihre bisherigen Freiheiten ohne Ursache vergewaltigt wurden, vernahm und gerecht genug war, beides gegen einander abzuwägen. Wir kennen jetzt auch den Vermittler jüdischerseits genauer; es war Josef von Rosheim¹⁾, „gemeiner jüdischait bevelshaber“, der die Juden besonders auf den Reichstagen vertrat und die Kaiserlichen Privilegien zu Gunsten der Juden im ganzen Reich von Innsbruck und Augsburg (1530), von Regensburg (1541), von Speyer (1544), erneuert zuletzt 30. Januar 1548, erwirkte. Aber dieser für das Verständnis des Folgenden notwendige Blick auf die allgemeine Lage würde ein wichtiges Moment übersehen,

¹⁾ Ludw. Feilchenfeld, Rabbi Josef von Rosheim. Straßburg 98.

wollten wir nicht auch Josels Bemühungen zur Abstellung wirklicher Übelstände bei seinen eigenen Glaubensgenossen gedenken. Auf seinen Einfluß ist „ein zimblische erbere ordnung und sážung“¹⁾ zurückzuführen, „die, in 10 Artikeln abgefaßt, besonders solchen Mißbräuchen in Handel und Wandel begegnen sollten, die ... durch die vorhandenen Gezeßesbestimmungen nicht geahndet werden konnten.“ Die Gemeindebehörden wachten streng über ihre Anwendung.

In Eßsen nun ist eine Art Mitbesiß an den Juden und daher Mitbestimmungsrecht über sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachzuweisen. Anders ist die Antwort der Stadt in den Verhandlungen mit der Äbtissin Mehna von Overstein im November des Jahres 1504 beim Beschwerdepunkt „die Juden betreffend“ nicht zu verstehen, welche nach dem Stadtrechtsbuch fol. 82 gelautet hat: . . . dat dey van Glychen selliger Gedechnysse van der stadt entphangen hefft 50 rinssche Gulden ind hefft dar vor der stadt gelavet myt consent oirs capittels, sulcher joden to vertreten bys ter tyt dat sulches gelt weder gegeben worde, ind wrin sulz geschiet wer, so wet men doch wal to guden maten, na beschreven rechte, wu ind in wat gestalt in maneren dat men joden halden sall. Wir haben es mit einer Art Verpfändung der Juden durch Sophie von Gleichen (1459—1489) an die Stadt zu tun, auf welche die letztere sich gegenüber der folgenden Äbtissin beruft. Dazu stimmt, daß in den Beschwerdepunkten der Mehna zum Schluß das ioedengelt ausdrücklich genannt ist, welches also die Stadt für sich in Anspruch genommen hatte. — Gleichviel, wie damals die Sache beigelegt wurde, die Stadt beharrt auf dem Mitbestimmungsrecht über Ansetzung von Juden wenigstens in ihrem eigenen Gebiet, abgesehen von Burg und Burgfreiheit, und wir können nach den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen nicht zweifeln, in welchem Sinne. Im Jahre 1544 bittet zunächst der Rat die Fürstin Sibylla von Montfort demütig und dringlich, die Juden nicht in die Stadt zu setzen, denn das gemeine Volk sei arm, „und sollten alsdann surtan in den Grund verdorven werden.“²⁾ Im folgenden Jahre aber, 1545 hat offenbar der letzte Jude Eßsen geräumt, und es ist nur

¹⁾ Das. S. 27. Vergl. Breslau, Aus Straßburger Judenakten II. in Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in D., B. V. S. 307 ff.

²⁾ Kindlinger 116, S. 78.

noch einer in Steele vorhanden; aber auch dieser wird durch einen geharnischten Beschluß des Essener Rates in Verruf erklärt. Auf der Abschrift einer späteren Judenordnung findet sich nämlich wörtlich folgende Eintragung:

Von dem juden to Steele und andern juden. Protunc ist geslotten durch burgemeistern, rait, vier und twyntig und gantze gemeinhiet, dat wanner eymantz wurde befunden der burger oder inwoneren to Essen, die dem juden ires gudes op woecker tobrechte, durch sich oder eynants anders, diē sall der statt unde siner burgerschafft entwerth sin, und die jüden sollen buten der statt und fredepaelen blyven. Und als Quellenangabe darunter: Statutum hoc reperitur in codice statutorum civitatis Essend. p. 70 conditumque ao. 1545.

Jede Inanspruchnahme des jüdischen Geldleihers in Steele (es ist Heyman der Jude, wie wir gleich sehen werden) soll also Verlust des Essener Bürgerrechts zur Folge haben, Juden aber von den Grenzen Essens (den Friedpfählen) abgewiesen werden. Was sollten sie noch in dem ungastlichen Gebiet, dessen Bürger sich so feindselig verhielten? Unter solchen Umständen sah sich Sibylla von Montfort veranlaßt, auch dem letzten Juden von Steele das Geleit zu kündigen, bevor es noch abgelaufen war. Die betr. Urkunde¹⁾ ist vom 8. Januar 1546 datiert und weit entfernt, dem Juden etwa aus seinem Verhalten irgend welche Vorwürfe zu machen, in freundlichen Formen gehalten. Heyman und seine Hausfrau Wynten sollen noch einige Zeit unter fürstl. Schutze bleiben, um ihre Außenstände beizutreiben, die Behörden sollen ihnen hierzu verhelfen, und die Äbtissin zahlt 20 ggl. Schutzgeld gegen Wiedergabe des Geleitsbriefes zurück.

Über 30 Jahre können wir nunmehr keine Juden im Stift nachweisen. Dann machten sich aber die oben erwähnten kaiserlichen Privilegien geltend, und die Äbtissinnen öffneten ihnen die Grenzen, die Stadt erst unfreiwillig, dann im eigenen Interesse ihre Tore. Am 12. Juni 1578 nimmt Elisabeth von Sayn den Juden Godtschalk in ihr Geleit²⁾ auf 14 Jahre und ohne Tribut, nachdem derselbe einen kaisertl. Geleitsbrief für sich, sein Weib, seine Kinder und Tochtermänner vorgewiesen, darin ihm ungehindertes Handeln, Wandeln und Wohnen zugesichert war, zugleich unter der

¹⁾ Beilage VI.

²⁾ Beilage VII.

Bemerkung der Äbtissin, daß er sich auch bisher bei den Vorfrauen „unberücksichtigt“ gehalten. Dies letztere Moment kommt 10 Jahre später unserm Gottschalk zu gute, da er für seinen Tochtermann Heyman bei Elisabeth von Wanderscheidt um Geleit nachsucht und solches mit Anerkennung seines ehrbaren Verhaltens am 30. Juni 1588 erhält.¹⁾ Dieser Brief hat die Besonderheit, zum erstenmale einen bestimmten Zinsfuß anzuordnen: sie sollen an Interesse nur so viel nehmen, als im Erzstift Cöln, zu Aachen, Dortmund u. a. umliegenden Städten unter den Juden gebräuchlich, „als zu wissen von jedem 12 Cölnisch gelts per wochen 4 Heller“.²⁾ Genau denselben Zinsfuß bestimmt die wenige Jahre später für Lazarus Juden, Heimans Juden von Weisenaus Sohn, unterm 16. Okt. 1592 ausgestellte³⁾, am 27. August 1596 auf weitere 4 Jahre erneuerte Geleitsurkunde. Außer der Freistellung von Tribut und der Bezugnahme auf bereits erfolgte Niederlassung in Essen tritt uns noch das bemerkenswerte Verbot entgegen, irgend einen Juden vor dem Räte der Stadt zu verklagen, oder daselbst als Beklagter zu erscheinen, da sein zuständiges Gericht die fürstliche Kanzlei ist; und endlich die Abmachung, fremde, ausländische Juden durch Unterschleif in die Stadt zu schmuggeln. Die Ausschaltung der städtischen Gerichtsbarkeit sollte noch ihre Folgen haben.

Wie die Stadt die Neuaufnahme ansah? Mit einem nassen Auge, wie man zu sagen pflegt, und einem fröhlichen. Die Zeiten hatten sich ja auch für die Stadt geändert, und gerade in den 60er Jahren hatte sich in ihrem wirtschaftlichen Leben jener Aufschwung vollzogen, den wir aus Borchardts lichtvoller Darstellung⁴⁾ kennen. Da gehörten also auch Juden hin. Schneller haben sich die Behörden, langsamer hat sich die Bürgerschaft mit ihnen befreundet. Erstere veranlagten die Juden alsbald zu einer Steuer, die im Haushalt der Stadt unter „Einnahme“ als Geleit (gleidt, glaid u. ä.), auch wohl „Vor Schutz und Schirm“ oder „Contribution“ u. ä. auftritt. In Borchardts „Haushalt“ sind die Erträgnisse dieser Steuer von 1591—1614 in Rubrik 14 mitgeteilt; der Posten

¹⁾ Beilage VIII.

²⁾ 1 Reichstaler galt 1588 in Essen 30 alb. (Beitr. 24, 8); ein Albus = 12 Heller; der höchste zulässige Zinsfuß war also annähernd 20 %.

³⁾ Beil. IX.

⁴⁾ Ess. Beiträge XXIV.

läßt sich in den Stadtrechnungen noch etwas weiter zurückverfolgen. 1586 findet sich nämlich die Angabe:

„Joist Judde vom Gleidt 3 Monat 3 dubbel Dukat.“¹⁾
Darunter: „Was nit vom Gleidt, steht auf Erlaben?“ consulum.“
Zweimal findet sich dann noch: Von Gleidte De Judaeis et aliis nihil; bezw. Von Glaidt. Von den Judden allhier wohnhaftig vor diesmal nichts. Von den Judden so durchpassiren oder benäch-tigen, respondebunt consules. — Hiernach sind Borchardts Bemerkungen zur Rubrik 14 seines Haushalts (S. 35) zu ergänzen. Die daselbst behauptete Schlaueit der Juden vermag ich zwar nicht zu durchschauen, da doch der Reichstaler nach der Übersicht auf Seite 8 gerade von 1591 an bis 1607 nicht schwankte; sollte hieran aber auch ein mangelndes Verständnis für Kursgeheimnisse schuld sein, so hielt sich ja der Rat schon seit 1598 durch Erhöhung des Schutgeldes auf 8 rx. schadlos. Die Namen der Besteuereten sind 1586 nur Joist, 1591 außerdem Hyman, 1592 kommt Heiman und 1593 noch Vazarus dazu; also teils weniger, teils mehr, als wir aus den Geleitsbriefen kennen.

An jenem wirtschaftlichen Umschwung in der Stadt berührt uns nun besonders die Umgestaltung des Kreditwesens. Längst waren die Juden nicht mehr die einzigen Inhaber oder Vermittler der Geldgeschäfte. Ganz abgesehen von dem althergebrachten Rentkauf hatte man schon Mittel und Wege mancherlei gefunden, Geld zinsbar anzulegen, und das noch immer bestehende kanonische Verbot zu durchbrechen; der „lame Schroer“ und „der wise Modere Sonsfrowe“²⁾ waren 1591 in Strafe genommen worden, weil sie Geld auf Bücher ausgeliehen hatten. So konnte man denn keinen Anstoß mehr daran nehmen, daß die Juden das Gleiche taten, da ihnen doch anderes verwehrt war. Ihre Dienste konnten in Finanznöten sogar sehr nützlich sein, und gegen Ende des Jahrhunderts verhielt sich der Rat so gut mit den Juden, daß die Bürgerschaft argwöhnisch wurde. Da gehen Bürgermeister und Rat in sich, und entwerfen 1598 eine strenge „Judenordnung“, der die Juden in der Stadt fortan nachzuleben haben.

¹⁾ Ein spanischer Doppeldukat galt nach der Züllichschen Münzordnung von 1596 9 Gulden 12 Albus (Mon. Schr. d. Berg. G. v. 1904 S. 229).

²⁾ = Erlaubnis.

³⁾ Borchardt a. a. O. S. 118/9.

Wir haben im städtischen Archiv von dieser Judenordnung 2, genauer 3 Entwürfe: eine allererste Aufstellung (zunächst auch ohne Paragraphen), daraus ein Pro memoria, auf der Rückseite „Juden belangend, Vierundzwintig übergeben 20. Februarii Ao. (15)98“; beide von derselben Hand. Alsdann eine Überarbeitung von anderer Hand mit Einführungsartikeln, Randnoten, Streichungen und formellem Abschluß, sowie Einteilung in 12 Artikel. In dieser Form ist die Judenordnung Gesetz geworden, ihr entsprechen auch die späteren Abschriften. Merkwürdigerweise befindet sich eine solche auch bei den Akten der einstigen fürstlichen Kanzlei¹⁾, ja, es spricht nichts dagegen, daß wir in dieser eine Urschrift der wirklichen Veröffentlichung zu sehen haben. Sie nennt sich selbst: „Ordnung von wegen der Juden, welchergestalt dieselben alhier in der Stadt verglaidet und die Beiwohnung ihnen gestattet werden, sie sich verhalten und mit ihnen soll gehandelt werden, mit und durch einen Brg. und Rat u. 24 auffgerichtet.“ Am Rande ist vermerkt: „Ist publiziert auf Sontag nach Petri anno 1601 der ganzen Bürgerschaft auf dem Stadthause. Ist den Juden am 27. Februarii vorgelesen.“

Die unmittelbare Verpflichtung zum Erlaß der neuen Ordnung leiten Bürgerm. u. Rat aus der in Frankfurt i. F. 1577 errichteten Polizeiordnung Titel 20 ab, die jeder Obrigkeit, darunter Juden geseßen, die nötige Vorsorge gegen deren ungöttlichen Wucher zu treffen anbefohlen. Nicht minder aber übernimmt es die Ordnung, die Bestimmungen des Reichstagsabschieds von Augsburg vom Jahre 1551 in die Praxis des täglichen Lebens überzuführen. Damit sind ihre wesentlichen Bestimmungen gegeben und auch ihre ganze Haltung vorgezeichnet.

Mehr oder minder einschneidend waren folgende Forderungen: Ein Schutzgeld von 8 rz. an die Stadt; bei kurzfristigen (kleineren) Darlehen als Zins von 1 Thaler 3 Heller pro Woche d. i. c. 26 % jährlich; bei langfristigen größeren dagegen von 100 Thalern nur 12 pro anno, also 12 %. Genaue Buchführung, insbesondere Auskündigung von Scheinen in deutscher Schrift; Ankündigung des Verfalltages 8 Tage zuvor an den Schuldner und bei Verfall nur gerichtliche Abschätzung und Verkauf des Pfandes und Rückerstattung des nach Zurechnung der Zinsen und Gerichtskosten die Schuld-

¹⁾ Döff. ~~et. M.~~ Beilage X.

summe übersteigenden Restes an den Schuldner. Ferner die Warnung, gestohlene Güter an sich zu bringen bei Vermeidung, sie ohne jeden Entgelt zurückzugeben und noch Strafe gewärtigen zu müssen. Man beachte die vielfachen Verschärfungen gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der Geleitsbriefe und des gesamten älteren Judenrechts. Auch die auf neuere Erscheinungen und wirkliche Mißbräuche zurückgehenden Paragraphen atmen einen argmöhnischen, übelwollenden Geist. Zwar gegen die Verzugs- oder Zinseszinsen waren die jüdischen Wortführer schon selbst eingeschritten (s. o. das über Josel v. Rosheim Gesagte); daß die Verleiher von Pfändern persönlich ihr Darlehen aufnehmen sollen, um Betrügereien zu vermeiden, scheint vonnöten gewesen zu sein, und wirklich billig war es, die Benachrichtigung von Erben oder Vormündern zur Pflicht zu machen, wenn jemand vor Auslösung seiner Pfänder stirbt. Aber ganz dem ungünstigen Reichsabschied von Augsburg 1551 entlehnt waren die §§ 9 und 11, einem Abschied, der das ganze Erwerbsleben der Juden aufs ärgste bedrohte, und gegen den selbst Josel v. Rosheim nur wenig ausgerichtet zu haben scheint. Es war von den Reichsständen geklagt worden, daß die Juden ihre wucherischen Forderungen anderen Christen verkauften und die Verschreibungen auf die Käufer stellen ließen. Der Abschied bestimmt, ¹⁾ „daß die Juden hinfürder keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders denn der ordentlichen Oberkeit, darunter der contrahirend Christ geseßen, aufrichten“ sollten. Die Vorstellung der Juden, daß dann „ain arm Jüdischait von jeglichen gelt kainen Nutzen mehr weder ueben oder haben wird megen, diemeil kein Oberkeit ainich Brief und Verschreibung . . . von innen aufrichten oder vertilgen lassen würdet“, hat am Ergebnis nichts mehr geändert, und die Essener Obrigkeit zieht die Folgerungen. Die betr. §§ (9 und 11) untersagen den Juden jede Erweiterung des Geldgeschäfts. Denn darauf lief es hinaus, wenn sie kein Geld gegen Zins annehmen und keine Forderungen, sei es kaufen oder verkaufen durften.

Gern hätte es dabei bleiben mögen, wenn nur nicht zugleich eine andere Sentenz den Juden alle „ehrlichen Commerzien, Handrierung und bürgerliche Nahrung“ untersagt hätte. Aber da lag der Fehler des Systems. Mit solchen harten Bedingungen

¹⁾ Angeführt bei Feilchenfeld a. a. O. S. 68.

findet man sich erst ab, wenn man einen Blick auf das übrige Deutschland des 16. Jahrhunderts, das katholische, wie das für die Reformation gewonnene wirft, und die abenteuerlichen für die Juden, richtiger gegen sie ausgedachten Pläne überschaut. War doch damals z. B. dem Landgrafen Philipp von Hessen von geistlicher Seite geraten worden¹⁾ (1538), den Juden sowohl den Wucher als jeglichen Kaufmannshandel zu verbieten; „doch sei ihnen auch kein sauberes und gewinnliches Handwerk zu verstatten; sie seien vielmehr nur zu den mühseligsten und ungewinnlichsten Arbeiten zuzulassen, als da seien der Bergknappen-Arbeit, Graben, Balmachen, Stein und Holz hauen, Kalkbrennen, Schornstein- und Knochsegen, Wasenmeister oder Schinderwerck treiben und dergleichen“. Da waren die Essener doch bessere Menschen! — Das Verbot, abends nach 6 Uhr bezw. 9 Uhr außerhalb der Burg in den Straßen der Stadt betroffen zu werden, könnte darauf führen, die Wohnungen der Juden nur noch in der Burg zu suchen, und das Verschwinden des alten Judenhofs seit dem 16. Jahrhundert darin bestärken. Möglic, daß 1598 kein Jude in der Stadt selbst wohnte; nicht lange darnach treten sie dort wieder auf. Der Streit wegen der häuslichen Niederlassungen von Juden in der Stadt zog sich durch den ganzen seit 1567 beim Kammergericht anhängig gemachten Bandeshoheitsprozeß hindurch; er nahm aber erst unter Anna Salome seine scharfen Formen an, und mag später im Zusammenhang behandelt werden.

Gelegentliche Eintragungen in die Hallengerichtsprotokolle geben uns Einblicke in das geschäftliche Gebahren der Juden zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Zweimal sollen sie sich wegen monatlicher Zinsezinsen rechtfertigen. Wir lesen da²⁾:

De anatocismis³⁾ menstruis, Mercurii 6. Martii 1619: Bescheid. Ist dem Juden auferlegt, für allen Dingen sich per iuramentum zu purgieren, daß er in den Handschriften mit dem Interesse kein Hauptsumme gesteigert, sondern die Hauptsumme an baren Pfennigen den Debitoren dargelegt, wie auch, was er uff die

¹⁾ Bresslau a. a. O. S. 315; vergl. neuerdings Salfeld, Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen in Beitr. z. Gesch. f. Lebens u. f. Zeit. 1904. S. 519 f.

²⁾ R.-M. Sammelband.

³⁾ ἀνατοκισμός = Zins von Zins.

weitere Bezahlung laut der eingebrachten Zettul von den Debitoren gestehet oder nit gestehet.

Juramentum praestandi Judaeus fuit paratus ad id se offerens, Judaico more, ac ex prescripto *cam(erae)* in reliquo sui *recollecionem* petens ad proximum.

Und am 11. Jan. 1620 in ähnlicher Sache:

Ist der Bescheidt, daß der Judt mit seinem Eid betheuren soll, daß die Handschrift kein Interesse sei, noch von Interesse gemacht. Der Jud praesens apparuit tamquam gravatus. Visis gravaminis (!) wol der Richter de gravaminis (!) respondieren. (Am Rande: Symon Judt contra Luyken.) Andererseits suchen die Juden ihr Recht gegen Beeinträchtigung bei der Äbtissin. Sie schreibt an den Rat am 11. Juli 1628 (ins Protokoll des Hallengerichts eingetragen am 21. Juli): „Demnach sich Unser Burgeingessenen Juden vielfältig beklagt, daß denselben des Interesse in Schuldsforderungssachen allerhand Einsperrung bejchehe, als ist hiemit Unser Bevelch, daß der Richter gestalter Sachen nach dem ihnen gegebenen Geleitsbrief allerdings nachkomme. Urkund diejes u. s. w. Maria Clara Äbdisin.“

Es wird kaum als überflüssige Abschweifung betrachtet werden können, wenn wir zum Abschluß dieses Kapitels ein allgemeines Wort über den darin so viel berufenen Wucher der Juden hinzutun. Und zwar über die Frage, ob wirklich dies ihnen aufgedrungene Gewerbe mit ihrer Religion in Einklang steht, wohl gar von ihr Vorschub erhielt! Denn darauf ließe es hinaus, wenn wirklich irgend eine jüdische Sagung lautete: Du darfst nicht nur, du sollst vom Nichtjuden Wucherzins nehmen — wie selbst ein Stobbe bei seiner verzeihlichen Unkenntnis der jüdischen Quellen einem Gewährsmann, wie Ritter v. Pawlikowski (!) glaubt.¹⁾ In ihrer vielbewunderten Fürsorge für die Bedürftigen und wirtschaftlich Schwachen verboten Gesetz und Propheten den Israeliten untereinander jegliches, auch das geringste Zinsnehmen und unterbinden so in Übereinstimmung mit dem überwiegend landbauliebenden Charakter der Bevölkerung alle Geldgeschäfte, ja in weiterem Sinne den Handel. Nur gegenüber dem handeltreibenden Ausländer ist Zinsnehmen (für leihweise Vorschüsse) gestattet, nicht etwa geboten; wie er auch nicht der Vorteile des sog. Sabbatjahres, das wiederum den jüdischen Land-

¹⁾ A. a. O. S. 106.

bau voraussetzt, teilhaft wird. Die weit über 1000 Jahre reichende Entwicklung konnte es zu Wege bringen, daß die Juden, nicht etwa in allen Ländern, sondern nur, oder doch vorzüglich in Deutschland zu unglückseligen Gelddarleibern herabsanken, nicht aber, daß ihre religiösen Grundsätze sich änderten. Nicht die Synagoge, sondern die Kirche war es, die die Zulässigkeit der Bewucherung von Christen durch Juden aus der Schrift erwies — zur Bestätigung des geistreichen Wortes Lamprechts vom „Zeitalter der Analogie.“ Dem Talmud, der dem Entwicklungsgesetz entsprechend in manchen Fragen selbst der Bibel gegenüber den fortgeschritteneren Standpunkt darstellt und aus naheliegenden Gründen das Verhalten zu Christen nicht in Betracht ziehen kann, dem Talmud ist keine Nachgiebigkeit in Sachen der strengen Redlichkeit und in der Verpönung der Ausnutzung der Notlage von Nebenmenschen, sie seien Juden oder Nichtjuden, nachzuweisen. Und genau so verhält es sich mit der jüdischen Religions- und Sittenlehre des gesamten Mittelalters. Daß freilich die Gewissen durch Not und Gewöhnung oft stumpf geworden, daß viele dem Anreiz des Goldes erlagen, dem sie oft allein die Schonung ihres Lebens zu danken hatten (wie sie es oft um seinetwillen auch einbüßten), daß das Erniedrigungswerk am Juden häufig auch nach der Seite des Charakters Erfolg hatte — wer würde dies zu leugnen wagen?! Aber dann trifft das edle Wort v. Böllingers zu: „jene Beschuldigung (des Wuchers) gegen die Juden war nicht unwahr und dennoch — ungerecht.“¹⁾

5. Im Zeichen des 30jährigen Krieges. Besonderes Auflagen und Schatzungen. Die großen Anleihen. Jüdische Namen und Herkunft der Familien Rosman und Lehman.

Man begreift, daß der 30jährige Krieg je länger, desto härter auf den deutschen Landen lastete. Es mag sein, daß in dieser traurigsten Zeit unserer Geschichte die Juden nicht mehr litten, als alle anderen Stände, hoch oder niedrig, arm oder reich; aber die Friedensglocken von 1648 werden auch ihnen liebliche Musik gewesen sein. Freilich, nur das Kriegsgetöse verstummte, in den

¹⁾ Akademische Vorträge. I. Rörblingen 88. S. 223. Vergl. hierzu 2. Buch Mosc 22, 24; 3. B. M. 25, 36; 5. B. M. 23, 20; und d. Talmundstellen Baba mezia 70 b, Sanhedrin 25 a, Makkot 34 a; zur Auffassung etwa Leo Bae, Wesen des Judentums, Berlin 05, S. 113 folg.

Finanzen spürte man die Nachwehen noch über ein halbes Jahrhundert hinaus.

Blicken wir zunächst in die Stadtrechnungen, so ist da während der Kriegszeit nichts Aufregendes zu bemerken. Die 6 bis 7 zur Abgabe herangezogenen Familienvorstände zahlen nie über 8 r , desto häufiger aber darunter bis zu $\frac{1}{2}$ r . Ob das allgemeine Mißgeschick die Behörden günstiger stimmte, genug, es kommt so manche Stundung, mancher Abstrich und Nachlaß vor, meist unter Angabe der Gründe. So heißt es 1625¹⁾: Simon Jude, der sich seines großen Schadens beklagt, darum propter Deum nachgelaß gebetten, als sein im die Jahre 623 u. 624 restierende jedes Jahr 3 r biß auf besser Gelegenheit nachgelassen und hinfür vom Ehrfamen Raadt 5 r zu geben vergünstigt.“ Oder 1629 nach Feststellung der Summe: „gehet von Byman Judt einen r dhaler zurück, weilen selbiger verarmdt und nichts zum besten hat.“ Rechnen wir das garnicht seltene „nihil, quia pauper“ hierzu, so entsprachen ihre Reichtümer nur schlecht den gewöhnlichen Vorstellungen. — Etwas anders liegt die Sache schon, wenn wir die Heranziehung der Juden zu den außerordentlichen Kriegslasten betrachten, die unter allen erdenklichen Namen zuerst hin und wieder als Türkensteuer, Kaiserliche Contribution, Satisfaktion oder so ähnlich, bald als ganz gewöhnliche Wochenschatzungen (ja auch diese noch als 1, 2- und 3fache) auftraten. Wie mußten die Bürger zittern — und hierbei waren auch die Juden Bollbürger — wenn die Steuererheber immer aufs Neue die Runde antraten und niemanden vergaßen. In ganzen Stößen von Aktenbündeln liegen heute noch die Aufstellungen und Einkünfte, aber auch die Rückstände der jahrzehntelangen Auflagen vor, ja letztere füllen einen dicken Folianten, und darin sind auch sämtliche Juden (unterm Buchstaben **N**) gebucht. Wir haben uns aber der Mühe überhoben gehalten, sämtliche auf Juden entfallende Posten aus den verschiedenen 10 Fahren, in die die Stadt zum Behuf der Schatzungen zerfiel, für alle Jahre zusammenzustellen, um etwa den Anteil der Juden an den Kriegslasten nachzuweisen. Dies mag einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte der Stadt zu jener Zeit vorbehalten bleiben; nur als Beispiele mögen folgende Schatzungen mit kleinen, und wiederum mit großen Sätzen hier stehen (die Striche bezeichnen christliche Bürger):

¹⁾ Stadtrechnungen **N. N.**

1632. 8. Fahne:

Isaac Jude iunior 6 alb.

Leffman Jude . . 9 alb.

Simon Jude . . —

Rosßman Jude . . 1 Thl.

Byman Jude p (auper)

Vazarus Jude . . 8 alb.

9. Fahne:

Isaac Jude 1 Thlr.

Dagegen 1633 (14. August), rechts die Forderung, links die Zahlung:

dedit 6 Goldg. Cosman Jude . . 25 rz

„ 5 Königsthlr. Isaac Jude der ältere 20 rz

„ 6 rz Simon Jude . . 10 rz

„ 1 Königsthlr. Leffman Jude . . 3 rz

„ 1 „ Vazarus Jude . . 2 rz

Isaac Jude der jünger 2 rz

Auch eine minder eingehende Durchforschung des hierfür vorhandenen Materials berechtigt nun aber zu dem für die folgenden Ereignisse wichtigen Schlusse, daß die Juden niemals, weder vor, noch nach dem Kriege nur in der Burg, bezw. Burgfreiheit, gewohnt haben, welche zur 9., aber auch zur 8. Fahne — denn die Einteilungen schwankten wahrscheinlich — gehört hat; sondern ununterbrochen auch in der Stadt; andrerseits ergibt sich, daß sie nur zu 2 oder 3 Fahnen, aber nicht mehr gehört haben.

Friedlicher mutet es uns an, wenn wir von der Paßgebühr hören, die die Psörtner von jedem durchreisenden Juden am Tore zu Gunsten der Herren Bürgermeister erhoben. Erst recht spät, 1689, wird gemeldet: „Wegen der frembden Juden haben hiesige in der Stadt und Burgfreiheit eingeseßene Juden affordiert, daß Sie vor deren freyes Geleidt jährlichst geben jedem Hrn. Bürgermeister 1 goldg. Es muß sonsten jeder frembder Jude, wie er einkompt, für Geleitsgeld geben 2 ft.“

Auch das Ausfahren der Leichen, das fürstlicherseits abgabefrei war, brachte wenigstens den höheren städtischen Behörden Gebühren ein; und zwar eine „Hauptleich $\frac{1}{2}$ rz jedem Bürgermeister.“ Es klingt garnicht geschmackvoll, wenn nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1617 und 22 die Gebühr bei Ausführung von Kindes- oder Frauenleichen 2 Maß Wein oder 2 Viertel Wein usw. betrug; desto besser, wenn der Secretarius seine Gebühren den Armen gibt. Wir wollen hierbei erwähnen, daß die Juden im Stifte damals zuerst Schritte zur Erwerbung eines eigenen Friedhofes taten; das Nähere aber über die bemerkenswerte Nachricht v. J. 1627 weiter unten behandeln.

Zu den Kriegsnöten zurückzukehren, so gab es deren auf allen Seiten. Die Juden mochten sich nicht immer scheuen lassen, die Obrigkeiten aber mußten Geld herbeischaffen. So sahen es diese denn ganz gern, wenn jene allerlei Anträge auf Abfindung, einmalige Ablösung und dergl. stellten, und gingen alsdann zu bedeutenden Anleihen über, ohne es mit den feierlich schriftlich gegebenen Gegenleistungen allzu genau zu nehmen. — Zuerst hören wir von einer Abfindung bei der Fürstäbtissin.¹⁾ In einem „Rescript“ vom 26. Juli 1628 bezieht sich diese auf eine Bitte der Juden selbst, sie bei vorkommenden Einquartierungen vor äußerstem Verderben zu beschützen; und sie ist so freundlich, ihnen dies auf 2 volle Jahre zuzusichern, allerdings gegen sofortige Erlegung von 200 rz. Hätten sie das vorausgesehen, sie hätten wahrscheinlich geschwiegen. — Als dann nimmt der Rat unterm 18. September 1642 eine Abfindung von 70 rz für eine recht kurze Zeit von der ganzen Essener Judenschaft entgegen, die hier übrigens zum ersten Male als Gemeinschaft auftritt; die Quittungsentwürfe liegen bei den Akten und sind: *Diedrich Beckmann, Secretarius* gezeichnet. Eine bedeutende Anleihe bei einem wohlhabenderen Juden macht die Stadt zuerst²⁾ am 3. November 1643, und zwar nimmt sie bei dem „bescheidenen *Isaac Juden oder Benjamin* genannt“ 200 rz. auf, die solcher „auf Unser Gefinnen in Unseren befangenen Nöthen in einer alinger Summen an gutter gangbarer Münze guetlich vorgestreckt und gelehnet hat“. Man hat bezweifelt, ob es bei solchen Anleihen immer

¹⁾ Müß. St.-A., siehe Beilage XI.

²⁾ Beilage XIII; vergl. zum Folgenden Fascikel „*Isaac der Ältere und dessen Sohn Abraham*“ im H.-A.

so gütlich zuzuging, aber auch, ob es sonderlich edel gegen die übrigen Juden gehandelt war, wenn die begüterten sich loskauften und die bedürftigen den Schatzungen überließen. Die Gegenleistung der Stadt waren für den Gläubiger günstig genug; er sollte von aller Contribution, Steuer und Schatzung „wie solche Rahmen haben möchte“ frei sein, sie auskündigen, auch seiner Frau und seinen Erben vermachen können und es sollte ihnen gegebenenfalls die Eintreibung durch Exekutionsmittel, Arrest u. s. w. erlaubt sein. Am 21. November 1645 quittiert Isaac d. Ältere, der für die Stadt auch Naturallieferungen „Mehlquote und Rhorn“ besorgt, über Rückzahlung der 200 rx mit seinem hebräisch geschriebenen Namen: Isak Binjamin. Schon am 16. September 1646 streckt er der Stadt wieder unter gleichen Bedingungen 200 rx vor und am 17. Juni 1647 sein Sohn „der bescheidene Abraham Jude, des älteren Isaac Juden Sohn, wieder in gleicher Weise 75 rx . Diesmal hapert es mit der Einlösung, mindestens zieht sie sich ungebührlich hin. Der ältere Isaac stirbt inzwischen, und sein Sohn Abraham muß schließlich sogar das Reichskammergericht bemühen. Auf die von dort erfolgte Abschrift der Isaac'schen Obligation vom 16. September 1646 vermerkt man städtischerseits unterm 10. Juni 1679, „alldirweile Rath und Vorstandt vermeinet, daß diese Obligation bereits mortifizirt seyn, so soll, so bald diese Kriegstrouben ein wenig vorbey, die quitungen und nachricht davon aufgesuchet und nachgesehen werden“. ¹⁾ Abraham hatte zudem noch am 25. Februar 1672 weitere 100 rx geliehen, und wenigstens von diesen und von der Forderung seines Vaters sah er nichts wieder. Auffallenderweise findet sich seine eigene erste Obligation über 75 rx und zwar im Original mit dem Stadtsiegel versehen (durch Kreuzschnitte entwertet) wieder bei den Akten, also im Besitz der Stadt, und das kann doch nur auf Ablösung der Obligation deuten? Dagegen wird Abraham offenbar wegen seiner sonstigen Forderungen ein Reduktionsrechnung aufgemacht, nicht ein wenig nach dem Kriegstrubel, sondern erst 1688, und hier erscheint die alte Forderung vom 17. Juni 47 neben der vom 25. Februar 1647 noch ausstehend; aber statt daß Abraham 175 rx herausbekäme, ergeben seine gegen den Wortlaut der Verschreibungen nachgeholten Schatzungsgelder aus all' den

¹⁾ Bemerk auf der Späteren Abschrift; R. A.

Jahren 191 r $\ddot{x}$ 18 $\frac{1}{2}$ fl.; er ist also noch 16 r $\ddot{x}$ 18 $\frac{1}{2}$ fl schuldig. Von des Vaters (2.) Obligation schweigt des Sängers Höflichkeit.¹⁾

Ganz ähnlich verlief ein anderes Leihgeschäft. Am 13. September 1643 strecken Cosman Moyses nebst Ehefrau der Stadt 200 r $\ddot{x}$ und zugleich deren Sohn Elia (in einer Obligation vereint) 50 ggl. vor, alles unter genau denselben Bedingungen, wie wir sie oben kennen gelernt. Es vergehen Jahre, an Einlösung ist nicht zu denken. Cosman Moyses stirbt (spätestens 1649), und Elias präsentiert der Stadt seine „Recognition“²⁾ (20. Febr. 1658) aber mit einem unerwarteten Erfolge. Die Forderung von Cosmann wird durch die oben gekennzeichnete Reduktionsrechnung soweit herabgebracht, daß das erstaunliche Mehr von 470 r $\ddot{x}$ 7 fl zu Gunsten der Stadt herauskommt, die natürlich auch eine imaginäre Größe bilden. Elias, eigene Forderung (v. 50 ggl.) wird im gleichen Verfahren als am 15. September 1644 getilgt bezeichnet; seine Schuld ist bis 1657 auf 476 r $\ddot{x}$ 2 Kopst. angewachsen. Das hieß wirklich den Spieß umdrehen. Die Obligationen waren zu Makulatur geworden und fielen beim Wegzug eines Bruders von Elias des Gottschalk Cosmas, wie er sich nannte, nach Emden, diesem als zweifelhafter Wertgegenstand zu. Nur ein sehr kühner oder — verzweifelter Mensch konnte auf sie noch Geld zu bekommen hoffen; Gottschalk versucht es wirklich von Emden aus, wobei wir um einen interessanten Briefwechsel reicher werden, er aber noch das Porto verliert. Er schreibt zuerst am 5. Juni 1675 in aller Form, aber in gemessenen, ja drohenden Ausdrücken, hält dem Räte vor, daß er bis dato kein parol gehalten, kündigt die Obligation, auf verlangt Zahlung gegen den Verfallstag und droht für den andern Fall: „so bin ich genothsachet, umb anders darin zu versehen und wie in der obligation gesagt, meine schadloße Zahlung bei einer oder ander deroelben Bürgern oder Einwohnern suchen und sie an alle Öhrten undt Ähnden, war die anzutreffen, lassen arretieren, wozu den meine Kinder, insfall die Zahlung nicht geschiehet, zu amsterdam

¹⁾ Nachträglich sehe ich, daß diese schließlich in der Ertheilung an Merlein, Tochter Isaaks, Jüdin von Speier gefallen ist, und diese ihr Recht bei der Fürstl. Kanzlei geltend macht. Laut Ratsprotokoll vom 23. Oktober 1682 verwahrt sich die Stadt energisch dagegen, für die Summe angesprochen zu werden.

²⁾ R.-A. Fascikel „Cosman Moyses.“

habe Order geschrieben, darauf guete achtungh zu geben, umb einer oder ander zu ertrapsen, den Sie alsdan ohne einige Contradiction sollen in den Byßeling oder Kartzter setzen lassen.“ Unterm 13. August bekommt er durch den Bürgermeister die Antwort, daß ein terminans liquidandi auf den 26. September zur Prüfung der Forderung angesetzt und er oder sein Bevollmächtigter freundlichst dazu geladen sei. Aufschrift: „Dem lieben und discreten Gottschalk Cosmas Moses Juden, Unsem günstigen gutem Freunde. Embden.“ Erst am 22. Febr. 76 findet der gute und günstige Freund wieder Worte; er ist schon kleinlauter und sagt, daß er angesichts solch einer „sauberen obligation“ sich auf den Termin nicht einzulassen nötig gehabt und schmerzlich erkannt habe, daß die hochgeehrten Herren nicht zu zahlen gesonnen seien. So muß er denn alle zugelassenen rechtlichen Mittel und Wege anwenden u. s. f. Die Antwort vom 14. März 76 sagt klar heraus, daß die Contributionsforderung ebenso „liquid“ sei, und es darum bei der Gegenrechnung bleiben müsse. Weiteres Porto spart sich Gottschalk.

Bevor wir zu ihm bezw. seiner Familie aus gleich zu meldendem Grunde noch einmal zurückkehren, sei der Vollständigkeit halber zum Kapitel der außerordentlichen Auflagen auch erwähnt, daß die Juden damals zwei Thronbesteigungen zu überstehen hatten; 1637 die Kaiser Ferdinands III. und 1658 die Leopolds I. Wir sagen, zu überstehen; denn wenngleich die größeren Brandschätzungen bei solchen Gelegenheiten früheren Zeiten angehören; der güldene Opferpfennig nebst Kronsteuer wird noch immer von allen Judenthümern gefordert, und diejenige von Stadt und Stift Essen hat wenigstens die Ehre, auch kaiserlicherseits als Vollgemeinde gezählt zu werden. Sie erhält (offenbar durch die Fürstl. Kanzlei) zunächst unterm 22. März 37 ein gedrucktes Formular¹⁾, darin im hohen Stil das Ableben Ferdinand des Andern und die Thronbesteigung des Nachfolgers gemeldet und die Judenthümlichkeit mit „Juden, Jüdinnen, Knecht, Mägd und Kinder“ (denn es war eine Kopfsteuer) zur Zahlung des Opferpfennigs bei Vermeidung von Eintreibungskosten aufgefordert werden. Gezeichnet: „Derö Kayß. Maj. Rath und Ober-Kommissarius auch der Kayß. Graff- und Herrschaffen in der Wetteram und Westerwaldt verordneter Ober-Amptmann Bertram

¹⁾ Düss. St.-A. Fascikel „Besondere Auflagen der Juden“.

von Sturm zu Behlingen und Weiskirchen“. Die Adresse lautet wie an eine Großgemeinde: „An die Baumeister, rabiner und vorgänger der gemeinen Jüdenschaft des Stiffts Essen.“ — Da wer langsam zahlt, billiger wegzukommen meint, so ließen sich die Juden Zeit. Bertram von Sturm schreibt daher unterm 14. Juni an die Abtissin,¹⁾ daß er bisher jegliche Antwort vermissen und dringend ersuche, die Juden zur Berrichtung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuweisen; „also soll es gehöriger Orth in Unterthenigkeit zu rühmen unvergessen bleiben.“ Die Höhe der nun sicher erlegten Summe kennen wir nicht. Das andre Mal waren die Juden noch schwieriger. Leopolds erstes Mandat blieb erfolglos; die Juden glaubten offenbar, daß die Steuer, die sie empfindlich an die alte Kammerknechtschaft gemahnte, gegenstandslos geworden, nachdem die Kaiser ihr Regal den Fürsten abgegeben, und fürchteten wenig von der angedrohten Entziehung aller Privilegien und Gerechtigkeiten. Der Kais. Reichs-Hof-Fiskal zu Wien vertritt aber die Forderung namens des Herrschers energisch, und erläßt am 23. November 1666 eine Mahnung an sämtliche Gemeinden. Da er noch immer nicht befriedigt wird, so müssen „alle und jede in dem heil. Röm. Reich geseßene Juden, beklagte“ in contumaciam verurteilt werden, die Steuer innerhalb weiterer 6 Monate endlich zu erlegen. Diese Verurteilung ist abschriftlich auch dem an die Abtissin gerichteten Kaiserlichen Briefe²⁾ vom 14. Juli 1670 (gezeichnet Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg; und Reinhardt Schröder“,³⁾ beigeflossen; und wird laut Bemerkung auf demselben am 11. August „Elias und Abraham nomine aliorum“ bekanntgegeben.

Treten nun hier mehr und mehr Juden auch als Persönlichkeiten hervor, so gewinnen für uns auch ihre Namen Bedeutung. Namen bilden ja ein kulturgeschichtliches Kapitel für sich; das der jüdischen Namen gibt die überraschendsten Aufklärungen. Leopold Buntz hat nachgewiesen,⁴⁾ daß die Juden nur einen winzigen Bruchteil aller biblischen Namen zu bestimmten, geschweige zu allen Zeiten verwandten; im Übrigen aber sich (bis zu gewissen der Neuzeit vorbehaltenen Verboten) stets der landesüblichen bedienten, also jenach-

¹⁾ Beilage XII. a.

²⁾ Beilage XII. b. Döff. St.-A.

³⁾ Gesammelte Schriften Bd. II. S. 1 ff. (Berlin 76.)

dem aramäischer, persischer, syrischer, dann griechischer und römischer; arabischer, spanischer, italienischer und französischer und ganz besonders auch deutscher. Da diese nun selten auch im Ritus gebraucht werden konnten, bekamen die Träger daneben meist noch kirchliche Namen, die zur willkommenen Unterscheidung (neben der Angabe des väterlichen Namens) dienten. Traten dann noch Ortsnamen als Herkunftsbezeichnungen hinzu, was seit dem frühen Mittelalter bezeugt ist, so ist der Übergang zu Haus- oder Familiennamen vollzogen. Werfen wir einen Blick auf die bei den Essener Juden geläufigsten oder auch selteneren, vielleicht sonst nicht vorkommenden Namen, so finden wir das bestätigt. Wir haben da biblische Namen, natürlich in mittelalterlicher, meist lateinischer Schreibweise (also Isaac, Moyses, Elias u. s. w.), außerdem aber rein deutsche, ja womöglich essendisch-mundartliche und wiederum andere, die dem Deutschen aber in der Form angenähert sind. Zu den ersteren rechnen wir:

Arndt;

Cosman, lateinisch Cosmas, gleich dem einen Schutzheiligen der Stadt;¹⁾

Gottschalk = Gottesknecht;

Selichman;

Byand (= Feind; sonst nicht bezeugt?)

Zu den andern:

Bimer = Benjamin;

Heiman, aus hebr. Hajim;

Herz = Hirz = Hirsch;

Vaserus = Vazarus = Veiser, aus Elieser;

Veeman, auch Vehman = (Ewemann =) Jehuda;

Leue = Löwe;

Richem = Ryhman, Ryffmann = Rsfmann (Riebmann);

Joest = Justus (oder Iodokus?);

Salmen = Salomon; endlich Joseph in der Nebenform Juspa.

Weibliche Eigennamen treten uns folgende entgegen: Anna, Freudt, Gudel, Merlein, (= Marie-lein, Runz S. 66) Metta (= Meta) Mynten (Runz S. 50 Mindel), Saer = Sara; also

¹⁾ Die Schutzheiligen der Stadt Cosmas und Damian sind aus Arabien stammende Heilkundige gewesen (gütige Mitteilung des Herrn Rektors und Oberlehrers Schmitz). Dazu stimmt die sprachliche Namensform.

meist deutsche. Und zugleich können wir an einem vollgiltigen Beispiele sehen, wie sich (in unserm Falle Mitte des 17. Jahrhunderts) zwei Familiennamen für Zweige eines Hauses herausbilden, dem das Doppelglück vergönnt war, Männer der Wissenschaft und solche der Finanz- und Staatskunst hervorzubringen.

In Essen war das Stammhaus der Familien Rosman und Lehman; als deren bedeutendste Vertreter R. Joseph Rosman, Rabbinatsbeisitzer zu Deutz, Verfasser des *Masbir* und des *Nohekazon* Josef und Berend Lehmann (auch Isachar Berman genannt), Königl. Polnischer Ministerresident Augustus des Starken zu Halberstadt gerühmt werden. Die Tatsache der Herkunft aus Essen war in der jüdischen Gelehrtengegeschichte hinlänglich bekannt durch den Verfasser-namen auf den Titelblättern und in den Approbationen der Rosmanschen Schriften; nicht minder aus Deutzer und wiederum Halberstädter Akten. Erwähnung findet sie daher mit Recht sowohl in Brischs Geschichte von Eöln und Umgegend,¹⁾ wie in Auerbachs „Geschichte der isr. Gemeinde Halberstadt“,²⁾ als auch bei dem Geschichtschreiber seiner eigenen Familie, dem Rechtsanwalt Emil Lehmann (gest. 1898 zu Dresden).³⁾ Gerade über die Anfänge dieser Familien weisen die Darstellungen dieser Verfasser (von denen die beiden späteren übrigens ganz von Auerbach abhängig sind) große Lücken und Ungenauigkeiten auf, die nicht immer glücklich durch legendenhafte Züge behoben werden sollen. Wir sind nun in der Lage, aus den bislang noch nicht benutzten Familienakten des Essener Ratsarchivs jene, wie man sieht, schon weitverbreiteten Irrtümer aufzuheben, und einige Lücken auszufüllen.

Zunächst können wir nicht nur den bisher wie eine sagenhafte Persönlichkeit an der Spitze der Stammtafel stehenden „Elia den Alten“, sondern auch noch dessen Vater nachweisen. Dieser ist niemand anders, als der Inhaber der Obligation vom 13. Sept. 1643, laut welcher er der Stadt jene 200 rz. und sein Sohn, der ebengenannte Elia, 50 ggl. vorgestreckt hat. Sein Name, also der des eigentlichen Stammvaters, ist Rosman Moses; und schon er führt in den Stadtrechnungen, wo er seit 1598 erscheint, zu 1623 f.

¹⁾ Band II. S. 118/9 und S. 136, vergl. Grätz Bd. 10² S. 311.

²⁾ Dr. B. Auerbach, Halberst. 1866. S. 35 f. u. S. 43 f.

³⁾ Gesammelte Schriften Berlin 99; insbes. S. 116 ff. Der Stammtafel daselbst S. 153 setzen wir die unsre entgegen: Beilage XX.

den Titel rabiner. Er war aus dem Stamme Levi, und sein voller Name war Juda Cosman, Sohn des Moise Halevi. Der Name Cosman ist hier schon eine Art Familienname, besser ein unterscheidender Beiname. Sein Sohn ist Elia Halevi, natürlich für die Nachkommen hassakon, d. i. der Alte. Dessen Bruder ist Gottschalk Halevi, der nach Emden verzog, und dessen Briefwechsel mit der Stadt wir ja kennen. Elia als der ältere erscheint in den Stadtrechnungen seit 1640; der jüngere Gottschalk gar nicht. Elia stirbt etwa 1691, er ist Vater von mindestens 3 Söhnen: 1) Juda Vchman (letzteres der deutsche Beiname zu dem kirchlichen Juda); erscheint seit 1664 in den Stadtrechnungen; stirbt 1693 in Essen, wo seine Witwe seit 1694 erscheint; ist Vater des späteren Ministerresidenden. 2) Moise Kosman, auch Rabbiner beigeannt, tritt in den Stadtrechnungen nur als Kosman, aber unregelmäßig auf, da diese uns in der entscheidenden Zeit im Stiche lassen, während ein anderer mit ihm nicht zu verwechselnder Cosman hinzukommt; geht (zuerst nach Halberstadt? dann) nach Deuz, wo er begraben liegt. Sein Sohn ist Joseph Cosman, der Verfasser der Schriften. 3) Abraham Elias, ein jüngerer Sohn, der noch 1732/33 in der Stadtrechnung erscheint; während 1736 seine Witwe aufgeführt wird. — Als neue Daten ergeben sich: Es ist nicht eine in „westfälischen (?) Orten ausgebrochene Judenverfolgung“¹⁾ an dem Fortzug einzelner Zweige der Familie schuld. Der Vater Berend Vchmans siedelte niemals nach Halberstadt über; noch seine Witwe wohnte in Essen. Was die Sage erzählt, beweist, daß er selbst in Halberstadt unbekannt war, mehr noch natürlich der Großvater Elia. Berend ist in Essen geboren (1661), kommt allerdings als ganz junger Mann nach H., woher es sich schreibt, daß er sich vielleicht auch selbst als von Halberstadt bezeichnete. So begreift sich auch, daß die Grabsteine der Eltern Berends auf dem Halberstädter Friedhofe nicht vorhanden sind. Wann Moise Kosman nach Deuz gezogen und Joseph geboren wurde, steht dahin; ausgeschlossen ist es durchaus nicht, daß auch Joseph (mundartlich Juspa genannt) in Essen geboren ist. Hier konnte er freilich, obwohl religiöses Wissen in seiner Familie ebenso, wie große Frömmigkeit heimisch waren, nur die ersten gelehrten Studien machen, seine Ausbildung genoß er bei seinem späteren Schwieger-

¹⁾ Auerbach a. a. O. S. 36.

vater R. Juda Löb Möller, Landrabbiner von Köln und der Kreise Rhein, Arnsberg, Mark und Münster, sowie auf der Hochschule zu Frankfurt, das er als Hochsitz jüdischer Gelehrsamkeit in der Vorrede zum „Noheg“ preist.

Da wir die engere Zugehörigkeit der beiden bedeutenden Männer zur Essener Judenthümlichkeit nachgewiesen zu haben glauben, wird noch mit einem Worte ihres Wirkens zu gedenken sein, wenn gleich alles Nähere am andern Orte gewürdigt werden muß.¹⁾ Berend Lehmann war Hofagent Augusts von Sachsen, Königs von Polen, besaß großen politischen Einfluß und benutzte denselben zur Verbesserung der Lage seiner Glaubensbrüder in Preußen und weithin bis nach Polen. Ihm verdankt die Judenthümlichkeit in Mittel- und Ostdeutschland die erfolgreiche Vermittlung in vielen damaligen Nöthen, diejenige Sachsens die Gründung von Gemeinden wie Dresden, Magdeburg, Halle; Halberstadt die herrliche Synagoge, die reich ausgestattete Klaus (Lehrstätte) u. v. a. Er ist ferner ein fürstlicher Mäcen der Wissenschaft gewesen, der ganze hebräische Druckereien beschäftigte und die neu aufgelegten Werke an die Hochschulen verschenkte, neuen Autoren zur Veröffentlichung ihrer Schriften verhalf. — Sein Vetter Joseph Rosman konnte sich auch in dieser Günst; er ist talmudisch reich gebildet, im gesamten jüdisch-theologischen Schrifttum bewandert und poetisch begabt. Seine Sondergebiete sind aber Liturgik und Ritus; die Erklärung (Masbir) zu den Selichoth (Bußgebeten) ist literargeschichtlich und sprachlich wertvoll;²⁾ sein Ritualwerk Noheg³⁾ (kurz Manhig genannt) begleitet das religiöse Leben des Juden von der Wiege bis zum Grabe, von früh bis spät am All- und am Feiertag und schließt mit einem Lobhymnus auf die Einheit Gottes von 42 Strophen. Drei andere Werke von ihm sind ungedruckt, zum Teil verschollen. So haben schon zwei Juden des mittelalterlichen Essen (Esa) dem Namen ihrer Vaterstadt, der eine durch das Schreibrohr des Gelehrten, der andre durch die Monumentalschrift edler Laten zu dauerndem Klang und Ruhm verholfen.

¹⁾ Wir gedenken Joseph R. eine besondere Abhandlung zu widmen.

²⁾ Gedruckt Amsterdam 1712 4°.

³⁾ Gedruckt Hanau 1718 4°.

6. Fürst-Äbtissin Anna Salome und ihre jüdischen Untertanen. Die letzten heftigen Zwistigkeiten zwischen Stadt und Fürstin wegen des Judengeleits und der Juden: Gerichtsbarkeit.

Die Herrscherin, die unter allen Äbtissinnen von Essen diesen Namen am meisten verdiente, ihre Hoheitsrechte am entschiedensten zur Geltung brachte und einen gewissen fürstlichen Glanz um sich verbreitete, war Anna Salome von Salm-Reifferscheidt. Berührt es uns schon seltsam, wenn wir bis ins späteste Mittelalter hinein geistliche Herren an der Spitze kriegsmäßig gerüsteter Scharen ins Feld ziehen sehen, wie befremdend ist gar eine geistliche Dame als Seele kriegerischer Unternehmungen! Anna Salome hatte von ihrem gottverliehenen geistlichen und weltlichen Regentenamte eine so hohe Vorstellung, daß es uns verlegt, wenn sie auch dessen schlimme Mittel, List und Gewalt, in ihre Dienste nahm. Es war eine unruhvolle, bewegte Zeit, die sie über Stadt und Stift brachte, und doch hätten diese nach dem grauenvollen Kriege so sehr des inneren, wie des äußeren Friedens bedurft. Von Herrschgefühl befeelt, war ihr die von der Stadt hartnäckig betonte Reichsunmittelbarkeit ein Dorn im Auge, und alle darauf gebauten Gerechtsame und Privilegien hatten in ihr ihren natürlichen Gegner. Noch immer gab es zwischen Fürstin und Stadt eine Menge unausgeglichener Streitpunkte, also Zündstoff genug zu plötzlich aufloodernden Zwistigkeiten. Urkunden standen gegen Urkunden, Starrheit gegen Starrheit, und selbst auf Jahrhunderte langes Herkommen konnte man sich gegenseitig berufen. So auch in dem neu entbrannten und erbittert geführten Kampfe um Judengeleit und -Gerichtsbarkeit.

Um hier völlig klar zu sehen, werden wir gut tun, uns die Tatsachen ins Gedächtnis zu rufen, auf die sich die städtischen Ansprüche an die Juden überhaupt gründeten. Denn über ein allgemeines Schutzverhältnis zu den Äbtissinnen ist ja kein Zweifel. Aber schon 1399 waren die Juden in der Steuerliste, also zu städtischen Lasten herangezogen, und, ob mit Recht oder Unrecht, so blieb es dabei alle Jahrhunderte hindurch. Alsdann kam die Einbeziehung der städtischen Juden in ebensolche Gerichtsbarkeit, abgesehen von peinlichen Fällen; nur war diese ausdrücklich nur neben der fürstlichen vorgesehen, und nach und nach immer stärker

die letztere allein betont. Seit 1544 spätestens wünscht die Stadt bei der Äbtissin völlige Verschonung von Juden; 1545 folgt dem Wunsche der entsprechende Beschluß. Um 1600 erläßt die Stadt eine Judenordnung, verfügt also über ihre Juden, wie eine vollkommene Obrigkeit, und sie drückt in Kriegszeiten die Augen zu, wenn sich Juden in der Stadt selbst wieder ansässig machen. Endlich wissen wir auch aus dem Reichskammergerichtsurteil vom 4. Februar 1670, bezw. dem Mandat vom 19. Januar 1685 und dessen Begründung, daß in dem großen hundertjährigen Hauptprozeß um die Landeshoheit (anhängig gemacht von Irmgard von Diepholz 1567, entschieden 1670), daß die Frage des Jüdengeleits in der Zwischenzeit mehrmals Anlaß zu Erhebungen und Erklärungen der Stadt gegeben hat. So am 17. August 1571, wo die Stadt kurzerhand angab, „daß ihnen das Geleit in der Stadt indifferenter allein zustünde“, und am 8. Januar 1603, wo man hinzufügte, daß die fremden Juden an den Toren um Geleit ansuchen müssen, ehe sie herein kommen, und die von der Äbtissin begleiteten Juden ab aliquot saeculis nur im Stift und in der Burgfreiheit ihre Wohnung hätten.

Gerade diese letzte Behauptung entsprach nun wohl dem Wunsche, aber durchaus nicht den Tatsachen. Die Schatzungslisten bis um 1650 beweisen das gerade Gegenteil; denn bis dahin sind sie über mehrere Fahnen zerstreut. Jetzt erst, unter Anna Salome, wehte eine schärfere Luft. Es scheint ein unstätes Umherziehen und Wandern sogar in der Stadt selbst stattgefunden zu haben, wie es der wohlhingeseffene Bürger sonst nicht kannte; denn z. B. 1652 finden wir sämtliche 7 Juden in der Burgfreiheit (9. Fahne), von denen einige 1648 noch nicht dort gewohnt.

Im Jahre 1662 erfuhr die Stadt bei dem sog. Bauernüberfall zuerst, wessen die Äbtissin zur Erreichung ihrer auf die Demütigung der Bürger gerichteten Ziele fähig war. Noch waren die Wirrnisse nicht beseitigt, da nimmt Anna Salome unterm 3. Nov. 1664 Abraham und Anna Eheleute durch Geleitsbrief auf 14 Jahre auf unter Formen, die auf die Stadtrechte nicht die geringste Rücksicht nehmen.¹⁾ Die Familie wird in „Unsere Stadt Essen“ gesetzt (A. ist wahrscheinlich nicht identisch mit dem Abraham, Sohn Isaacs, der obigen Anleihe, sondern Elias Sohn,

¹⁾ Beilage Nr. XIV.

und erscheint in den uns erhaltenen Stadtrechnungen erst seit den 80er Jahren), soll sich nach den ergangenen Reichsverordnungen und Abschieden verhalten; sie soll bei „Mißverständnis“ „bei unsern Gerichten gleichmäßig Recht“ erhalten, ebenso „Uns zur Strafe stehn“ u. s. w. Die Stadt schweigt und duldet. Ja sie muß sich im Vergleich mit der Fürstin 1665 Juli 4./14. die harmlosen Bezeichnungen Geleits- und Schutzgeld oder Tribut für städtische Abgabe unterfagen lassen. „Was sie aber,“ heißt es weiter darin, „wegen Treibung, Gewinn, Gewerks und Nahrung in der Stadt für recognitiones und andere bürgerliche Lasten vor den lezten Irrungen genossen, darinnen wollen Ihre Fürstl. Gnaden, in so weit gewöhnlich ist, ins Künftige keine Hinderung thun lassen, jedoch auch, daß die von Ihrer Fürstl. Gn. begleitete Juden wider die Gebühr nicht übernommen werden.“

Zwei Jahre später, unterm 13. September 1667, stellt die Fürstin einen Geleitsbrief für Benjamin, Sohn Isaacs, und seine Frau Mette, Tochter Josephs, aus, der fast wörtlich dem von 1664 entspricht. Sie nehmen stillschweigend in der Stadt Wohnung. Da kommt das Jahr 1670 heran und bringt das Kammergerichts-Urteil von Speier in dem Hauptprozeß um die Landeshoheit. Auf den ersten Anblick bedeutete es einen vollkommenen Sieg der Fürstin, bei näherer Betrachtung fehlte so viel daran, daß man sogar einen solchen der Stadt herauslesen konnte, so viel waren der Freiheiten und Vorrechte der letzteren. Und wie stand es mit dem Rechte über die Juden? Sie waren in dem Urteil gar nicht ausdrücklich genannt. Aber der Stadt war darin zugesprochen: „Allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen und Ordnungen zu machen und zu publizieren; Glatzts und sichern Durchzugs“; — und dies genügte, um in dieser Hinsicht (wie ganz ähnlich in andern Punkten) das geschichtlich Gewordene rechtlich zu sanktionieren.

Aber auch die Äbtissin stützte sich auf die ihr günstigen Wendungen, mehr aber noch, da sie hiermit kein Glück zu haben fürchtete, auf — französische Truppen. 1672 stellten sich deutsche Fürsten und mit ihnen die Äbtissin im Kriege gegen Holland auf die Seite des ländergierigen Ludwig XIV., und alle Verhandlungen zwischen Stadt und Fürstin werden von Franzosensucht beherrscht. Gerade damals sollte der Streit wegen der häuslichen Niederlassung

¹⁾ R. u.

von Juden in der Stadt ausgetragen werden; es kam aber nur zu einer Vereinbarung, die nicht einmal gleichzeitig protokolliert wurde und die gar nicht im Sinne der Stadt ausfiel. Wir kennen die Verhandlungen aus eiblichen Aussagen, die 14 Jahre später (Oktober 1684) noch lebende Zeugen aus einem bald zu meldenden Anlasse machen: Danach wollte die Stadt unter Bürgermeister Severin mit den Juden aufräumen; in Rücksicht der französischen Kriegsunruhen gibt sie so weit nach, daß sie in die Einsetzung von 2 Juden, Cosman und Benjamin, aber nicht mehr, willigt, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt werden, und nach deren Tode sie keine Juden mehr aufzunehmen braucht.

Die französischen Truppen, die noch zu Großem ausersehen waren, erheischten aber viel Geld. Unterm 28. September 1672 macht die Fürstin ihren sämtlichen Juden des Stifts durch Mandat¹⁾ bemerkbar, daß sie von Rechts wegen dazu beisteuern müßten. Da die Fürstin im allgemeinen, so ungefähr hieß es, besonders aber zu Gunsten der Juden große Aufwendungen gemacht, und diese bei dem allgemeinen Landverderb ihre Befreiung von Schaden nicht ohne Gegenleistung genießen könnten, auch für ihren ungestörten, ja in Hebung befindlichen Handel der Äbtissin verpflichtet wären — so hätten sie allesamt, ob begleitet oder nicht, innerhalb von drei Tagen 200 Ggl., bei Versäumnis des Termins aber 300 auf der Kasse zu entrichten. Da die Judenschaft solcher Auflage nicht gewachsen war, so bürgte Elias für die ganze Summe; da er nicht befriedigt werden konnte, mußte die Äbtissin für ihn eintreten (5. Januar 1673); und wir haben noch die Klage der Essener, daß die Juden von Steele nicht herangezogen worden waren, obwohl sie doch mit der Essener Judenschaft eine Gemeinde bildeten.

Die Furcht vor den Franzosen war durchaus nicht unbegründet. Am Palmsonntag 1673 gelang es der Fürstin, ihrer 25 Kompagnien in die Stadt zu bringen, und mit deren Hülfe den ihr mißfälligen Rat ab-, einen andern einzusetzen, und für kurze Zeit nach Guldünken zu schalten und zu walten. Diesmal vergaß sogar das Reichskammergericht seine sprichwörtliche Saumseligkeit, und der Schirmvogt, der wackere Große Kurfürst, bot seine Truppen zum Schutze der Stadt auf — aber Erbitterung blieb auf beiden Seiten zurück. Fast scheint es, als wenn die Juden die üble Laune ihrer

¹⁾ Döff. St.-A.

Herrin büßen mußten; denn in keiner Zeit hagelten die ungnädigen Erlasse gegen sie so dicht und waren die Sonnenblicke so selten — nämlich dann, wenn das Hagelwetter von der Stadt kam. — Zuerst hatten sie berechtigten Grund zur Klage durch ihr anstößiges Benehmen an den Sonn- und Feiertagen gegeben — woher sollten sie auch damals Takt und Empfindung für die religiösen Gefühle anderer haben? Es heißt da unterm 13. Oktober 1673¹⁾: Demnach Ihre Fürstl. Gn. . . vernommen, auch der Augenschein gegeben, wesgestalt die sämtlichen Juden des Sonn- und Feiertags Ihre Debitoren und zur Kirch gehende Bauersleute ohngestommer Weise anmahnen, selbige durch ihre Knechte oder Jungen mit stetigem Anlaufen beunruhigen, mit allerhand Arbeit, Anziehung verwürflicher Kleeder profanieren und verunehren, sondern auch gegen lbbf. hergebrachten Gewohnheiten auf Sonn- und Feiertagen das Fleisch auszuhäuen strafbarer Weise sich vermessen dürften und dann durch solche und dergl. Vermessenheit mehrere Profanierung und ärgernis andere angeführt und verleitet worden, als wird hiermit den Juden samt und sonders bei Straf von 25 Ggl. anbefohlen, solchen Anmahnen, Erzedierens, Ungebührlich Ankleidens, des Sonn- und Feiertags alles Schlachtens, Aushäuens und Verkaufens und daraus erfolgender schändlicher Consequents sich gänzlich zurückzuhalten“ u. s. w.

Im Jahre 1676 sollen drei Essener Juden das Land verlassen. Das Mandat vom 14. Oktober gen. Js., von der Fürstin selbst unterzeichnet²⁾, besagt: „Demnach Leymann Jude zu Essen, sodann Berndt und Jakob Jude denen verschiedentlich ausgelassenen ernstlichen Befelcheren nit nachkommen, als wird denselben nunmehr wohlernstlich und bei straf des Thurms anbefohlen, inner 6 Tagen Zeit Ihre Fürstl. Gn. Land zu räumen und sich mit ihren Haushaltungen daraußen zu begeben.“ Bei Nicht gesehen, war die Maßregel gegen die Genannten, die sich „bereits bei Ihrer F. Gn. sich desfalls angegeben“ nicht so hart; denn wahrscheinlich waren Berndt³⁾ und Jacob Ausländer, die auch abzogen, und Lehman bleibt nach Ausweis der Stadtrechnungen wohnen. Am 10. Mai 1677 folgt ein Lichtblick: Heinrich von Bonn hat dem Juden Abraham eigenthätiger Weis eine Kuh abgepfändet und wird dafür unter

¹⁾ Döff. St.-A. ²⁾ Daf.

³⁾ An Berend (Lehman), der damals 15 Jahre alt war, ist schwerlich zu denken.

Ihrer Fürstl. Gn. Handt und Siegel gemäßregelt; Entrüstung der Stadt ob „solcher Bosheit“, Deputation auf die Kanzlei und Rückzug der Stadt. Was doch damals alles Haupt- und Staatsaktion war, wenn es an größeren Sorgen fehlte! — Solche bereiteten der Äbtissin seit langem die „fremden“ Juden, und so erläßt sie am 23. Juni 1679 „Namens der französischen Generalität“ ein **Mandatum contra Judaeos**, jene nicht länger als eine Nacht zu halten, oder von jedem Tag 3 st. zu geben. Gnädig fügt sie hinzu: jedoch mögen unseren begleiteten Juden eigene Kinder, Bruder und Schwester 3 Tag ohne Tribut verstattet werden. Also die eigenen (allerdings erwachsenen) Kinder sind lästige Fremde im Ländchen, die Heimat stößt sie von sich. Gottlob waren die Menschen oft besser, als ihre Erlasse.

Das sollte sich gleich im folgenden Jahre zeigen, wo wieder einmal ein Unwetter gegen die Juden von Essen losbrach. Aus unbefanntem Anlaß verfügt die Fürstin unterm 14. März 1680 deren Ausweisung durch folgenden Erlaß¹⁾: „Demnach Ihro Fürst. Gn. aus sicher bewegenden Ursachen Gn. (!) resolvieret, die Judenschaft in ihro Stadt und Burgfreiheit nicht länger zu gedulden, als wird denen Juden sampt und sonders, welcher Gleid annoch dauret, sich nacher Steel, denen übrigen aber, welcher Gleid erloschen ist, sich mit ihren Wohnungen anderweitlich außer Lands hinzugeben anbefohlen und zu einem so wohl, als andern eine Zeit von sechs Wochen benennet; jedoch wird dem alten Leefmann Juden sampt dessen Sohn und Hausgenossen hierselbst zu bleiben verstattet. Urkundt Ihro Fürstl. Gn. Handtzeichen . . .“ Was Leefman, einem andern Noa, der als Foeste Juden Sidam wirklich schon seit 1619 in den Stadtlisen erscheint, jene Gunst verschaffte, ob nur sein hohes Alter, oder was es sonst war — keineswegs blieb er in seiner Arche allein. Vielleicht sollten wieder gerade die unbegleiteten Juden getroffen werden, die andern aber mußten sich zu retten und kamen, wie die Folge zeigt, mit dem bloßen Schrecken davon. Es ging im kleinen, wie im großen; hundertfältig kamen Landesverweisungen von Juden vor, die durch Rückberufungen oder auf welche Weise immer unwirksam wurden.

Bald fingen die Essener Juden wieder fürstliche Sonnenstrahlen auf, die ebenso viel sengende Pfeile für die Bürgerschaft

¹⁾ Das.

waren. Schon 1679 waren jene nämlich mit der „Kauf- und fetten Gilde“ in Streit geraten und von der Äbtissin geschügt worden; jetzt 1681 zog der Streit neue und größere Kreise.¹⁾ Die Gilde machte denselben beim Rat und Vorstand anhängig, und diese gaben den Juden Benjamin und Cosman auf, sich innerhalb dreier Tage wegen Verkaufens (sc. von in die Gilde einschlagenden Waren) mit dieser bei Strafe der Exekution abzufinden. Die Juden reichen eine Klage, Erinnerung und Bitte bei der Fürstin ein, und diese stellt sowohl der Gilde, als dem Magistrat den Befehl zu, es bei dem am 6. Juli 1679 erteilten Bescheide zu belassen, und klagende Juden „zu Abbruch und Verschimpfung Ihro Fürstl. Gn. hohen Regalien und in kraft deren erteilten Gleydts“ nicht zu beschweren bei Ungnade, Gegenezekution, Brüche. Die Gilde, richtiger die Stadt, bleibt aber fest. Da erscheint am 16. April ein zweites Mandat an die Verbündeten und gießt Öl ins Feuer. Es befiehlt bei 100 Goldgulden Strafe anmaßlich „die Judenschaft in Ihro F. Gn. Stijt Stadt- und Botmäßigkeit bei denen in ihrem Gleyts- patente enthaltenen Privilegien und ausdrücklich verstatteten Handel und Handtierung mit Kaufen und Verkaufen, jedoch mit keinem offenen Laden und also nicht wie die Gildegenossen, unturbieret zu belassen, gestalt auch in benachbarten Landen und Städten also verstattet und belassen würde.“ Zum Schlusse wird der Magistrat anmaßlich erinnert, sich der „Cognition“ über die Juden überhaupt zu enthalten, auch die Gilde angewiesen, ihre Beschwerden gegen Juden bei der Fürstin anzubringen.

Damit war die alte Wunde wieder zum Schmerzen gebracht, und man tritt in Unterhandlung. Am 18. April legen Bürgerdeputierte auf der Kanzlei dar, daß die Juden nach Statut und Oßerbant der Gilde durchaus nicht befugt waren, Handel zu treiben; und bitten um einen Termin zum Austrag der Sache. Dieser wird von Dr. Aurelius, fürstl. Eßend. Räte, bewilligt, findet auch am 23. statt, führt aber zu keinem Ergebnis. Die fürstlichen Räte wollen, wenn die Juden nur nicht viel handelten und einige Waren anstatt Bezahlung bekamen, daß die Gilde sich finden lassen solle, die Gildemeister aber, denen solches am folgenden Tage vorgetragen, haben auf solches einzugehen expreß recusiert. Inzwischen legte man in jedem Falle eine „Deklaration“, Remonstration-, Contra-

¹⁾ Ratsprotokoll, ergänzt durch die bezügl. losen Akten im H.-M.

diction- und Protestationschrift“ nieder; selbst die lateinische Sprache hatte nicht Worte genug für die Entrüstung. Am 30. Mai erläßt die Fürstin aber ihr drittes „Mandat“ in der Sache, erinnert an die auf Jhro Gn. Befehle (!) anno 1672 erfolgte Aufnahme einiger Juden in die Stadt und verlangt Einstellung der Exekution, Freigabe der Pfänder u. s. w. Mit der Erwähnung von 1672, also der beginnenden französischen Kriegsunruhen unrühmlichen Andenkens, berührte die Äbtissin einen noch wunderen Punkt, und in einer unermüdlichen Erwiderung wird ihr bedeutet, daß jene Aufnahme von Juden *cum consensu Magistratus vi (et) motu* wegen der Franzosen und mit der Bedingung der Unterwerfung unter die städtische Gerichtsbarkeit geschehen sei. Dann schweigen die Aufzeichnungen; aber wir wollen anerkennen, daß Anna Salome dieses Mal die weitherzigere Übung zu Gunsten der Juden aus der Erkenntnis heraus verlangte, daß die Einschnürung in ihre bisherigen Bucherordnungen auf die Dauer nicht aufrecht zu halten war. Am 30. Mai 1683 erläßt sie nichtsdestoweniger eine Ordnung der Gilde und Kunst von Steele.

Daß die Eifersucht in Sachen der Gerichtsbarkeit niemals ruhte, zeigte sich damals gerade in einem aufregenden Falle, wo es sich nicht um einen wirklichen, sondern nur um einen sogenannten Juden handelte. Everdt Schürmans^{*)} war ein Dieb und arger Sünder; wie es aber kam, daß er seine Sünden zum Teil schon bei Lebzeiten abbüßte, indem er den Beinamen „Jude von Vorbeck“ führte, wird wohl niemals aufgeklärt werden. Er war am 29. Okt. 1682 vom Gefängnis auf der Windmühle nach Kellinghausen geführt worden, um dort gehängt zu werden; aber der Magistrat von Essen untersagt der Witwe des alten Henkers unter der Androhung, ihr Sohn würde später den schönen Posten nicht erben, einen Henker aus Bochum für die Hinrichtung anzunehmen, weil die Äbtissin das Hochgericht der Stadt Essen gegen uraltes Herkommen übergegangen hatte. Everdt Schürmans bekommt dadurch im eigentlichen Wortverstande eine Henkersfrist; erst am 7. November wird er durch den Scharfrichter von Ratingen vom Leben zum Tode befördert.

1682—84 beschäftigt aber ein anderer Fall die beiderseitigen Kanzleien^{*)}, und dabei spielt Benjamin, Sohn Isaacs, von Anna

^{*)} Ratßprotokoll.

^{*)} Dasselbst; ergänzt durch bezgl. losen Akten (Diebstahl bei St. Clois).

Salome 1667 aufgenommen, keine ehrenvolle Rolle. Ende 1682 werden einem gewissen Dumont Saint Elois aus Rechhausen a. Weser durch Einbruchsdiebstahl goldene und silberne Kleinodien entwendet, und die später abgefaßten Diebe bezeichnen einen zur rechten Hand von Münster her wohnenden Juden und dessen Frau (sowie 2 gerade anwesende Juden) als Käufer. Dumont eilt nach Essen, um vielleicht einen Teil seines Gutes zu retten, und auf dem Rathause ist man (21. Dez. 1683) bereit, Benjamin und zur Sicherheit auch Cosman vorzuladen. Sie kommen (22.), und Benjamin räumt ein, einen kleinen Teil des betr. Gutes gekauft, aber auch wieder verkauft zu haben, und fügt hinzu, daß er laut Geleitsbrief jetzt (da weit mehr, denn drei Monate verflossen) die damalige Kauffumme anzugeben nicht verpflichtet sei. Dumont erbietet sich, 60 rz. zu zahlen, wenn er seine Kostbarkeiten zurückbekäme; Benjamin sucht Zuflucht auf der fürstl. Kanzlei. Als die Parteien am 25. wieder auf dem Rathause erscheinen, behauptet Benjamin, die Sache wäre auf der fürstlichen Kanzlei anhängig gemacht, und die Parteien hätten auch schon Vorladung durch Dr. Aurelius erhalten. Dumont bestreitet diesen Hergang, und will Dr. Aurelius die Sache nur beiläufig erzählt haben. Der Magistrat erläßt den Befehl, daß Benjamin die Klage zu beantworten und sich zu rechtfertigen habe. Da er es nicht tut, bekommt er und zur Gesellschaft Cosman die Weisung, die Stadt binnen 4 Wochen zu räumen.

Die Fürstin verlangt unterm 17. Februar die Zurücknahme dieser Maßregel¹⁾; da „Ihro F. Gn. dem Magistrat keine Jurisdiktion über Dero kraft kais. Regalien beglähete Juden (außerhalb was etwa in den täglichen bürgerlichen Sachen und Differentien connivendo nachgesehen wird) absonderlich in diesem immediats in das verleiheene Glaubt einschlagenden Streitsachen gestehen thun“. Die Stadt weicht nur insoweit, daß sie die Ausweisungsfrist bis Ostern verlängert. Nun erscheinen die Juden wieder auf dem Rathaus und wollen den Befehl schriftlich haben. Da dies verweigert wird, werden Registrator Hiltropf und Prokurator Bieften abgeschickt, die Ursache der Strenge zu erfahren und etwas Schriftliches zu erwirken. Es wird ihnen klar bedeutet, daß die Stadt sich die Jurisdiktion über die Juden nicht streitig machen lasse. Die Äbtissin bleibt die Stärkere; sie läßt die Schleifmühlen schließen,

¹⁾ Original im R.-A.

und der Magistrat muß in Unterhandlungen eintreten, um die *relaxatio arresti* zu bewirken. Sie erfolgt, nachdem der Ausweisungsbefehl *juspendiert* ist, und die Äbtissin läßt den Bürgern nun auch ihr Mühlengerät unentgeltlich wieder herstellen (28. März); aber inzwischen ist auch eine Beschwerdeschrift mit Anlagen A—F wegen Nichtinhaltens des Urteils von 1670 fertig, und noch einmal muß das höchste Gericht von Speier entscheiden, ob die Juden in Essen mehr von der Fürstäbtissin, oder von der Stadt abhängen.

Während die Akten Dumont contra Benjamin schweigen, und der Rechtsstreit noch schwebt, setzt Anna Salome 1684 einen Sohn Benjamins, der nebst Cosman in der Stadt wohnte, nämlich Salomon nebst Frau, sozusagen als dritten Juden in die Stadt. Der junge, eben verheiratete Mann hatte eine gute Fürsprecherin an seiner Schwiegermutter Witwe Gudel Joseph von Bingen, wohnhaft zu Goch, die den Kammerpräsidenten Frhrn. v. Morrien zu einem Empfehlungsbrieft an den Essener Magistrat zu bewegen mußte.¹⁾ Der Freiherr befördert die Bitte der Mutter, dem jungen Paare die Ansiedlung nicht zu verweigern, weil Wm. Gudel sich unausgesetzt friedlich geführt und die Fleischlieferung für seinen Haushalt besorgt habe. In gutem Vertrauen hatten die Eheleute von Heinrich von Schweden zu Bochum ein „am Brand“ gelegenes Haus gemietet und damit begonnen, es wohnlich einzurichten. Da überrascht sie ein strenges Verbot des Magistrats, Sperrung von Salomons Hab und Gut und die angenehme Aussicht, demnächst unter freiem Himmel zu nächtigen. Der arglose Vermieter aber bekommt einen geharnischten Brief des Magistrats, wie er sein Haus an einen von der Stadt ungeleiteten Juden habe vermieten können, der sich dort „einzunisteln“ gedenkt; der Vertrag müsse bei Konfiskation gelöst werden. — Die gute Mutter hört von diesen Nöten; sie wendet sich noch einmal an den Kammerpräsidenten, und dieser läßt ihren Brief mit befürwortenden Zeilen nach Essen gelangen (14. Aug.). In dem Entwurf des Antwortschreibens heißt es: Die Stadt kann nicht ohne Nachteil und Schmälerei ihrer hergebrachten Rechte einen von ihr nicht begleiteten Juden aufnehmen; ferner habe aber des Juden Vater in certa causa (Diebstahlsache Dumont) nicht parieren, noch die Jurisdiktion der Stadt anerkennen wollen; darum müsse das Gesuch der Witwe unberücksichtigt bleiben.

¹⁾ Akten im R. A.

Bürgermeister Dr. Seimgardt muß jetzt immer häufiger Briefe nach Speier an den Advokaten der Stadt Dr. Plönnies schicken, um ihn auch über die neuen Vorfälle auf dem Laufenden zu erhalten. Wir hören, daß er Salomon am 3. September den Einzug in das Haus bei 25 Ggl. verbietet. Nun aber greift die Fürstin ein. Sie erläßt am 11. Oktober ein Edikt des Inhalts, daß sie in dem Vorgehen der Stadt „eine Violation und Schmälerung dero von der Röm. Kays. Maj. tragenden Regalien und Privilegien erblicke und dem Juden die Einwohnung zu gestatten und ihn im Genuß des Geleits zu belassen fordere. Bürgermeister und Rat antworteten schon tags darauf ebenso klar und unumwunden: . . . „Daß Ew. Hochf. Gn. das Judengeleit in der Stadt nicht herbracht haben, sondern der Magistrat die Juden in der Stadt je und allwege auf- und angenommen haben, und demselben wider ihren Willen die Juden nicht obtrudiert werden mögen, umdemehr, daß *civitati mere municipali invitae* keine Juden zu obtrudieren, als vielweniger *civitati mixtae*, warumb Bürgermeister, Rath und Vorstand von ihrem an die Juden gethanem Verbot nicht wissen abzustehn, sondern dem zugestellten Befehl *per expressum contradicieren*.“

Am folgenden Tage (13. Okt.) findet die Sitzung statt, in der der Vergleich von 1672 wegen Aufnahme der beiden Juden durch Aussagen wiederholt und in möglichster Treue festgestellt ist, und auf dieser Grundlage beginnen neue Verhandlungen. Wir haben noch die Entwürfe des angestrebten Vergleichs von beiden Seiten, nicht aber den vollzogenen. Im Entwurf der Stadt¹⁾ lauten die entscheidenden Stellen: Magistrat nimmt noch den dritten begleiteten Salomon Benjamin Juden in die Stadt ein, doch soll „nach Versterb eines von den dreien Juden die Anzahl der von diesem bewilligten zweien Juden bis in die ewigen Tage nicht vermehrt und keine darüber mehr angenommen oder angemutet werden. Auch sollen sich diese begleiteten Juden nicht allein friedlich und bescheidenlich verhalten, sondern auch des Magistrats Ordnungen in allen und jeden Punkten sich gehorsam bequemen und dieser über ihnen wie über andern Bürgern und Einwohnern zustehenden Jurisdiktion kein Eintracht geschehen.“ — Im dem Entwurf der Fürstin²⁾ da-

¹⁾ H. A.

²⁾ Das.

gegen hieß es: . . . so haben Hochgn. Ihre F. Gn. . . sich dahin erklärt, daß forthin Bürgerm. und Rath mehr als zum höchsten 3 Familien oder Hausgesinde von deroelben begleiteten Juden in hiesiger Stadt einzunehmen und wohnen zu lassen nicht angemutet werden solle, die welche sich dann eingezogen und friedlich und also verhalten sollen, daß darüber mit Fuge nicht geklaget werden möge. Inmaßen soviel daß Bucher und was sonst ein und andere in das Judengleid einschlagende Sachen betrifft, Ihre F. Gn. förderlichst eine beständige und billigmäßige Verordnung zu allerseitiger Nachlebung einrichten und darob halten lassen wollen. Im Übrigen bleiben Bürgermeister und Rat bei bisheriger Observanz in pecto. jurisdictionis in täglichen Vorfällenheiten, Hochstgn. Ihre F. Gn. Regalien und habenden Judengleid jedoch ohne praejudiz.“

Das lautete nun recht verschieden, besonders die Äbtissin war im Grunde bei ihrem Stills geblieben. So zogen sich die Verhandlungen in die Länge, Dr. Leimgardt schreibt noch unterm 25. Oktober 84 an Dr. Plönnies, daß die Conferenz mit den Fürstl. Herren Räten noch ohne Frucht verlaufen sei; „denn der Magistrat will es schwarz auf weiß haben und sich ausdrücklich reservieren, die Jurisdiction und die Judenordnung vorzuschreiben.“ Um so mehr bittet er, die Urteilsfällung in Sachen der Beschwerde zu beschleunigen, die unter dem Titel: Unterthänigste Supplication pro mandato cassatorio et de non turbando et non contraveniendo rei judicatae s. c. annexa citatione solita eingereicht war, und zu der er immer neue zweckdienliche Beilagen und juristische Erörterungen und Winke beisteuert. — Wir besitzen noch die 27 Folienseiten starke, „In jure et facto mohl begründete Deductionschrift In Sachen Herren Bürgerm., Raths und Vorsteher der Statt Essen c/a Ihre F. Gn. Frau Äbtissin zu Essen Mandati cassatorii sine et cum clausula“; gerichtet an den hochwürdigsten Erzbischof und Kurfürst Dero Röm. Kays. Maj. Cammerichter pp.¹⁾ und man braucht kein Rechtsgelehrter zu sein, um an ihr auch abgesehen von den köstlichen Ausfällen auf den Gegenanwalt Vergnügen zu finden. Die Streitpunkte — Judengleid und -jurisdiction — konnten ja nur in größerem Zusammenhange klargestellt werden, und so ist der größte Teil der Erörterungen rein verfassungs geschichtlicher Natur. Was die Schrift, die in einem abweichenden und

¹⁾ Bei den Akten des R. A.

einen positiv begründenden Teil zerfällt, über den wirklichen Charakter der Reichsunmittelbarkeit der Stadt sagt; wie sie die *civitas mixta* scharf von einer bloßen *Municipal-* und *Fürstenstadt* unterscheidet, ersterer (also Essen) kaiserliche Privilegien, aber nicht nur fürstliche Gnadenbeweise zuschreibt u. s. w., das alles ist überzeugend und schlagend dargetan; doch ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen. In Bezug auf die eigentlichen Streitpunkte wird besonders auf die Worte „Gleibt und sichern Durchzug“ im Urteil von 1670 zurückgegriffen und die Unterscheidung zwischen *jus conducendi in genere* und *jus recipiendi Judaeos* abgewiesen. Freilich sei letzteres ein hohes Kais. Regal; aber es sei eben — heruntergekommen. Nicht minder aber werden die umstrittenen Gerechtsame aus den Worten: „aller und jeder politischer und weltlicher Administration in Bürger- und peinlichen Sachen allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satz- und Ordnungen zu machen und zu publicieren“ abgeleitet. Zum unumstößlichen Beweis wird hinzugefügt, daß die Reichsabschiede von 1530 und 48 den Punkt von den Juden unter „Reformation guter Polizey“ bei Gelegenheit von „Gotteslästerung, Zutrinken, Kleiderordnung, Hochzeiten, Kindstausch, Tagelöhnern, Wucherleihen, Contrakten, Commerzien, Bettelern und Handswerkern“ behandelt.

Noch kurz vor Weihnachten drängt Dr. Veimgardt den Advokaten in Speier und bittet, nicht zu vergessen, daß auch die Insinuationen von allerlei Mandaten durch fürstliche Kanzleiboten an Bürger der Stadt als Kränkung empfunden wären, also gerügt werden müssen; auch in der Deduktionschrift war gesagt: wer nun die Jurisdiktion hat, (d. i. die Stadt), hat auch die *actus* derselben. Bald nach Neujahr, am 19. Januar 1685 ist das Urteil zu Gunsten der Stadt gefällt und ausgefertigt, und wird durch Kais. Sonderboten zuerst auf der Kanzlei, dann auf dem Rathhause insinuiert“, 2/19. April. Es führt den Titel: „*Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae resp. sine et cum clausula* In Sachen Bürgermeister und Rath der Statt Essen c/a Abbtiffin zu Essen und Conj.¹⁾ Es ist natürlich in jenem atemraubenden Juristendeutsch abgefaßt, in welchem Sätze von 5—6 Seiten keine Seltenheit sind; es geht in verschiedenen Einschachtelungen auf die ganze Geschichte des Streits an der Hand der Beilagen ein; aber die entscheidende Stelle ist doch nicht mißzuverstehen:

¹⁾ Beilage No. XV.

„daß sie und ihr demnächst nach Verkündung dieses der
„ahn diesem Unserm Koj. Cammergericht publizierter Urtheil nicht
„contraveniren sondern schuldigst geleben und sie Klägern in einigen
„darin reservirten Punkten nicht graviren oder beschwehren denen
„selben auch wider ihren Willen keine Juden obtrudiren und über
„dieselben in der Stadt keiner Cognition sich unterfangen, deme
„also wirklich nachkommen . . .“

Wer etwa gehofft hatte, daß der Streit damit zu Ende sein würde, sollte arg enttäuscht werden. Die obsiegende Stadt geht zwar energisch gegen Salomon vor, nimmt ihn in eine Strafe von 55 ggl., pfändet darauf sogleich sein Bettwerk und Mobiliar mit der Androhung (29. Mai), sie zu verkaufen. Aber auch die Äbtissin greift wieder ein und verlangt¹⁾ in keineswegs geminderter Schärfe (1. Juni 85), daß Salomon die Pfänder unentgeltlich zurückgestellt würden und sie in ihren Regalien nicht beeinträchtigt werden dürfe; wegen des Mandatum cassatorium werde sie schon geeigneten Ortes Schritte tun. Die Stadt erwirkt jetzt ein Schreiben der Regierung zu Cleve²⁾ (5. Juni 1685), in welchem die Äbtissin wiederholt aufgefordert wird, das Urtheil von 1670 streng einzuhalten. Gleichzeitig wird Dr. Plönnies wieder bemüht, schickt am 15. September einen „Receß“ ein und ist noch am 2. Februar 86 mit der völligen Erledigung beschäftigt, indem fürstlicherseits ein „Gegenreceß“ eingereicht war. Dann schweigen die Akten; allmählich legen sich die Bogen des Streits. Auf beiden Seiten hatten die Parteien die Genugthuung, ihre Rechte stark und würdig verteidigt zu haben, Benjamin diese, in der Stadt wohnen bleiben zu dürfen. Im Jahre 1688 starb die Fürstäbtissin Anna Salome.

7. Inneres Leben der Gemeinde. Eine Fürstl. Essendische Judenordnung. Erste Begräbnisplätze. Das 18. Jahrhundert bis auf Franziska Christine.

Sind wir bisher den äußeren Schicksalen der kleinen Gemeinde gefolgt, die in den zuletzt besprochenen Jahrzehnten ja ziemlich aufregend waren, so wird es nun an der Zeit sein, dem innern Leben unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Es war im allgemeinen von

¹⁾ Original im R. A.

²⁾ Deßgl.

der ziemlich günstigen sozialen Stellung getragen und daher würdig und friedlich. Wir hatten schon oben mehrfach angemerkt, daß die Juden des Stifts in wesentlichen Punkten um einige Grade besser gestellt waren, als draußen im Reich, und ihnen die ärgsten Demütigungen erspart blieben. So hören wir nichts von Zwangsbefehlungen, Judenhut und Judenfleck, und was dieser unerquicklichen Dinge mehr sind. Im Gegenteil werden ihre religiösen Zeremonien, Gottesdienste, Unterrichtsanstalten geschützt, wie die kaiserl. Privilegien seit dem 16. Jahrh. es allerdings einschränkten, aber nicht überall durchsetzten. In der Stadt wehte oft ein schärferer Wind gegen sie, aber der Judenhof, den sie in älterer Zeit ihnen anwies, hatte nichts Entehrendes an sich, und daß die Juden zu allen Zeiten aus Burg und Burgfreiheit herausstrebten, um in der Stadt in den verschiedenen Zahren zu wohnen, ist kein Zeichen für feindselige Gesinnung der Bürger.

Wo genügten sie nun ihrem religiösen Bedürfnis? Die älteste Synagoge wird am 9. Oktober 1683 im Ratsprotokoll gelegentlich eines Vorfalls erwähnt, der aus mehr als einem Grunde bemerkenswert ist. Wir geben die Nachricht wörtlich wieder: „Als der Weg von der Schule in der Borg bis auf die Mühle an der Stelischen Straßen gelegen renovirt worden, hat sich an der Juden Synagog schier bey dem Eck der Mühlen ein großer Post (Pfosten) in die Erde gefunden und weilten man an Stattseithen susteniret hat, es mögten so weit die limiten von der Borg gehen, hat man begehret, daß solcher nicht ausgehoben mogte werden bis daran besichtigt worden, worauf auch des nachmittags von Herrn capellano honoris und Hrn. Richter Goci an einer und Hrn. Bürgerm. Dr. Feimgarten des Statrentmeister Grevelius et mo (!) secretarii andererseits die Besichtigung geschehen, weilten man aber noch zur Zeit nichts gewisses davon urteilen können, ist es in suspenso gelassen worden.“ Ergibt sich hiernach, wo ungefähr die Synagoge gestanden hat, so wird jeder Zweifel durch das um 1710 aufgenommene Kataster behoben, wo die Eintragung Fol. 274 lautet: „In der Borg zur Linken Hand v. d. Stelischen Straße: Salomon Jude, wohnet in der Juden Synagoge.“

Sie lag also auf der Südseite der Bergstraße, nahe dem Steelerthor; nordöstlich von Burg und Münsterkirche. Letztere, der „Umbgang, Johanniiskirche, Kirchhofkapelle und übrige pertinentes“

schließen sich auch im Kataster unmittelbar an. — Wir wissen nicht, wann sie erbaut wurde, und obwohl wir sie uns als bescheidenes Bauwerk vorstellen, ist es doch zu bedauern, daß sie so spurlos vom Erdboden verschwunden ist. Auffallenderweise haben sich auch keine Kultgegenstände aus ihr erhalten, obgleich sie offenbar bis 1808, dem Einweihungsjahr der nächsten Synagoge (auf dem Platze der jetzigen, 2. Weberstraße) in Benutzung gewesen; und selbst ein altes Gebetbuch (offenbar das Handbuch der Vorbeter), von dem der frühere bekannte Prediger der Gemeinde Moses Blumenfeld noch Kenntnis hatte, ist bei einem Brande vernichtet worden.¹⁾ Da mit jeder Synagoge ein Badhaus verbunden zu sein pflegte (ein solches befand sich noch auf dem Synagogenplatze in der Weberstraße), so haben wir es uns auch in der Bergstraße zu denken; eine Nachricht darüber fehlt aber. Die Gemeindeverfassung wird ganz dem Muster größerer, angesehener Judengemeinden nachgebildet gewesen sein. Religionsgelehrte treten erst ziemlich spät auf, und es darf nicht Wunder nehmen, daß sie nicht sowohl beamtete Rabbiner, als Privat- und Kaufleute, wie die andern waren, deren oberste religiöse Leitung ihnen als den gelehrtesten freiwillig zugleich mit dem Ehrentitel zuerkannt wurde. Rein anderer, als der uns wohlbekannte Cosman (Moses, Vater des Elia) erscheint auch in den Stadtrechnungen wenigstens in den Jahren 1623, 24 und 25 mit dem Beinort „rabiner“. Wir haben oben gesehen, daß in seiner Familie nicht nur große Frömmigkeit, sondern auch religiöse Wissenschaft heimisch war, und daß die Nachkommen dieser Essener Judenfamilie in Halberstadt, Deutz und dann gewiß noch in vielen anderen Städten die bescheidenen Voreltern noch überragten. Der 1710 erwähnte Salomon, der in der Synagoge wohnte, war zwar nicht Rabbiner, wie dieser Titel überhaupt nicht mehr wiederkehrt, aber wahrscheinlich Vorbeter. Von Schullehrern kennen wir erst aus dem 18. Jahrhundert zwei mit Namen. Mit dem Unterricht im Deutschen, wie in weltlichen Fächern im allgemeinen wird es übel ausgesehen haben; die Annahmen, die Geschäftsbücher deutsch zu führen, scheitern an der üblen Gewohnheit, die Landessprache und Schrift wenigstens im schriftlichen Verkehr wie eine fremde, fern zu haltende zu betrachten; und noch 1695 klagen die älteren Juden, daß sie es mit dem Deutschen nicht fertig brächten, ohne doch den

¹⁾ Feidemann, Die Juden in Essen. Manuskript. S. 18 (im R.-M.).

guten Willen zu zeigen, es ihre Kinder lernen zu lassen. Erst Moses Mendelssohn und seine Anhänger wirkten hier bahnbrechend für alle deutschen Juden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß 1693—96 auch ein leidenschaftiger jüdischer Doktor Simon in den Stadtrechnungen aufgeführt wird; die Praxis scheint ihn aber bald aufgegeben zu haben.¹⁾

Endlich mußte die Judenschaft des Stifts auch daran denken, einen eigenen Begräbnisplatz zu erwerben. Grundbesitz war ihnen freilich auch in Stadt und Stift Essen verwehrt, und sie waren seiner so entwöhnt worden, daß sie höchstens nach einem Stückchen Land aus waren, woselbst sie ihre Toten betten konnten. Zu diesem Zwecke nahmen sie das betreffende Grundstück in Erbzins, und dazu suchte jede Gemeinde zu gelangen, sobald ihre Vermögenslage es erlaubte. Zählte man doch öffentlich so viel Gemeinden, als es Friedhöfe gab.²⁾ Die ältesten Schutzbriefe reden noch vom ungefährdeten Ausfahren der Leichen außerhalb der Landesgrenzen; eine benachbarte Gemeinde setzte die Leichname auf ihrem Friedhofe bei. Die erste Mitteilung über eine Beisezung auf stiftischem Gebiet rührt aus dem Jahre 1627 her. Sie lautet³⁾:

„Befenne ich Simon Jude zu Stehl, daß Ich mit Herman Im Stein accordirt und mit Im eins worden, daß meine verstorbene Frau hinter Müller ahm Dungenß Heusgen begraben werden solle nach laut eines schriftl. Befellichs auß der Essend. Ranzlei. Gelobe derowegen neben den schwarzen Simon in Essen 18 Reichsdaler wegen Hermans im Stein Hans Jorgen Steinacker in 14 Tage zu lieffern und woll beghalen Sonder einige exception oder Befwerdt.

Urkund Unser Beider Juden Unterschrift

Sign. Steel, den 8. Octobris 1627.

(Links): Beken Ich Simon Jued bis vorgeschrieben whar tho sin

Simon Judd zu Essen der Alte.

¹⁾ Stadtrechn. 1693, 94, 95, 96 (beim Judengefelt): Dr. Simon (oder Symon) Jude 3 rblr.; 1692 findet sich der Name noch nicht, 1698 nicht mehr. — Übrigens praktizierte im Jahre 1651 ein (in den Stadtrechnungen nicht vorkommender) Jude Levi in Essen als — damals einziger — Arzt; H. Kaufmann in seiner Gesch. der ev. Gem. (Hdsch. im städt. Arch.) berichtet, daß er in der letzten Krankheit des damals verstorbenen evangelischen Pfarrers Spberg zugezogen worden sei.

²⁾ Stobbe, S. 117.

³⁾ Döff. St.-A.

Rechts die hebräischen Namen.¹⁾ Darunter:

Begl. von Gerhard Gutman, Notar.“

Obwohl weder literarische, noch monumentale Befundungen bestätigen, daß fortan bei weiteren Todesfällen an der gleichen Stelle beerdigt worden ist, ist doch mit aller Sicherheit anzunehmen, daß die fast 90 Jahre später bezeugte erweiterte Friedhofsanlage sich wirklich an jene erste „hinder Möller ahm Dungenß Heußgen“ anlehnte. Die neue Nachricht spricht strenggenommen zuerst von einem wirklichen für die Gemeinde Essen-Steale angelegten Friedhof:

„Anno 1716 d. 7. Maji haben sich die judenschafft zu Essen und Steel mit Johst Diederichen Kempgen nunc Steinman wegen leg- und prosequirung einer beständigen Mauer rings um deren bey dem Steinfotten gelegenen sogenannten Juden-Kirchhoff wie auch das dabey jüngst belegte stücksgen garten laut ao. 1714 b. 22. Martii ausgerichteten Notariats Scheins und krafft darüber am 21. April 1716 erteilten gnädigen Confirmation sich vereinbaret, und solche zu legen folgendergestalt verakkordiert und verabredet, daß nemlich Er Steinman das Fundament der Mauer längs den Weg nach dem radt- oder Knottenberg in die erde so tieff als nötig 3 fuß dick gegen den Berg so weit einer seithen die Mauer blos, anderer wieder den gemelten Kirchhoff zu liegen kommt 2 1/2 fuß . . .“

Dafür erlegen gen. Judenschafft ihm dann einmal für alle ohne die geringste weitere Zahlung die Summe von 128 r π . (zu 60 st. clevisch) in Raten von 2 $\times$ 43 und 42 r π .

Als Zeugen: Joannes Ratthof, Jost Diederich Kempgen, Reinerus Rose. Seitens der Juden zeichnen: Cosmas Elias, Salomon Benjamin, Abraham Elias; hebräische Namen fehlen.

Wir wissen endlich, daß eben dieser Friedhof im Jahre 1766 vollständig belegt war, und die Essendischen Gemeinden zur Anlegung eines neuen im Hobescheider Siepen schreiten mußten. Auf diesen kommen wir im folgenden Kapitel zurück.

Aus dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert sind nur noch wenige Ereignisse zu vermerken. Das wichtigste war der Erlaß

¹⁾ Es sind: Abraham bar Jakob — Eljakim bar Chajim — Elieser bar Meir. Dies sind nicht kirchliche Namen der Kontrahenten, sondern eine Art Beglaubigung durch Vertrauenspersonen der Gemeinde (Dreimännerkollegium — bet din). Gütige Mitteilung des Herrn Rabbiners Dr. Ph. Bloch in Posen.

einer umfangreichen, 18 Paragraphen zählenden Judenordnung¹⁾ durch die Abtissin Bernhardine Sophie am 25. Januar 1695. Sie hatte weniger die Juden der Stadt, als die des Stifts im Auge, deren Rechtsverhältnisse noch immer ganz auf den Geleitsbriefen beruhten, und deren Zahl auch damals gerade zu steigen begann. Keine neuen Gesichtspunkte machen sich geltend, keine entscheidende Wendung in ihrer Lage wird darin eingeführt; nur das längst zur Übung Gewordene wird näher bestimmt und für die Folge festgelegt, und selten, kaum merklich, zwischen den Zeilen, ist auch der Wandel der Zeiten fühlbar. Da wir die Urkunde als ein zeitgeschichtliches Zeugnis ganz zum Abdruck bringen, so genügt es, hier einige Punkte herauszuheben, die besondere Beachtung verdienen. Die zur Begründung des Erlasses dienende Einführung zunächst ist gerade kein Ehrenzeugnis für die Juden des Fürstentums. Aber wir wissen auch schon, was von jenen immer wiederkehrenden Klagen über Eindringen fremder ungeleiteter Juden, übermäßigen Wucher und Einführen unzüchtiger Waren zu halten ist; dieses waren Erscheinungen einer tiefer sitzenden Krankheit. Die Landes-Obrigkeit wendet sich natürlich gegen Juden, die sich ohne Geleitsgeld in ihr Gebiet zu schmeicheln suchen, und bestimmt auch für fremde Juden, die Geschäfte halber zeitweilig im Stifte zu tun haben, eine Paßgebühr. Die einheimischen Juden mit regelrechtem Schutzbrief und ihre Angehörigen sind bei Reisen im eigenen Ländchen (!) wenigstens vom entehrenden Leibzoll befreit; ihre Waren müssen aber verzollt werden. Sie müssen sehr eingezogen leben, sich jeden Hochmuts und der Schmähung und Verachtung der christl.-katholischen Religion enthalten, die drei letzten Tage der Karwoche sich in ihre Häuser zurückziehen und im übrigen mit Christen nicht in einem Hause wohnen, noch christliche Diensthoten oder Ammen haben.

Der Hauptteil der Judenordnung ist natürlich den Erwerbsverhältnissen gewidmet. Liegende Güter ohne ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen ist verboten; dagegen erfährt der reine Geldhandel zum ersten Male seine Ergänzung im Kleinhandel mit Juwelen, Früchten, Vieh und Wolle, mit der Einschränkung, daß kein offener Laden gehalten werden darf. — Die Pfandseher müssen in der Regel Eheleute, oder, wenn Einzelpersonen, bekannte Geschäftsleute sein; Ackergerät ist kein Pfandgegenstand; Annahme christlicher Schuldver-

¹⁾ Beilage XVI.

Schreibungen in Kauf oder als Zahlung (wegen der Vermutung zu hoher Zinsen) unterlagt. Verdächtige Personen sollen von den Juden angehalten, Kirchengüter den Beamten oder Pastoren ausgeliefert werden. Sind die Juden in gutem Glauben zu gestohlenen Gütern gekommen, so erhalten sie ihr Geld nur wieder, wenn sie den Pfandsieger namhaft machen; trifft sie ein Verschulden, so müssen sie außer der Strafe noch Verlust ihres Geldes gewärtigen.

Geld und Waren, die sie leihweise (bezw. auf Borg) ausgegeben, müssen als tüchtig befunden werden; die Summen dürfen nicht höher oder für längere Frist ausgeschrieben sein, als der Wirklichkeit entspricht, um den Zinsfuß zu verschleiern; auch in keiner Art Zinseszins herausgeschlagen werden, — alles Dinge, die den Juden denn doch wohl nicht immer ohne Grund nachgesagt wurden.

Um größere Schuldverschreibungen an Juden möglichst zu erschweren, soll jede jüdische Obligation über 10 r notariell oder durch Vertrauenspersonen beglaubigt und in spätestens 3 Jahren eingelöst sein. Die Bücher sollen in deutscher Sprache und Schrift geführt werden; längstens nach 10 Jahren müssen die Juden und deren Nachwuchs dessen fähig sein.

Geldzins soll betragen bei Bardarlehen über 50 r — 10%, bei Waren 6%; nur ältere (vor Erlass der Ordnung) schwebende Schulden mögen noch mit dem Zinsfuß von 12% und mehr hingehen. — Über Teilzahlungen sollen Quittungen gegeben und die Pfänder nicht vor einem Jahre veräußert werden; auch ist bei mehr als 20 r Wert eine gerichtliche Abschätzung erforderlich, bei geringerem nur auf Verlangen des Schuldners; Vereinbarungen über Verfall der Pfänder sind unzulässig. — Beim Angebot von Silber oder Bruchgold muß solches der Landesfürstin zugewiesen werden; alles betrügerische Verfahren aber mit Münzen ist bei schwerer Leibesstrafe verboten. Wenn endlich bei Heiraten, Geburts- und Sterbefällen innerhalb 8 Tagen je 1 ggl. (sonst aber das Doppelte) zu zahlen war, so ist das zur Gewöhnung an die spätere allgemeine Bürgerpflicht, sich auf dem Gericht bezw. Standesamte einzufinden, ganz zweckmäßig gewesen. Wollte jemand dem Lande ganz den Rücken kehren, so sollte er seinen Geleitsbrief zurückgeben und die uneingelösten Pfänder hinterlegen, doch war das wohl mehr guter Wille. Für alle nicht erwähnten Fälle sollten die vom heil.

Röm. Reich erlassenen Konstitutionen und Reichsabschiede maßgebend sein, deren entscheidenden Einfluß auf die fürstl. Essendische Ordnung wir besonders in den Bestimmungen über christliche und jüdische Obligationen nachweisen können.

Gerade damals errichtete die Stadt eine „Bank-Verhnung“, deren „Ordnung“¹⁾ (veröffentlicht u. angenommen d. 18. Dez. 1698) sich in manchen Punkten mit entsprechenden Bestimmungen der Judenordnungen berührt. Schon früh hatte die Kirche die bekannten montes pietatis gegründet; auch die weltlicherseits nach und nach eröffneten und in städtischer Verwaltung bezw. Oberaufsicht stehenden Pfandleihanstalten sollten dem Bürger ermöglichen, kleinere Darlehen auf eben entbehrliche Wertgegenstände und für kürzere Fristen gegen kleinen Zins jederzeit zu erhalten. Der Bankhalter durfte von Minderbegüterten nur 5% Zinsen nehmen; mußte genau Buch führen und signierte Zettel ausgeben, konnte nach einem halben Jahr die Pfänder öffentlich verkaufen, mußte den reinen Mehrerlös abliefern (oder niederlegen), mußte Kinder, Verschwender u. s. w. abweisen; sich vor gestohlenen Pfändern hüten. Zweifellos taten die Pfandleihen dem Pfand- und Geldhandel der Juden einigen Abbruch, und sie sollten es tun. Um so eher konnten diese darauf dringen, daß die drückenden Fesseln ihres Erwerbslebens endlich gelockert und ihnen die Wege zu den übrigen Berufen allmählich freigegeben würden.

8. Zunahme der jüdischen Niederlassungen besonders im Stift. Mandate und Eingaben. Der Friedhof im Hoveisfelder Siepen. Die neue Zeit.

Am 19. Juni 1727 ließ die Äbtissin Franziska Christine ein großes Protokollbuch für alle ihre Juden betreffenden Regierungshandlungen anlegen²⁾, vorzüglich, um die auszugebenden Geleitsbriefe darin niederzulegen. Daneben wuchs es sich zu einem vollständigen Personenstandsregister aus, insofern regelmäßig auch die Sterbefälle, gelegentlich auch die Hochzeiten darin vermerkt wurden. Da die Namen, Zahlen u. ä. die größte Sorgfalt verraten, so ist die Handschrift schon für sich ein Knochengestüß der Geschichte der Juden in den letzten 75 Jahren des Stifts, das eben nur noch mit Fleiß und Blut bekleidet zu werden braucht.

¹⁾ H.-M.

²⁾ Duff. St.-M.

Die Hauptgemeinde war und blieb zwar Essen; aber Steele gab ihr nur sehr wenig nach. In religiöser Hinsicht fühlten sie sich wohl nur als eine Gemeinde (denken wir nur an den gemeinsamen Friedhof), in mancher andern aber ging doch jede ihren eigenen Weg. Entsprechend dem gespannten Verhältnis zwischen Abtissin und Stadt Essen, fühlten sich die Juden hier selbst auch nur mittelbar und ziemlich lose abhängig von der Fürstin; ganz unmittelbar unterstanden ihrer Oberhoheit dagegen die Juden in Steele und in sonstigen Orten des Stifts. Diesen gelten auch in erster Linie die Mandate, Befehle, Maßnahmen der Fürstl. Regierung; in Essen sorgte, abgesehen von außerordentlichen Fällen und der als Regal gehüteten Begleitung, der regierende Bürgermeister und Rat für das Nötige.

Wie gesagt, ist es nicht mehr Steele allein, wo die Landesfürstin ihre Schutzjuden ansetzt; in allen namhafteren Plätzen des Stifts, auch in den zerstreuten Herrschaften treten sie fortan immer zahlreicher auf. So in Dorstfeld und Huckarde (beide bei Dortmund), in Breisig am Rhein, aber auch in Borbeck, der Nebenresidenz der Fürstin; (nicht dagegen in Stoppenberg und Melllinghausen). Es konnte nicht unbekannt bleiben, daß die Fürstinnen der Ansehung neuer Juden in ihrem Gebiete besondere Schwierigkeiten nicht bereitete, und andererseits dieses Land selbst durch glückliches Zusammentreffen von mancherlei Umständen seinen Bewohnern bei einigem Fleiß ein auskömmliches Dasein sicherte. Freilich mußte vor allem mit dem natürlichen Zuwachs der Gemeinde gerechnet werden, und es war elterliche und obrigkeitliche Sorge zugleich, wie der am besten unterzubringen war. Wir wollen es nur gestehen, daß hierbei rein menschliche Gefühle oft mit recht engherzigen Erwägungen im Streit lagen, und letztere die Maßnahmen der Machthaber noch lange beherrschten. Gibt es auch kein direktes Verbot, daß die jüngeren Kinder, wenn volljährig, nicht im Lande bleiben und Familien gründen durften; in Wirklichkeit war dies der Sachverhalt. Man führte den herangewachsenen Sohn in sein eigenes Geleit mit ein, und brauchte für ihn, so lange er die gleich miterwähnte zukünftige Gattin noch nicht heimgeführt, nur das halbe Geleitsgelt zu zahlen; oder man bat um Geleit für einen Schwiegersohn, den man für die Tochter gewonnen, und dem die Heirat mit der Erbtochter das Geleit erwirkte. Wir wollen nicht sagen, daß die

jüngeren Kinder nach ihrer Mündigkeit gar nicht im Lande bleiben konnten; ein vollgültiges Geleit bekamen sie aber nicht, es sei denn, daß sie sich durch besondere Gewandtheit früher, als ältere Geschwister selbständig machten und verheirateten; sonst blieben sie im Hause halb und halb wie Angestellte, Untergebene, zu allen Rechtsgeschäften unfähig, oder — sie suchten in der Fremde ihr Glück. Und dies mit gutem Grund; denn nur eine Gnade, kein Rechtstitel war es, daß auch nur der eine Sohn (wenngleich in regelmäßiger Übung) Geleit erhielt.

Dazu kam, daß in Essen selbst noch mit den städtischen Behörden sehr zu rechnen war. Sie gehen von eigenen Erwägungen aus, ihnen scheint der Nutzen zahlreicher jüdischen Familien sehr zweifelhaft, und freilich das große Einkaufsgeld, „Für die Gnad“ genannt (1727 20 Pistolen, dann 100 Rthl. für jeden einzelnen betragend), floß in die fürstliche Kasse. Was sollte sie veranlassen, Niederlassungen in der Stadt zu erleichtern? Für die Abgaben war ein bestimmter Satz nicht durchzuführen, die Verhältnisse (Erwerb, Familie) machten sich geltend, und so schwanken sie denn zwischen 9 und 2 Thlr. 20 St. Erst ganz spät, gegen Ende des Jahrhunderts erhob die Stadt selbst auch ein Einkaufsgeld, Recognition genannt, (1796: 50 Rr), besonders wenn jemand mit neuem fürstlichen Geleit durchaus in die Stadt zu kommen strebte, und wenn er auch gleichsam als Zwischenstufe längere Zeit in der Burg gewohnt hatte, wie in einem noch zu meldenden Falle. Waren dann die Bitten gar zu dringend, dann sah die Stadt nicht ein, was ihre Gnade weniger wert sein sollte, als die fürstliche, und ließ sie sich entsprechend bezahlen. Ein kleines Vermögen nach damaligen Begriffen mußte dann schon geopfert werden.

Als der fürstlich Essendische Schreiber auf das erste Blatt des großen Protokollbuchs eine „Formula Judengeldts“ mit vielen Schnörkeln setzte, benutzte er offenbar eine ziemlich veraltete Vorlage. Es gibt da einen Satz: „Dahe ihnen gestohlene Waaren von verdächtigen verfohnen auf guten Glauben versetzt und verkauft, sollen sie dieselben wider Erlegung ihres ausgelegten Geldts den eigentümern auf vergangenen genugsamen Beweis, da es gestohlene güter sint, folgen lassen, und dahingegen ihnen den Verkaufern und Zubringern nachmahft machen,“ der zeilenweise unterstrichen ist, und am Rande die Bemerkung trägt: bleibt künftig

fort. Als die Fortführung des Buches unter der Regierung Ihrer Königl. Hoheit der Maria Kunigunda vermerkt wird (Seite 53a, im J. 1776) fehlt er denn auch. Zugleich hat sich schon seit einigen Jahrzehnten die Übung herausgebildet, daß nicht allein einzelnen Familien die Neuansiedlung durch besonderen Schutzbrief gewährt wird, sondern die einmal ansässige Judenschaft in Essen, bezw. in Steele, auch in Hückarde und Dorstfeld gemeinsame Schutzbriege in entsprechender Weise zuerst auf 7, dann regelmäßig auf 14 Jahre erhält. War diese Zeit abgelaufen, dann macht die betreffende Judenschaft eine Eingabe an die Regierung; es erfolgt höchste Entschliekung, neue Ausstellung der Urkunde mit Anführung sämtlicher Namen und Aushändigung gegen die Gebühren.

Aber dieses waren nicht die einzigen Regierungsforgen, die die Juden den Fürstinnen bereiteten; es gab deren noch manche und recht lästige. Zunächst mußte noch einmal der Zinsfuß genau festgesetzt werden. Der Erlaß der Franziska Christine vom 11. Mai 1748 bestimmt¹⁾, daß von Geld oder Waren bei größeren oder kleineren Summen nie mehr über 6 % Zinsen gefordert werden dürfe, und die Verordnung wird von der Kanzel herab verkündet, in Essen und im Stift an die Kirchentüren geheftet; ja, die letzten Geleitsbriege beziehen sich darauf, wie auf einen Nachtrag zur Ordnung von 1695. Dennoch muß es im Stift noch ganz gut zu leben gewesen sein, besonders wenn man das feindselige Verhalten der benachbarten Regierungen, sowohl der jülich-bergischen, als der märkischen (also Preußens) dagegen hielt. So haben wir folgende Nachricht²⁾ vom 1. April 1757: Hochumsche Juden supplicieren, daß bey denen Kriegstroubeln sich nacher Steel begeben dorsten. Resolutum in consilio eodem, daß Supplicanten in die statt steel ziehen, ihr erforderliches Brotforn aber mitbringen und diesem nächst die Erlaubnisgelder ihnen bekannt gemacht werden sollen.“ Die Aufgenommenen sind Arndt und Mendel Markus.

Mehr und mehr hatten die Juden im Stift (aber auch in Essen selbst) den Viehhandel im Lande an sich gezogen³⁾; daneben blühte das Metzgergewerbe. Gerade zu solchen Gewerben gehörten aber viel Knechte, und wenn junge Leute, die noch lange nicht

¹⁾ Beilage Nr. XVII.

²⁾ Protokollbuch.

³⁾ Bergl. Berger, Der alte Portfort, S. 44.

hoffen konnten, die hohen Geleitsgebühren zu erschwingen, bei glücklicheren Glaubensgenossen in Dienst traten und jahraus, jahrein für sie Vieh ankauften und wieder verkauften, so entwickelte sich bald eine Art Kompagniegeschäft daraus, und Herren und „Knechte“ fanden ihre Rechnung. Auf die Dauer blieben diese verkappten Kaufleute nicht unentdeckt, und es hagelte Verbote wegen der zu vielen Knechte. Ganz abgesehen davon, daß sie oft ganz unliebbare Bekanntschaft mit Flurschützen, Frohnen und Führern machten, und oft genug, wenn sie unvermerkt gar über die blau-gelben Pfähle hinausgegangen, erst um viele Wochen erleichtert nach schmählicher Karzerhaft und geschunden heimkamen. (Klage vom Februar 1760.)¹⁾

Beise, fast unmerklich legte die Fähigkeit der Juden, legten richtiger die Vorwehen einer neuen Zeit Bresche in die dicken Scheidewände zwischen christlichen und jüdischen Bürgern. Es war, als wenn die Sonne die Schneedecke eben zum Schmelzen bringen wollte; kein Wunder, daß das junge Grün nur wartete, bis die trüben Rinnsale sich verlaufen, und Schlamm und Schmutz aufgesogen waren. Gründlichen Schlamm wühlte damals, im Jahre 1763 gerade wieder eine Klage der Wüll- und Kaufgilde zu Steele auf, womit der vor 80 Jahren in Essen ausgetragene Streit eine neue Auflage erfuhr. Diesmal haben die Juden es gewagt (und sie bestreiten die Tatsachen nicht), dort Tabak, hier Kannefas, dort der Frau Bürgermeisterin Rattun, hier der Schulmeisterin ein Halbstuch aufzudrängen, alles „um den halben profit“, und kein Verbot, kein Konfiszieren half dagegen. „Und dabei,“ fahren sie in der ausführlichen Eingabe fort²⁾ „ist es doch offenkundig, daß sie nicht mit Maß, Gewicht und Elle Kaufmannsgüter verkaufen dürfen, sondern sich mit Umschlagung alten Kupfers, Zinn, alter Kleidung, Lappen u. dergl. zur Kaufgilde nicht einschlagenden Waren zu begnügen, absonsten auch ihre Hantierung in Pferdehandel und Viehschlachten zu setzen.“ Wir wollen auch die drei Gründe nicht unterdrücken, warum die Gilde ihnen größere Freiheiten verwehrt wissen will: Weil a) „ein Christ gegen einen Juden darum nicht bestehen kann, weil ein Jud so wohl in Einkauf als Auskaufung der Waren solche practiquen und heimlichen Zuschub hat, deren ein ehrlicher Kaufmann und Christ sich zu gebrauchen ein Gewissen macht.

¹⁾ Düss. St.-A.

²⁾ Düss. St.-A.

b) sehend in Steele verschiedene kleine Winkelger, wovon sich viele Leute kümmerlich unterhalten; würde nun denen Juden ein freyer Handel erlaubt, so wären alle diese Leute auf einmal zu Grunde gerichtet und am Bettelstab gebracht. Da doch c) Ein Jud durch mannigfaltige Wege einen zum Amte und Kaufgilde nicht gehörigen Handel und Wandel treiben und sein Brodt genugsam haben kann.“

Die Juden verfehlten nicht, eine Gegenschrist aufzusetzen. Daß sie es wagen, recht zuversichtlich zu reden, deutet auf den Umschwung der Zeiten. Nach energischer Klage über so ungerechte Angriffe hoffen sie um so mehr auf Abweisung der Bittsteller, „als besagte Judenschaft bekannter Maßen alle und jede so Bürger- als schwere Kriegslast, wie dieselbe auch Namen haben möge, jederzeit nicht allein ohnweigerlich und schuldigst mitgetragen haben, sondern auch nach Hochf. Gn. Verordnung nunmehr alle 7 Jahr ihr Schutzgeleit sehr teuer bezahlen müssen, mithin nicht abzusehen ist, warumb mehrgen. Judenschaft gleich denen Bürgern nicht privilegiis civitatis mitgaudieren mögen.“ Unterschrift: Sämtliche Schutzjuden zu Steel. — Also nichts Geringeres verlangen sie, als Mitgenuß der strenggehüteten Gildenvorrechte, als ob sie nicht gewußt hätten, daß sie damit kein Glück haben würden. Nicht umsonst hatte sich die Gilde auf die von Anna Salome am 30. Mai 1683 erteilte, von Bernhardine Sophie bestätigte Ordnung der Gilde und Zunft¹⁾ (zumal § 10 und 12) berufen; auch Franziska Christine konnte an dieser Schranke nicht rütteln lassen. Sie beschied die Körperschaft am 7. September 63 dahin, daß, was in Recht und Billigkeit gegründet ist, angewiesen werden würde. Die Judenschaft dagegen wird unterm 12. Oktober angewiesen, sich aller den Privilegien zuwider seienden öffentlichen und Schleichhandels bei Strafe zu enthalten. Viel genügt hat dieses Verbot nicht.

Im Jahre 1766 findet die Fürstin eine alte, sonst unbekannte Verordnung heraus, wonach jeder Steelische Jude jährlich einen Hut Zucker à 3 Pfd. an die Rentei zu liefern habe. So wäre von 1727—52 auch geschehen, seit 1752 aber wären die Juden im Rückstande damit. Auf Vorhalten mußten diese natürlich nichts von der Verpflichtung, der Landesherrin das Leben zu versüßen. Selbst die Herren Räte meinten, da sie als meist neubegleitete Juden wirklich ohne Kenntnis von der Auflage gewesen

¹⁾ Ess. Beitr. XIII., 97 ff.

sein mögen, solle man eine Ablösung von 30—25 Ggl. für den ganzen Rückstand verlangen und fortan wieder den Hut Zucker fordern. Die Äbtissin bestimmt aber anders¹⁾: „Nachdem Ihr Hochf. Gn. auf unterthänigstes Supplicieren der Steelischen Juden und von Euch gehorsamst erstatteten Bericht gnädigst resolvirt haben, daß jeder begladeter Jude daselbst in Zukunft nebst den Tribut-Geldern alljährlich einen Huth Zucker à 3 pfund zu Höchstdero Renthley liefern, in Ansehung des Rückstandes aber ab anno 1752 bis anhiehin die gesamte der Zeit begladete dorthige Judenschaft nur zwei Hütte Zucker von nemlichem Gewicht für jedes restirende Jahr abführen soll, als bleibt solches mit dem Gn. Auftrag ohnverhatten, gestalten dieselbe hizu fordersamst anzumeißen auch darob Höchstdero Renthmeistern zu seiner Nachricht Act zu geben. Schloß Vorbeck d. 28. Juli 1766. Franziska Christine.“

In den nächsten Jahren müssen die Juden immer wieder ermahnt werden, fremden (ungeleiteten) Juden keine Unterkunft zu gewähren — einmal wird auch ein Rabbiner aus Steele ausgewiesen — und die vielen Knechte bis auf einen abzuschaffen, damit sie nicht mit gestärkter Hand herausbefördert werden (1760 bis 1785)²⁾. Wir kennen diese „Knechte“ schon und wissen, was es mit ihnen auf sich hat. Was man den Juden nicht offen zugestand, dafür suchten sie Schleichwege, und es war oft schwer, ihnen beizukommen.

Es war aber auch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. In den 80er Jahren hatte die Äbtissin (seit 1775 regierte als letzte Maria Kunigunde) mehrere ausländische Juden unter neuem Geleit ins Stift gesetzt, und sogleich sehen sich die Eingeweihten für sich und ihre erwachsenen Söhne bedroht. Wie armselig muß doch bei alledem ihre Existenz gewesen sein, wenn sie angesichts einiger Neuaufnahmen sogleich für ihr Brot und für die Zukunft ihrer Familien zittern. Sie führen (im Mai 1787) bewegliche Klage³⁾: Die Zahl der begleiteten Juden sei so groß, daß selbe den ohnehin kleinen Handel um vieles verringert hat, so daß sie für sich und ihre Kinder wenig Aussicht haben, in hiesigem Hochstift Nahrung zu finden und ihre „ausgewachsenen“

¹⁾ Döff. St.-A.

²⁾ Das.

³⁾ Das.

Kinder zu versorgen, zumal diese im Füllich-Bergischen und Preussischen nicht in Geleit genommen, sondern an ihre Obrigkeit zurückgeschickt würden. Sie bitten also: „Diese Höchste Gnade unsern vielen Kindern vorzubehalten.“

Der Bericht an serenissima princeps verkennt nicht, daß zwei Erwägungen die Bittschrift unterstützten: Einmal wäre wohl eine Vermehrung des ordentlichen Handels dem gemeinen Wesen zum wahren Nutzen; der jetzige Vieh- und Klein- (besser Schleich-) Handel tue dagegen dem Bürger und Landmann eher Abbruch. Alsdann aber verdienten die Landeskinder den Vorzug, und die Feindseligkeit der Nachbarstaaten sei wahr, wo sonst in der Stadt Steel so viele aus dem Märkischen Vertriebene sich nicht aufhalten würden. Dennoch dürfe die Fürstin sich nicht die Hände binden, sondern in der Erwiderung zu erkennen geben, „daß dieselbe bei sich ergebendem Fall auf ihre Vorstellung die billige Rücksicht zu nehmen gnädigst geruhen werde“.

Dem Andringen einer neuen Zeit machte noch weniger und widerstrebender, als die Fürstin, die Stadt Essen Zugeständnisse, sofern es die Juden betraf. Ihre Zahl wird künstlich niedrig gehalten; man freut sich zwar ihres Bürger sinns — so feiern sie am 25. Juni 1730 mit der übrigen Bevölkerung das Fest der Übergabe der Augsburger Konfession¹⁾ — aber rechtlich bleibt alles beim alten. Wie rückständig mutet die Nachschrift des Rentmeisters zur Stadtrechnung von 1762/63 nach Aufführung der 7 besteuerten Juden an: „Ein fremder Jude muß, wann er in die Stadt kommt, für Geleit geben 2 st., welches die H^r. Bürgermeistern selbst empfangen lassen.“ Erst 1777 stehen 12, später bis zu 17 Juden in den städtischen Listen; daß aber der Cerberus Abneigung noch immer das Stadttor bewachte, sollte im Jahre 1791 Lehser Joseph erfahren.

Bevor wir seinen Handel mit der Stadt erzählen, sei noch bemerkt, daß zweimal Schulmeister der Essener jüdischen Gemeinde aus jener Zeit vermerkt werden: Benjamin Breslauer, der längere Jahre hindurch gewirkt haben mag und am 26. November 1763 gestorben ist. Bei Verabsolung des Sterbegeleits befiehlt die Fürstin, „Führern und Frohnen, dabey alle etwan zu besorgende Insolentien zu verhüten.“ Leider waren Begräbnisse von Juden

¹⁾ Feste, Geschichte der Stadt Essen. S. 168.

noch lange der Anlaß zu Ausschreitungen des Pöbels. 1790/91 erscheint dann ein Schulmeister Simon Moyses, der aber schon im folgenden Jahre starb.

Ein neuer Begräbnisplatz für die beiden Gemeinden Essen und Steele wurde damals mit Genehmigung der Fürstin im Hovescheider Siepen erworben. Wir haben noch den Kaufvertrag¹⁾ vom 2. Oktober 1766, wir kennen die Besetzung des Gerichts, die Vertreter der Puttroper Bauerschaft, wie auch der Juden und alle genaueren Vereinbarungen. Aber was wichtiger ist: dieser Friedhof, bis 1830 in Benutzung gewesen, berührt heute die so mächtig hinausgerückte Grenze der aufstrebenden Großstadt und ist, dereinst in einsamer, öder Gegend gelegen, heute der einzige ins Auge fallende Zeuge und Überrest der alten fürstlich-Essendischen Judenthümlichkeit. Mit Recht umgibt gegenwärtig die Synagogen-Gemeinde Steele in Gemeinschaft mit der von Essen das Gräberfeld, das nur noch wenige deutlich erkennbare Hügel, dagegen zahlreiche Grabsteine mit verwitterten Inschriften aufweist, mit einer lebenden Feste.

Noch ein letztes Mal spielen sich gegen Ende des Jahrhunderts Verhandlungen wegen Aufnahme eines Juden in die Stadt ab, die man fast tragikomisch nennen könnte, obwohl es dem Bittsteller Peyser Joseph traurig-ernst dabei zu Mute gewesen sein mag. Er hatte 1789 um fürstl. Geleit nachgesucht und es auch erhalten, nachdem er jahrelang in Steele „Knecht“ bei Moyses gewesen, dann ein Kompagniegeschäft mit Herz Isaac in Essen angefangen und am 3. Februar 1791 nach vorläufiger Übersiedlung nach hier durch Eingabe die Erlaubnis, in der Stadt zu wohnen, nachgesucht. Sie wird rundweg verweigert. (10. Februar 1791.)²⁾ Was war zu tun? Er hat sich unterdessen verheiratet und hat ein Kind; aber er muß zu dem armen Juden Jacob ziehen, hat Ungelegenheiten in dessen kleinem Häuschen, zumal Jacob selbst „mit vielen Kindern überfallen ist“, kann seinen Gesellschaftshandel nur schlecht führen, wäre aber ganz verzweifelt, wenn er etwa von Essen fortziehen müßte. Dies alles legt er in einer neuen Eingabe (Untertänige flehentliche Bittschrift und Anerbieten) nieder, betont, daß er den andern Juden, die meist im Stifte Handel treiben, keinen Abbruch tun würde, und beruft sich auf seinen guten Ver-

¹⁾ Beilage Nr. XVIII.

²⁾ Akten „Joseph Peyser“ im R.-A.

mund; macht aber zugleich das verlockende Anerbieten, 100 r x . „Recognition“ und dann alle Abgaben, wie die übrigen, an die Stadt zu zahlen (24. Januar 1793). Er bewirkt so viel, daß vermerkt wird: soll zuvörderst die vorige Verordnung nachgesehen werden. Das ist aber am 20. Juni noch nicht geschehen; da bittet er zum dritten Male um günstigen Bescheid, und schiebt sein Mißgeschick auf die ihm so sehr, doch ohne Ursach verfeindete hiesige Judenschaft. Wer weiß, wie lange er noch hätte warten können, wenn nicht eine Geldverlegenheit der Stadt seine Rettung geworden wäre. Man hat von der Judenschaft 50 r x . geborgt (1791) und soll sie jetzt abzahlen; und man muß Geld zum Einkauf von Korn vorschießen, wozu 200 r x . nötig — Leiser Joseph muß dafür aufkommen; mit 250 r x . (eine unerhört hohe Summe) erkaufte er sich den Einzug in die Stadt; den 5. Februar 1795. Die Stadtrechnung vom nächsten Jahre 1795/96 vermerkt, daß wirklich dabon die Judenschaft ihre Obligation bezahlt bekommen habe; ebenso daß für 94 $\frac{1}{2}$ franzöf. Saubthaler Korn für die Armen ausgegeben worden, was mit Agio 182 r x . 49 $\frac{1}{2}$ st. mache; daher ist der Überschuß von Leisers Einkaufsgeld nur noch mit 17 r x . 10 $\frac{1}{4}$ st. zu verrechnen. In einem besseren Jahre, 1797 zahlt ein Leiser Abraam nur 50 r x . als Recognition.

Kam die Erneuerung des Schutzbriefes der gesamten Judenschaft insbesondere Essens in Frage, dann mußte eine gewaltige Geldsumme bereit sein, um sich wieder einmal für 14 Jahre loszukaufen. So heißt es im großen Protokollbuch vom 30. Sept. 1776: Die Juden müssen 1000 r x . sogleich und dann noch nächstes Jahr (1777 begann erst dies Geleit) 200 r x . zahlen; nur der 70jährige Philip Abraham braucht nicht zu zahlen. Es werden in diesem Briefe genannt: Philip Abraham in der Burg, Abraham Isack, Benjamin Moyses, Samson Joel, Gottschalk Moyses, Philip Abraham Neuhaus, Jacob Levi, Ratan Joel, Isack Moyses, Joseph Philip und Cosman Isack. Am 20. April 1791 wird die Essener Judenschaft zum letzten Male von der Äbtissin begleitet; sie muß „in Gefolg gn. Entschließung d. d. Coblenz, 15. April cr.“ 1100 r x . für die Gnade und dann 6 r x . 40 st. zum jährlichen Tribut zahlen. Aufgeführt sind:

Philip Abraham
Benjamin Moyses

Isack Moyses
Wittibe Abraham

Gottschalk Moyses
 Samson Joel
 Joseph Philipp
 Salomon Abraham
 Natan Joel

Cosman Isak
 Gebrüder Philipps
 Deeser Joseph
 Herz Isak.

Als die nächste, überhaupt letzte Begleitung geschieht, ist Essen bereits preussisch; König Friedrich Wilhelm III. stellt den Brief¹⁾ noch einmal am 26. September 1805 19 Essener Juden aus.

Noch immer kommen daneben Einzelaufnahmen vor; die letzte vielleicht wird unterm 21. April 1789 Seiman Abraham zu Steele für 7 Jahre gewährt²⁾; und er kann noch immer schwarz auf weiß lesen, was sich wahrscheinlich schon damals recht altertümlich und vom wirklichen Leben überholt anhörte: daß er wohnen, wandeln, gehn und stehn könne, seine Pfennige ausleihen, seine Pfänder umschlagen dürfe, den Erlaß vom 11. Mai 48 beachten, neben anderer religiöser Freiheit auch der eigenen Schule sich bedienen dürfe, doch so, daß er sich eingezogen halte und den Christen kein Ärgernis gebe. — Und wie nach Steele, so erteilt die Äbtissin bis ganz zuletzt, bis zur Säkularisation des Stifts, dem Endziel unserer Darstellung, ihre Freibriefe auch weiter nach Dorstfeld und Hückarde, sowie nach Breisig und Vorbeck. Als diese Flecken preussisch wurden, werden besonders die beiden erstgenannten ihre einst Essener Juden vornehmlich nach Dortmund, vielleicht auch nach anderen Orten unseres Bezirkes abgegeben haben.

9. Ausblick und Schluß.

Wir haben eine lange Wanderung zurückgelegt, über 500 Jahre an uns vorüberziehen lassen, und da es in unserm Plane liegt, dem Jahrhundert von 1803 bis heute eine besondere Darstellung zu widmen, nur noch wenig hinzuzufügen. Wohl zählen die vorgestellten Ereignisse nicht zu den weltgeschichtlich bedeutsamen, noch die Persönlichkeiten zu den überragend großen; viel eher tragen sie, wie fast alle berührten Dinge und Verhältnisse den Charakter einer gewissen Kleinheit an sich. Aber sie spiegeln doch Größeres wieder, eröffnen uns Fernsichten in das mächtige Weltgetriebe

¹⁾ Beilage XIX.; Abschrift im Besitz des Stadtverordneten und Gemeindevorstehers Herrn Isaac Hirschland.

²⁾ Im Besitz eines seiner Nachkommen, des Herrn Rentners Salomon Heumann in Essen.

draußen, tiefe Einblicke ins Gewoge menschlicher Leidenschaften und Strebungen. Wenn in der Geschichte mehr hieran, denn an Haupt- und Staatsaktionen gelegen ist, kommt auf seine Rechnung. Hier die Fürstin des Heil. Röm. Reichs, mit dem Hermelin der Landeshoheit angetan, dort die Bürgermeister und Ratsherren in nicht geringerem Schmutz ihres stolzen Unabhängigkeitsgefühls; dazwischen der Jude, der Ausgestoßene der mittelalterlichen Welt, um den der Haß und Streit unbarmherzig hin und her tobt. Dies merkwürdige Bild prägt sich vielleicht auch dem flüchtigen Leser ein. Und merkwürdig: es sind kaum mehr als Typen, all die Mächtigen, die dort handeln und die Gedrückten, die hier leiden; sie bleiben in diesen ihren Rollen sich immer gleich, ob auch die Namen und die Zeiten wechseln. Sie treten uns hier weniger als Menschen von Fleisch und Blut entgegen, weder jene Fürstinnen und Ratsherren, noch diese Juden, sondern wie verumumt in das ihnen von der Geschichte verliehene Kostüm. Ein Elia wird von der jüdischen Sage verklärt; hier ist er ein gewöhnlicher Geldverleiher. Selten verschneut ein herzerfrischender, menschlicher Zug die kalte Fremdheit und das tödliche Mißtrauen, das zwischen den Parteien unheilvoll gelagert erscheint, und Jahrhunderte sind nötig, die künstlichen Wälle religiöser und nationaler Mißverständnisse und Vorurteile abzutragen, und der Gerechtigkeit und Liebe die endliche Siegesbahn zu ebnen. Klingt es nicht auch aus diesen Blättern: Denn 1000 Jahre sind vor Dir, wie der gestrige Tag, oder wie eine Nachtwache, wann sie vorüber ist? (Psalm 90, 4.)

Aber mehr noch, als nach dem Dichtermot zum Weltgericht, wird uns hier die Geschichte zur Weltversöhnerin. Sie lehrt uns Zustände und Geschehnisse als Ursachen und Wirkungen, aus Anstößen und Entwicklungsgesetzen verstehen und begreifen, und darum nicht mehr zu verdammen. Sie mahnt die Parteien beiderseits, wenn sie immer wieder mit Vortwürfen bei der Hand sein wollen, an die besonnenen Worte v. Döllingers oder seines dem gleichen Leitsatz huldigenden Gesinnungsgegners Anatole Leroy-Beaulieu¹⁾: Mögen jene gleich nicht unwahr sein, so sind sie dennoch ungerecht!

In diesem Geiste ist es uns eine Freude, mit einem Ausblick auf das lehrverfloßene Jahrhundert zu schließen. Nicht die erste kurze preußische, sondern die französische Zeit brachte den Um-

¹⁾ Israel chez les nations, deutsch von Vincenti. Wien 1893.

schwung herbei. Als Napoleon den Rheinbund begründete (12. Juli 1806), Essen als zu Cleve gehörig einzog und Joachim Murat zwies, es auch nach dem Tilsiter Frieden urkundlich erhalten hatte (7. und 9. Juli 1807), da waren auch die Juden über Nacht — französische Bürger geworden. Damals erfüllte sie ein nie gekanntes Glück und Hochgefühl¹⁾; man errichtet zum erstenmale einen „Tempel“, also eine größere Synagoge, übrigens auf dem gleichen Platze, auf welchem die jetzige erbaut ist, und am 26. Febr. 1808 vollziehen der Oberrabbiner Söb Aron und der hiesige Schullehrer Isaac Wahnzer die feierliche Einweihung unter Teilnahme der ganzen Bevölkerung. Aber am 11. März 1812 hat auch Friedrich Wilhelm III. in einem Edikte die Juden Preußens als Bürger erklärt, und somit auch jenem letzten Schutzbrief für Essener Juden (von 1805) die Bedeutung entzogen. 1848 lautet § 11 der Verfassung: Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft; ein gleicher Artikel geht 1869 in die Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1871 in die des Deutschen Reiches über.

Die Gemeinde entwickelt sich unter Preußens Szepter friedvoll und stetig, sie fühlt sich getragen vom Wohlwollen der Bürger nur als Religionsgemeinschaft, und nimmt mit allen Kräften am gedeihlichen Ausbau von Stadt und Vaterland teil. Fast ein Jahrhundert nach der Weihe jenes Tempels aus der Franzosenzeit kann sie jetzt, seit 1894 zum Rabbinatsitz erhoben, und da ihre Seelenzahl die 2000 überschritten, den Plan verwirklichen, ein neues, der Bedeutung der Gemeinde entsprechendes Gotteshaus auf der hierfür erworbenen alten Glashoff'schen Besizung in besonders bevorzugter Lage (am Steeler Tor) zu errichten.

Die Stadt endlich machte manche Unbill alter Zeiten in eigenartig schöner Weise wett. Während sie den alten „Judenhof“ in völlige Vergessenheit geraten ließ, benannte sie (1902) eine Straße in ihrem Weichbild „bis in die ewigen Tage“ nach dem letzten, hochverdienten jüdischen Lehrer und Prediger der Gemeinde, nach Moses Blumenfeld.

¹⁾ Vergl. die im Druck (bei G. D. Baedeker) erschienene Einweihungsrede des Schullehrers Isaac Wahnzer (1808).

Beilage I.

**Schutzbrief der Äbtissin Elisabeth von Nassau für Salemon
und Lewo. 1409. Aug. 2.**

Wy Elizabeth van Nassouwe, ebdisse by der tyd van godes genaden der wertliken kerke des stichtes to Essende, bekennen und betugen overmits dussen openen breve vor uns und vor al unse nakomelinge, dat wy hebt entfangen und entfaet in dussen breyve Salemone den joden, Nattanes sone des joden, und Lewen den joden und ere wyve und ere gesinde, de in eren brode synd, to unsen joden myd uns to wonende in unser stat to Essende achte jar langh na dusseme dage gyffte dusses breyves, und wy salen sey vorantwarden und vordegedingen gelick unsen gebrodeden knechten up allen steden, war on des to donde ys, na unss. macht, und sy mogen ere gelt ut doyn to eren besten nut to eren willen up allerleye pande, utgesecht tobrokene keliche und blodige cledere; und de pande, de en werdet gesat, de mogen sy halden eyen jar, und so mogen sey dan de pande vorkopen ut eyner hant in de anderen und ere gelt dar an zoyken und nemen. Und sey solen narwesen to behaldene up er pande, dan en dey jemand aff to zwerene sy. Vortmer so en sal men de vorss. joden nyrgen mede overtugen dan myd twen umbesprokenen joden und myd twen umbesprokenen kersten. Vortmer wertzake dat dey vorss. joden solden jemande eyde doen, der en solen sey by nyrgen doen dan vor uns und vor unsem rade. Und den eyd solen sey zweren also, dat em god also helpe und syn e, dar solen sey mede quit wesen. Vortmer wertzake, dat dey vorss. joden jenigen broke breken, den sey to rechte beteren solden, den solen sey beteren myd eyne guden zwaren rinsschen guldene, dar solen sey mede quit wesen, utgesecht hals und hand. Vortmer so en dorven sey vorss. joden neymande nyrgen to rechte stan dan vor uns und unsem rade. Vortmer weret dat dusser vorss. joden ofte oirs gesyndes welich storven, den mogen sey voeren, war dat sey wilt, umbesat und umbekummert. Were ock dat dusse vorss. joden ofte er jenich van uns varen walden in eyen ander land effte stichte bynnen dusser vorss. tyd, so solen sey ere pande up-

heyden und halden sey darna eyne verdel jars, und so sale wy sey dan myd erme gude geleyden ut unsem lande und stichte umbesat und umbekummert. Unde wert oick sake dat myn ghenedighe vrowe der vorss. joden hyr nicht langer hebben ene will, dat sal en myn ghenadighe vrowe eyne jar to vorens segghen. Vortmer wertzake, dat dussen vorss. joden jemand icht schuldich were in unsem lande und stichte, des sey nicht gemanen enkunden, dar sale wy on helpen na unser macht, dat sey betalt werden. Vortmer wertzake, dat enich gerochte ofte clockenslach gevelle in unser stad und stichte, so en dorven de vorss. joden nicht vorder volgen dan vor de porten. Und ume dusser vryheit willen, so salen uns de vorss. joden gheven alle jar uppe medewintersdach teyn gude zware rinssche guldene. Und de solen sey eirst utgheven up den nesten tokomene medewinterdach over eyne jar na gyfte dusses breyves und dan vortmer darna alle wege up medewinterdach. Were ock, dat dusser vorss. joden welich van uns voere bynnen dusser vorss. tyd, so sal uns de andere jode, de mit uns wonachtich bliwet, dan vortmer dar na nicht mer gheven des jars dan vyff gude zwaren rinssche guldene up medewinterdach. Alle argelist und nyevunde utgesproken. Und des to eyne tuge der warheit al dusser vorss. punte, so hebbe wy Elizabeth van Nassouwe ebdysse vorss. unse ingesegel an dussen breyf doyn hangen vor uns und vor al unse nakomelinge, de dyt mit uns solen halden vast und stede sunder argelist. Datum anno domini millesimo quadringentesimo nono, crastino beati Petri apostoli ad vincula.

Dr. Berg. Döff. St.-M. Die Urkunde wurde bald nach ihrer Abfassung zum Schutzblatt eines Einbanddeckels verwandt und hat beim Ablösen an einigen Stellen gelitten. Gedr. (nicht ganz genau) Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden, S. 138 ff.

Beilage II.

Die heilige Geme ladt Meyer Juden von Offen vor ihr Gericht. 1446. Jan. 11.

Wete, Meyer jode, dat vur my komen is an den vryen stoel to Hoerode eyne vryscheppe des hilgen rikes genand Herman van Hoerode ind hevet al dar in des hilgenrikes openbaren vryen gerichte syn eyde entruemd ind ingebracht ind geklaget, wo du Johan Vrandes elike husvrowe entwedemet ind entweldiget hevest thegen god, thegen dey hilge eschop, thegen ere ind recht, wellike klage dy seer hoe an dyn lyff zeit, wante dat eyne gemeyne gerochte is ind to straten ind to

steghen geyt, ind dar umb med rechte erkant is. geburlych an eynen vryen stoel to richten. Hir umb gebeyde ik dy ernstliken in kraffte dys breffs ind van macht der vryenstole, dat du komest ind syest an den vurss. vryenstole in des hilgen rikes vryen gerichte en nesten donresdaghes nae sunte Anthonys dage nest komet ind verantwers dar dyn lyff to dynen hogesten gerichte; en dedest du des nicht ind mynen gebode van keyserlikes bevels weggen myns ampts gedain ind unher-sam wordest, gesunne ind . . . schede dan dey vurss. kleger eder eyn ander van des nilgen rikes wegen vor dem gerichte thegen dy, so moit ich over dy richten ind de leste sententie over dy geven. Hir wete dy vysliken na to richten. Gegeven up den dynsdach vor sunte Anthonys dage anno XLVI.

Johan Kruse, vrygreve des hogeborne fursten ind heren, hertogen van Cleve ind greven to der Marke, myns leven gnedigen heren.

Auffdrift: An Meyer den joden, wonende to Essen med Moell (?).

Dyssen breff sall neymand lesen noch horen lesen, he en sy en vry echte rechte vulschepen des hilgen rikes hemelike achte.

Dr. Papier. Gijen, Stadtdarf.

Beilage III.

Gerichtsfall aus dem 15. Jahrhundert.

Casus. Casus.

It. eyne cristen vrowe hefft bekant, dat sy myt eynen cristen manne overkomen sy, eynen joden to doden ind syn gud to nemen; ind dar sy eme eyn slachte mes to gedaen hadde, ind synt tsamen in der nacht um treynt van dreyn uren vur des joden huis gegaen ind (so hefft außgeftridjen) sy den joden op geropen umb veyr wytte penninge op eyne tynnen kanne to lenen. So is die jode op gestaen ind sy ingelaten in oir dat vurss. gelt gedaen; so is die crysten man hemelichen mede in dat huiss gevolget; so genck die vrowe weder in oir huis umb eyne kerse to halen. In bynnen vurss. tyt hedde dey man den joden gemordet in hadden vart under oen beyden genomen gelt ind ander klenode ind hedden dat in der vurss. vrowen huis gedragen, in die man hedde oir des vurss. geldes und klenodes eyn deyl gelaten ind oich eyn deyl myt sich uyt der stad gedragen, ind is dar myt en wech kommen. Ind do sy anxst hadde, dat yt uytbrecken solde, hefft sy sich laten berichten

ind ampten myt den hilgen schacramenten (!) yn gebychtet der vurs. mysdat. So hefft men die vrowe dar mede betegen ind is in oir huis gegaen, ind men hefft vunden oir kleder blodich ind gelt ind klenode, dat deme joden to gehoirt hadde. Ind sy is voirt (behaftiget geftr.) ind in gevenckenisse gesat ind seven dage laten sitten in er des hilgen schacraments (!) vorder unbeswert; want sy dan dese mysdaet, gelick vurs. steyt, bekant hefft, hydden wy uwer ersamheyde hir op tosamen (ind to wysen geftr.) dat recht is.

Papier. 15. ~~34~~ ohne Dat., offenbar an Dortmund gerichtet.

Uffen, Stadtharch.

Beilage IV.

Seleitsbrief der Abtissin Elisabeth von Saffenberg für Selichman. 1454. Nov. 11.

Wy Elisabeth van Saffenberge, van goits gnaden ebdisse tot Essinde, doin kunt allen luden ind bekennen in desen openen breive vor uns ind vor onse nakomlinge, dat wy entfangen hebn Selichman den joden mit synen wyve, kindern und gesynde gelick eyenen burger van Essinde, und wy sollen sey beschermen vur alle unrechte gewalt, dey eyman an sey keren wolde, und hebn eme georioift, dat hey syn beste doin mach, myt synen gelde to kopene ind to verkopene ind uttoleenen op pande ind op breive umb oeren nut ind orber. Ind dese vurg. yode sal recht nemen ind geven vur dem schulten, richter ind burgermeister, wes eyman mit eme ind hey mit eymande to schaffen hefft, eyenen dach in der wecken, we des van eme, off van weme hey des gesinnet, dat dan gescheyn sal nicht in dem richtehuys, sunder in eynem andern huys, van dem schulten, richter of burgermeister oen darto getekent, syn woirt selve to doyne sunder vaire. Dar en boven en sal hey van noyn andern, des wy mechtich syn, vurder gedrunge werden, noch an wertlich, noch an geistlich gerichte. Wolde och eyman den vurg. joden vurder dringen, des solle wy keren na alle onser macht. Doch wille wy, dat dese yode geyn dobbelscole opsalagen en sall noch myt den kersten geyn dobbelspil oven: ind so hey des nicht en leite, ind des enige last of schaden krece, des en solde wy nicht to schaffen hebn. Och mach dese vurg. yode behoilden op syne pande, ind sweren by syner ee vurder dan eyn ander op eme behoilden mach. Ind wat pande hey jair ind dach geholden hefft, de mach he verkopen sunder . . . off mach sey beholden

vur syn egen gut. Ind gestolen off geroiffte pande, de eme gesat werden, sol hey laten loisen vur dat hovetgelde ind vur den schaden den genen, der dey pande gesat hayt. Ind wi en sollen van en nicht gesynnen off laten gesynnen to melden, wey en de pande gesat hebt, de gestolen off geroiff syn. Worde och desern yoden wat gestolen, dat mach hey wedder nemen sunder broke. Queme och dysse yode in enige broike, de hey van rechte betteren solde, dey broike sal ind mach hey betteren myt eynen rinschen gulden off synen wert, sunder hande ind hals utgescheyden. Ind desen yoden en sal neymand overtugen, dan myt tween unbesproken kersten, dey vurg. sy burger onser stad Essinde, int myt tween unbesproken yoden, de men myt den andern hebn sal. Storve och dey yode off syns gesyns wat, dey moigen sey voren sunder kroit, woir se willen: ind sey sollen velich syn in onserm lande. Queme och eyn clockenslach off gerochte, so en darf dese yode nicht vurder nae yagen dan vur de porten. Alle dese vurg. puncte solle wy desen vurg. yoden onverbrochlich holden veir jar lanck neist na eyndern volgende, angainde an datum dys breiffs; dar vur hey uns gegeven ind vernoget hefft sestich overlensche rinschen gulden, dar wy ene van quyt schelden, vry, ledich ind lois; ind hyr en boven en solle wy ene nicht vurder dringen to leenen off to geven. Och sal dese yode vry syn wakens, gravens ind aller last der stad Essinde. Ind sodane pagiment dey yode utgiff an golde off an silver, sodane pagment sal men eme weder geven: ind in were sache, dat dat pagement . . . werde, so solde men eme verguden ind dar opp leggen als dat galt tor tyt, do hey dat utdede, hoger, vur syn schaden. Och sole wy dem yoden alle gude rechte ind gewonte gebruken laten, gelich andern yoden in dem lande van Cleve ind van der Marke gebruken. Ind alle desse vurg. puncte sollen dey vurg. yode ind alle syne gebrodelinge gelich gebruken, dey wile sey in synen broide syn. Ind als dey veir jair ume syn, so sal dese vurg. yode myt synen wyve, kindern, gesynde int gude hebn eyn strack vast geleyde eyn halff jair lanck bynnen onser stad Essinde ind in onsem lande, syn schuldt ut to manen na synen besten; alle argelist in allet, dat desern yoden to hinder off to schaden komen mach, purlichen ind genslichen utgeschyden. Inde to orkunde ind to vestinge alle deser vurg. puncte heb wy Elisabeth ebdisse vurg. onser segel vur uns ind vur onse nakomelinge an desen breiff doin hangen, in den jarn unses heren dusend veir hondert veir ind viffich, up sente Mertyns dage des hilgen bishops.

Wbich. Kindlinger, Handschriften, Bd. 104, S. 403 ff.

Beilage V.

**Gefeitsbrief der Abtiffin Meyna vom Oversteyn für
Stad von Stele. 1491. April 15.**

(Im Auszug; vgl. Beilage IV.)

Wir Meyna vom Oversteyn . . . doin kunt . . . dat wy
intfangen hebn Isack ind Saer syn husvrowe . . . gelich
anderen burgeren van Stele, und wy sullen sye beschermen
. . . und hebn oen geortlefft, dat sye oer besten doyn mogen
. . . und dese juden vurss. sullen recht nemen und geven vur
unsen richter und burgermeisteren to Stele, so wes emandz
. . . eynen daich in der weken, so wie dess . . . in eym huse,
dat oen onse richter . . . bescheidt . . . dar baven ensullen
sye van nemandz . . . furder gedrunge werden. Und woldde
jemand dye vurseschr. juden vorder belestigen . . . dat sullen
wy keren nar unser macht. Und dese juden sullen oick keyn
dobbel spill opthallden, noch myt den cersten geyn dobbel spill
oeven off handelen, und deden sye dat, . . . dar umb sullen
wy sye straffen. Ouch moighen sye op oer pande sweren
by oerer ewe, die to behallden vurder, dan eyn ander oen
aff to sweren; und pande, sye jare und daich gehallden
hebn, mogen sye verkoepen . . . yd enwerde oen dan
aff geleift. Und worde oen eynighe pande gesaitzte, de
gestolen off geroufft weren, dye sullen sye laten losen . . .
und ensullen datz an oen nicht gesynnen off doyn gesynnen
to melden, wie oen die pande . . . gesattz hebbe. Und
worden disse juden broickafftich . . . die bruck mögen . . .
sie beteren myt tweyn rynsgullden, utgescheiden halls oft hant,
dat steit tot unser gnaden Neymantz ensull ouch dese juden
overtugen, dan myt tweyn . . . cyrsten, die burger synt in
unser vriheit Stele vurss., und ouch myt tweyn . . . joden.
Und sturven oick disse joden . . . die mogen sie sunder kroet
voren. . . . Queme oick eynich clockenslaich. . . . Alle disse
vurss. pünthen . . . veyer jaer lanck, angaende up sunte Lau-
rentius dagh. . . . Und hyr van sall hy und syn huisvrowe uns
geven jarlichs allwege up den cristavent twey gude slecht
gullden to offergelde. Und oft sake were, dat disse joden uth
unser vriheit Stele varende wurde, und want die vier jare umb
mynt, to solle nochtant dese jude myt synen wyve und kinderen
und gesindt eyn gudt, starck, vast geleide hebn in unsem
lande den nesten maintlanck na den vier jaren, ere gut enwech
to brengen, und des vurss. geleides dese vier jare lanck vurg.
sall disse jude vurg. syn wiff und kinder und gesind gelick
gebruken sunder alle argelist. Und diss to urkunde . . . 1491
op fridaich na den sondage Quasimodogeniti.

Dr. Berg. (Siegel ab) Däff. St. A.

Beilage VI.

**Auftrag eines Geleits durch Sibylla von Montfort.
1546. Jan. 8.**

Wy Sibylla, von gots gnaden des kaiserlichen vren weltlichen
Stift Effen Abdißa, geboren grefin zu Montfort und Rottensfels etc.,
doen kundt und bekennen hiermit öffentlich, nachdem wir zuborn
Heiman dem Juden zu Stehl und jehner huißfrauen Mynten yn
unser fryheit Stehl haben gleydt gegeben, inhaltt unser darüber
gegeben siegel und briewe, und wir is durch dapfer ohrsachen darzu
bewogen, hm dem Juden sulch gleyth uff zu sagen, so haben wir
dennoch myt hm, und das mit jehnem guttem wissen und wyllen
laessen handeln wy folget, Erstlich wollen wir hm das gegeben
gleydt vermuege der vurigen verscribung von Datum an bis auff
negeft volgenden Sandt Johannis dag zu Widtsommer vestlich
halten, das gnanter Jude midtler zeyt seyne pande außeren und
mit denen, so hm schuldich findt, zu seiner bezalung handeln muege,
darzu wir hm durch unser Burgemeyster und Richter wollen ver-
holffen jeyn; und wollen im nach umganc der heynt quingich
goldt gulden entrichten, vermuegen und bezalen; wegen der oever-
lieferung sulcher quingich goldg. sol uns gemelter Jude den
gleithbrieff, so wir im hierbeuoren gegeben haben, ungelanzleirt
widerumb zu stellen und handreichen, und sol vil gnanter Jude
noch der zeyt im unseren gleyt, schuz und schirm nicht lenger ge-
handhabet werden, es weyr dan, das er sunst noch von uns in
gnaden was erlangen kundte. Urkund der Waerheit sind duffer
Auffzeichnung zwey eins inhaltts gemacht und mit unsrem auff-
gedrucktem signeyt verihgelt, und mit des juden Handt under-
schryben. Geben im Jaer uns heren dusendt vinfhundert veyrhich sechs,
den VIIIten tag des Monay Januarii.

Ich Heiman Jud biken disses vorgeschriben also wor zu sein
urkunt meiner eigen hant schrift.

Er. Papier (mit ausgebr. Siegel der Abtiffin) Düss. St.-A.

Beilage VII.

Geleitsbrieff für Godtschald. 1578. Juni 12.

Wir Elisabeth, von Gottes Gnaden des Kaiserlichen Stift zu
Effen und Rotteln Abtiffin, geborene Gravin zu Sayn, thun kundt
und bekennen, in krafft dieses unsres Geleidsbrieffs, gegen mennig-
lichen, Nachdem uns Godtschaldch Judt in ehnem Kayserlichen
Geleidsbrieff, in welchem er sampt seinem Weib, Kindern und
Tochter Männern ihre Leib, Hab und Gueter allenthalben, im Reich

zum handeln, wandlen, wonnen von Ider menniglichen unverbindert und an keinen Ertern, da sie seßhaft sein, vertrieben werden sollen, bei Vermeidungh Straff, Ungnad und Poen, ferner Inhalt derselbigen Kayserlichen Begnadungh unterthenigh ersucht und ahngerufen, daß wir ihn und die seinen krafft unser Kayserlichen Regalien und von Obrigkeit wegen in unser Glaidt uffnehmen, auch also handhaben, schützen und schirmen wollen. Dweil uns das als einem gehorsamen Standt des heiligen Römischen Reichs derselben Kayserlichen Begnadung zu widersetzen nit gepueren wolle, zu dem daß ebr Gottschalck sampt den seinen sich bei unsern Vorfrauen Abtissinnen und menniglichen bisahnherr unverweßlich gehalten — So haben wir Innen, sein Weib, Kynder und Gesindt derhalben in unser Schutz, Schirm und Glaidt vierzehn Jarlangh ionder Tribut gleich unseren Vorfrauen Abtissinnen auch aufgenommen und empfangen, wie wir dan hiemit thun in krafft dieses Gelaidtsbrieffs, also daß gedachter Gottschalck sampt den seinen dieselbige viergehen Jar in unser Oberkeit und Gebiet verglaitet sein, frey sicher wandern, stehen, gehn und wonnen soll und mugen, auch Inen gnediglichen Vergundt habe, daß sie sich mögen generen und alle Handtierungh treiben nach jüdischer Ordnung und Gebrauch, gleichmäßig aller Gestalt, wie er sampt den andern Juden, so von unseren Vorfrauen Abtissinnen und uns bisanher vergleitet, befraget und zugelassen sein sollen. — Urkunt der Wairheit haben wir Elisabeth Abtissin vorg. unser Secret an diesen Gelaidtsbrieff wißentlich thun und heißen hangen. Der gegeben ist im funfzehnhundert und acht und siebenzigiten Jaren, den zwelften Tag des Monats Junii.

Tr. Perg. (mit großem Siegel der Abtissin in rotem Wachs) Düss. St. A.

Beilage VIII.

Gelaidtsbrief für Heyman und Freudt 1588. Juni 30.

(Im Auszuge.)

(Elisabeth von Manderscheidt sagt, daß Gottschalck eine Kayserl. Begnadung für sich, Weib, Kinder und Tochtermänner erhalten; daraufhin ersucht er jetzt darum, daß sein Tochtermann Heyman aufgenommen werde. Dies will Elisabeth derart tun,) „daß er auf 14 Jahre mit seiner Hausfrauen, Freudt genannt, seinen Kindern und seinem Gesinde aufgenommen sey, zumal er sich bis ahnhero erbarlich gehalten, daß er sich möge generen und alle Handtierung treiben nach Jüdischer Ordnung und Gebrauch allergestalt, wie er sampt den andern Juden von den Vorfrauen zugelassen sey, und sollen von ihrer Barschaft, welche sie den Christen zu ihrem nutten vorstrecken, ein dermaßen Interesse nemen mögen,

als im Erbstift Cöln, zu Aach und Dortmund, vert an anderen umbliegenden Stetten under den Juden gebräuchlich, als zu wissen von jedem 12. Cölnisch gelb per wochen vier heller. Mit ansolchem Anhang, da derselb Jude mehr werde fordern und nemen, daß ehr derothalb vermöge des Heil. Reichs ausgangen Constitutiones ernstlich gestrafft werden soll. Urkund . . ."

Dr. Berg. (Sieg. ab; mit eigenhändiger Unterschrift der Äbtissin)
Düss. St. A.

Beilage IX.

Geleitsbrief für Lazarus. 1592. Okt. 16.

Wir Elisabeth, von Gottes Gnaden des Kayserlichen freien weltlichen Stiftes Essen Äbtissin, geborne Grävin zu Manderscheidt und Blandenheim 2c., bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff, daß wir Lazarum Juden, Pehmans Juden von Weikenam Sohn, von heut dato Vier Jhar nach einander folgent sambt seinem Weib, Kindern und gebröten Hausgesindt in unsern Schutz, Schirm und Verspruch aufgenommen haben, als wir auch aufnehmen hiemit, also daß er in unserer Stadt und Stift Essen, da er ego seßhaft, die vier Jhar aus seine Wohnung haben, daselbst sonder Tribut frei, sicher wandern, stehen und gehen und sich der jüdischer Ordnung und Gebrauch nach und als bisher gewönlich gemäß und nit anders halten, als nemlich daß er von jedem Cöllnischen Thaller wochentlich vier Heller nehmen und empfangen mag. Und soll er, sein Weib und Gebröt hausgesindt auch ahn dem ords Sie geseßen bestimpte vier Jhar Tribut und Geleitsgeldt frei sein und weiter nicht. Soll auch Er Lazarus keinen andern Juden vor dem Rath in berürter unser Stadt Essen verklagen und da er daselbst verklagt würde, nit compariren noch erscheinen, sondern das alles vor uns und unserer Canzleien geschehen soll. Sie sollen auch keine frembden ausländischen Juden mit underschleiffen. Alles bei vermittlung dieses seines Geleits und Straff nach Übertretung und Befindung der Sachen.

Allen und jedem unsern Dienern und Underthanen hierauf befehlende, gedachten Lazarum Juden also bei diesem unserem gegebenen Schirm-Geleit zu schützen und darüber nicht beschweren zu lassen. Daran beichicht unser Bevelch.

Zur Urkund mit unsern anhangenden Secret versigelt und selbst eignen Handen underschrieben. Geben uf unserm Haus Vorbeck am 16. Monatstag Octobris im funfzehnhundert und zwei und neunzigsten Jhare.

Elisabeth Äbtisse.

R. W.: Auf heut hat die hochmurdig und wolgeborne meine gnedige Furstin und Fraw Abtissin zu Essen Lazarum, Heiman Juden Sohn, sampt Weib, Kind, Hausgesind p. in allermaßen hiebevorn beschehen, vermag gegenwertigen Scheins in Ihrer R. G. Schutz, Schirm und Freigeleit auf vier Jar negst nach dato dießes nacheinandern folgend angenommen. Gehehen zu Vorbeck in Beiwesens Otten Schnochlachs und Herman Bartelinds am 27. Augusti Ao. 1596.

Gisbertus Moerz, Secretarius.

Lr. Verg. (S. d. Abt. in rotem Wachs) Döff. St.-A.

Beilage X.

Städtliche Judenordnung von 1598.

Nachdem in der letzten zu Frankfurt anno 1577 uffgerichtete und gebesserter des heil. Reichs teutscher Nation Policeiordnung tit. 20 aller und jeder Obrigkeit, darunter Juden geseßen und enthalten werden, ernstlich bevolen die notwendige Vorsehung zu thun, damit ire angehörige und andere fremde Underthanen durch die Juden und iren ungottlichen Wucher nitt so jamerlich beschwert und verderbet werden,

So ordnen und wollen wir Burg. und Rätth mit Zuthun, Vormissen und Belieben der 24 als Vorsteheren der Burgerchaft und ganzer Gemeinen dieser löblichen Reichsstadt Essen dem gemeinen Nutzen zum Besten hiemit einmütiglich mit vorgehaptem reiffstem Rätth und einheliglichem Beschluß, wie sich die Juden allhie bei uns verhalten sollen, wie volgt, deme auch gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werden soll.

1. Ansfenglich, daß kein Judt in der Stadt heuslich geseßen zur Beirwohnung, Schutz und Schirm gestattet und zugelassen werden soll, er contribuire dann zu Behof und zu Nutz der Stadt jarlich 8 Reichsthaler.

2. Burs ander, das kein Judt allhie geseßen uf Pfande von dieser Stadt Essen Burgern oder Inwohneren oder andern fremden Underthanen höheren Wucher nitt fordern und nemen soll, dan von einem jeglichen Thaler die Woche 3 Heller, abhie genge und gebe, und da der Judt uff Hantschrift und guten Glauben handeln und verstrecken wüerte, jarlich von 100 nit mehr zum höchsten dan 12 Thlr. zu Interesse fordern und nemen.

3. Item die Juden sollen schuldig sein, wegen der versetzten Pfande richtig Buch zu halten, auch denselben, so die Pfande versetzt, ein Urkundt oder Zettel ihres Anleihens, und wie lang die Zeit der Widderloße benent, in teutscher und nitt hebreischer oder jüdischer Sprach herauszugeben, mit deutlicher Anmeldunge, was,

wanehr und wieviel sie den Christen furgestreckt, auch was inen zu Pfand eingesetzt.

4. Und wanehr die gesetzte und benante Zeit verlaufen, sollen die Juden schuldig sein, die Christen 8 Tage bevor zu avisieren zur Einlöse der Pfanden, sunsten aber dieselbe Pfande gerichtlich durch Erkantnus der Obrigkeit, wie sichs zu Recht gepurt, verordnen und verkauffen lassen. Und was die Pfande besser sein, als das Geld, so daruff gethan, auch uffgelaufner Wucher und Gerichtskosten abgezogen, soll das uberige den Versezern wider zugestellt, entricht und gevolget, auch also hinsuro, wie bisher kein Pfand bei den Juden sich usstehen viel weniger den Juden verfallen sein, noch zu ihrem Ruhr behalten oder verkaufet werden.

5. Ingleichen sollen auch die Penninge mitt Summen und Wucher nit zusamen geheuset, beigerechnet und also Wucher von Wucher gefurdert oder genommen, sondern nach Verlauf ehegenannter Zeit gestracks mit der Estimation und Umbschlag furgesaren werden.

6. Es soll auch kein Jud von Inwonern oder Uswendigen diezer Stadt keine Pfande, so in andrer Namen oder von irentwegen versezt oder darbracht werden, annemen, sondern die Leute, denen es anbelangt, selbst damit erscheinen lassen, und ir Urkund zuruck davon empfangen, also das solche Versezung beiden Eheleuten, und denen es ferner anlangt, mit bewußt und unverborgten sei, und darunter kein Arglist gesetzt werde.

7. Da auch in mittels der Pfandversezung jemand von ihnen oder den Versezern absturbe, soll solches alsbaldt deren nechsten Erben oder Vormundern verkundiget werden, damitt sie dieselbe zeitlich wider retten können.

8. Ferner sollen auch die Juden sich aller anderer ehrlicher Commerccien, Pantierung und burgerlicher Narung enthalten, auch den Burgeren am Markt und sonsten in einiger Kauffenschaft kein Eingriff thun, sondern dieselben zu ihrem Behof zuvorderst kaufen lassen, bei Verlust des gekauften Guts und 3 Goldgulden, so oft solchs geschehe.

9. Item sollen auch die Juden von keinem Burger oder Einwohner dieser Stadt einige Pfenninge ufnehmen, anderen uff Wucher zu verstrecken oder sunsten in was Schein solchs auch geschehen michte, bei Vermeidung hogster Straf, welche so wol gegen die Anlieheren als Juden unnachleßlig furgenommen werden soll.

10. Item sollen auch kein geraubte noch gestolene Bris, Sigel oder andre Hab und Guter an sich kaufen oder Geld darauf thun, und da sich solches befunde, sollen die Juden dieselb ohn alle Entgeltens widerumb restituiren und volgen lassen, auch ferner, da der gepuer dargethan wurde, das sie das geraubt oder gestoln Gut wißentlich an sich erkaufte, auch mit Ernst nach gestalten Sachen gestraft werden.

11. Es soll auch kein Christ hinfurters einem Juden seine Action und Forderung gegen seinen Mitchristen nitt verkaufen, noch auch der Juddt seine Schuld und Anforderung einiger Gestalt einem Christen übergeben, oder durch andern Contract zustellen, alles bei Verlust dero selbigen nach weiteren Inhalt, wie im Augspurgischen Reichsabschied anno 1551 ufgericht mit mehrerem versehen.

12. Es sollen auch keine Juden ußerhalb der Borch in der Stadt Winterzeit nach sechs und Sommerzeit nach neun Uhren sich uff der Strassen finden lassen, bei Boen und Straf nach Ermessung.

Entwurf und Abschr. Essen, Stadtarch.

Beilage XI.

Ablösung der Essener Judenthafft von Kriegslasten bei Maria Clara; 1628. Juli 26.

Von Gottes Gnaden . . . Demnach in dieser Unser Statt Essen auf Unser Glaidt eingeseffene Juden sich ihrer kundtlichen Ohnvermögtheit halb hoch und daurlich beklagt und in Ansehungh derselben so woll als ihrer vor zweie jahren bei bescheenen einfall erlittenen äußersten Verderben unterthänigh gebetten, Sie bei diesen beschwerlichen Kriegslasten und einquartierungen weiteren lasten gnädigh zu entheben, also haben wir aus diesen und anderen mehr Ursachen gegen erlegungh einer Summa von 200 Reichsd. denselben gnädigh versprochen und zugesagt, und thun solches in crast dieses, Sie die Juden alle in samt und einen jeden besonders zwey nechst nacheinander folgende jahren, so anstehend Michaelis ihren Anfangh gewinnen sollen, von allen kriegsbeschwer, Contribution, schatzungh und Steuern, so bei einigen bevorstehenden einquartierungen, so in dieser Unser Statt als Stifft zutragen konnten und mogen, ganz und zumahl befreyet zu halten und solche Zeit über mitt keinem weiter Extraordinari beschwer dan ihren gewonlichen jarlichen tribut belastigen zu lassen noch auch, daß solches durch einige andere geschehe, zu gestatten. Urkundt Unser Unterschrift und vorgetruckten Secret signatum.

(gez.) Maria Clara abd.

Dr. Düß. St. A.

Beilage XII.

**Zwei Anmahnungsschreiben wegen des goldenen Opferpfennigs
und der Kronsteuer.**

a. Der Kaiserl. Oberkommissar Bertram von Sturm an
Maria Clara. 1637. Juni 14.

Hochwürdige Fürstin, gnädige Frau.

Ew. Fürstl. Gn. geruhen sich auß meinem vor dießem abge-
gebenen gehorsamen schreiben so wohl als auch auß dem Beschlusz
gnedig zu erinnern, waß Ihr. Kaiß. Maj. wegen dero Cron Steuer
regals mir allergnedigst anbefohlen.

Wan nun von Ew. Fürstl. Gn. mir die geringste wieder-
antwortt oder Fürstl. resolution darauf nicht zukommen, viel
weniger die Judenschafften dero Stiffts erschienen undt damenhero
Meine Herunderkunft Uff der Ungehorsamen und saumigen Spesa
Undt Unkosten verursacht: als hab bey Ew. Fürstl. Gn. mich nach-
mahlen underthenig anmelden undt gehorsammes fleißes bitten
wollen, ob deroelben gnedig belibig, alle in dero Stifft gefessene
Judenschafften zur Berrichtung Ihrer schultigkeit zum ernstligsten
anzuweissen und Solches, wie es zu Allerhöchstgn. Kaiß. Maj.
allergndgst. befelches gehorsambster Volziehung, der Kaiß. regalien
schultiger beobachtung, Uhalten Herkommens Obervantz Undt der
Juden darauff erfolgten privilegien Manutenenz geschicht: also Soll
eß gehöriger Orth in Underthenigkeit zu rühmen unvergessen bleiben.
Ew. Fürstl. Gn. dabey zu langwierig glückselig Regierung Undt
allersebst erwünschten Wohlfahrt in schuß des Allerhöchsten, Ihre
aber zu Fürstl. Gn. Undt gnedig gewührig resolution mich gehor-
samblich empfehlend

sign. Cölln, den 14. Junii 1637.

Ew. F. Gn.

Unterthenig Gehorsammen Knecht

B. v. Sturm.

Dr. Dßf. St.-A.

b. Kaiser Leopold I. an Anna Salome. 1670. Juli 14.

Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrmwürdige liebe andächtige cc. Demnach wir auf unter-
thänig anrufen und bitten weilandt Unsers Rathes, Reichshoffrats
Fiscal und lieben getreuen Sartorii von Schwanenfeldt, Uns. Kaiß.

Mandatum an die Jüdischheit im Reich verwichenen Sechszehnhundert sechs und sechzigsten Jahrs den drey und zweinzigsten Novembris dahin ergehen lassen, daß Sie an Uns. Kayf. Hoff innerhalb 6 Monathen die Gebühr wegen des Uns schuldigen Opferpfennings und Cronsteuer sambt allem rückstandt entrichten und bezahlen oder auf den Ungehorsamsfall derjelben alle und jede privilegien schutz recht und gerechtigkeit, so Sie jemals von Uns. Vorfahren am Reich röm. Kaisern und Königen erlangt, cassiert, aufgehoben werden sollten, solche Unser Kayf. Mandat auch dem Herkommen in dergleichen fällen gemäß in Unser und des Heyl. Reichs Stätten öffentlich affigiert und mithin zu der Judenschaft wissen gebracht worden, demselben aber von Ihro nicht nachgelebet, sondern auf gedachtes Unseres höchsten Fiskals fernerer gehorsambes erfordern heut dato hiebey gehende paritori Urtheil in contumaciam erkent worden ist,

Als haben Wir Dir solche paritori Urtheil hiemit einschließen wollen mit dem Gn. Begehren, Du wollest die unter Deiner Vottmächtigkeit wohnende Juden angeregte paritoriam verkünden, und dieselbe dem negsten dahin anhalten, das sie sich in dem präfigirtem termin mit Uns. Kayf. Hoff Cammer alhier angeregter Cronsteuern und schuldigen opferpfennings halber gebührendt abfinden, damit es ernster Verordnung nicht bedürfe, warüber wir dan Deines verlässlichen Berichts ebenmässig inner oberührten termin gewertig sein wollen. Hieran beschicht Unser Gn. will und mainung. Und wir sein Dir mit Kayf. Gnaden und allem gueten wohlgeuogen.

Geben in Unser Statt Wien den vierzehend Julii anno Sechszehnhundert. und Sibenzig, Unseres Reichs des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im Sechszehenden und des boheimischen im vierzehenden.

Vt. Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Reinhardt Schröder.

(Darunter ist vermerkt: Elias u. Abraham nomine aliorum.)

Dr. Dillf. St.-A.

Beilage XIII.

Obligation der Stadt Essen für Coßman Moyses und dessen Sohn Elias. 1643. September 13.

Wir Bürgermeister und Rhatt auch Vorsteher der Gemeine der Statt Essen, bekennen hiemit vor jedermänniglich Zeugendt, wazmaßen der bescheidene Coßman Moyses iude auff Unser fr. gesinnen in Unsern befangenen nöthen heut dato Uns guetlich vor-

gestrecket und geliehen hatt in einer ahlinger summa ahn gueter gangbahren münze zwey hundert reichsthlr., undt dan Sein Sohn Elias jude fünffzig goltgulden, also und dergestalt, daß wir dahin- gegen versprochen und bey ihren treuw undt glauben bestendig zu- gesagt Ihnen Cosmas (so!) jude an statt interesse bis zur volligen ablöse (welche einer dem anderen zu gelegener Zeit monatlich ge- pührlich aufkündigen zu lassen sich außtrücklich fürbehalten:) hinsür und von nun an von aller Contribution, Steuern und schagungh, wie solche nahmen haben möchte, sonsten auch von allen Kriegsbeschweren gänzlich und allerdings ohne die geringste Einredden, so dagegen erdacht oder vorgewendet werden könnte, befrehen und gegen männig- lichen (ungeacht alles ins künfftig sich zutragenden Kriegsungefaßß od. gewaltdiäherer Beschadigungh so wohl von einer als anderer seiten:) dabey schützen und vertreten sollen undt wollen, und ist dabey Ihme Cosmas Moses juden undt Seinem Sohn Elias Juden oder Ihren Erben hiemit zugelassen undt erlaubet, daß nach vorgangener auffkündigungh, wie obstehet, Sie bey macht sein sollen, das Capital, wie obstehet, inskünfftig, wehn die Ablöse über zuversicht nicht verfügt, sondern zur ungebühr verzogen würde, durch schleunige Executionsmitteln sich bester gestalt wieder zu ermechtigen und fähig zu machen, es sey durch Arresten oder andere schleunige mitteln aller orten, da es Ihnen am besten gelegen und zuträglich fallen mochte, mitt wijsentlicher Begebungh aller Exceptionen und Einredden Geists oder weltlich, so dagegen vortränglich sein köndten oder möchten. Alles sonder arglist undt ohne gefehrden. Dessen allen zu wahrheits- uhrkundt haben wir gegenwärtigen Versicherungsbrieff darüber auff- richten undt mit Unser Stadt hievorgetruckten Secret Siegell wijsent- lich bevestigen lassen. So geschehen und also abgehandelt am 13t. Tag monats Septembris anno Sechszehenhundert drey undt vierzig

(L. S.)
(Civitat. Ess.)

Ex mandato Senat. et 24.

Dietrich Beckman secr.

Pro vera sui originalis copia Isaac Grindet
Caes. aut. Not. Publ. de-ex in fidem
subscrips.: m. p. p.

Abjchr. Essen, Stadtdarch.

Beilage XIV.

Geliebtsbrief der Anna Salome für Abraham und Anna. 1664. Dez. 3.

Von Gottes Gnaden wir A. Salome, der Kayf. Freyhweiff.
Stifter Essen und Thorn respec. Abtiff. u. Dechantin, des h. R.

K. Fürstin, gebohrne Gräfin zu Salm und Raifferscheidt, Fräulein zu Verbur &c.

Urkunden und bezeugen hiermit öffentlich für Uns und Unsere Nachkommen am Stift, Nachdem unsere Vorfrauen am Stift Essen von weyland Röm. Kaysern und Königen unter andern Privilegien und Freyheiten mit unsrer Stadt und dem Judenglaidd daselbst vor vielen undentlichen jahren biß noch belehnt und begabt worden, daß wir also in Kraft darüber habenden Kayf. u. Königl. privilegien u. regalien, wie von alters herbracht, Abraham und Annæ Eheleuthen, deren Kindern und Brodtgenossen auf demütig Anhalten in Unser Stadt Essen und demselben Stift ein frey sicher Glaidd gegeben und verlehnt haben, geben und verlehnen, hiermit und in Kraft dieses, dergestalt daß sie hinfüro in berührter Unser Stadt Essen 14 Jahr lang, im Jahr 1664 erst anzurechnen, nächst nacheinander folgend, wohnen, wandern, gehen und stehen, auch ihren jüdischen Handel und Handthierung mit Kauff und Verkauff treiben mögen in allermåßen sie sambt andern Juden, so von unsern Vorfrauen Abtissinnen vergleitet, befrehet und zugelassen, und von allen ihren pñenningen, welche sie den Christen vorstrecken, zu interesse nehmen mögen, als im Erbstift Cölln, Fürstentumb Jülich, Berg, Stadt Aachen, Cölln, Dortmund und andern umbliegenden Städter: unter den Juden gebräuchlich, nemlich vor 1 thaler zur wochen 4 heller. Die pfande, so sie von unsern Unterthanen nehmen werden, sollen sie innerhalb Jahres nicht verkaufen, wosern ihnen alle verschriebenen penjiones bezahlt wären; aber nach Verlauff eines Jahres und 6 Wochen Zeit sollen sie Macht haben (dafern keine penjiones bezahlt) die versetzten Pfande zu veräußern und umzuschlagen; dahe ihnen gestohlene waaren versetzt oder verkauft und inwendig 3 Monath Zeit darnach gefragt würde, sollen sie dieselbe gegen erlegung ihres ausgethanen Gelds folgen lassen, sonst nach Umbgang 3er Monath davon zu antworten nit schuldig seyn, alles denen vor u. nach im H. Röm. Reich in puncto des Judenglaidds ergangenen verordnung und Abschieden gemäß, und da sie ihre Schulden einzunehmen oder sonst mit Unsern Unterthanen oder andern Mißverstand bekommen würden, sollen ihnen unsere Gerichte gleichmäßig Recht widerfahren und angedeihen, insfall sie aber ichtwas Strafwürdiges begingen, deswegen sollen sie uns zur Straff stehn und dadurch dies Unser Glaidd nit vermurket haben. Was die jüdischen Ceremonien und deren Übung bei ihrer Beichneidung, Kindelbier, Hochzeiten, Gasterehen und ihren eigen Schulen betrifft, wollen wir ihnen auch solches hiemit, jedoch daß sie sich eingezogen verhalten und den Christen kein Argernis geben, erlaubt haben, gleichwol wollen Uns berührte(?) Juden Eheleute jährlich, so lang dies Unser Glaidd, währet, zu tribut geben und berichten fünf Goldgl. Umb dessen Zeugnis haben wir diesen Glaiddsbrief mit eigner Handt unter-

schrieben und unser secret Sigel darunter drucken lassen. Gehehen auf Unser Residenz Vorbed den 3. Xbris 1664.

Anna Salome.

(L. S.)

Extract. ex actis Hallens. (Hallengerichtsakten) Elias (?) Juden c. 5. Pst. Joh. Ant. Märker, ibi a Judaeo product. 10. Mart. 1691.

Abshr. (17. Jahrh.) Essen, Stadtdr.

Beilage XV.

Kaiserliches Reichskammergerichts-Mandat. 1685. Jannar 19.

Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae respective sine et cum clausula

In Sachen

Bürgermeister und Rath der Statt Essen

c/a

Abtiffin zu Essen und Consf.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien König, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrohl und Görz:

Entbietthen der Ehrwürdigen, Unserer und des Reichs Fürstin und lieben Andächtigen Annae Salome, Abtiffin des freyen weltlichen Stifts Essen, Sodan denen Ehrsamten gelehrten Unseren Undt des Reichs lieben getreuen, Sr. And. rätthen Unser Gnad undt alles guets: Ehrwürdige Fürstin, liebe Andächtige, auch Erlame gelehrte liebe getreue:

Unserm Rath. Cammergericht haben Unsere und des Reichs auch liebe getreue R. R. Bürgermeister, rath und Vorsteher der Statt Essen unterthänigst supplicirend für undt anbracht, Obwohlen in denen gemeinen beschriebenen Rechten wohl versehen undt heilsamlich verordnet were, daß Niemand von seinen erlangten Rechten undt re judicata vertragen, noch darin turbirt oder molestirt werden solle; obwohlen auch an berührtem Unserem Rath. Cammergericht den 4ten Februarii des 1670sten Jahres in recht ausgesprochen worden, daß supplicirende Burgermeister, rath undt gemeine bürgerschaft bey ihren hergebrachten rechten als aller und jeder Politischer undt weltlicher Administration in Bürger- undt Peinlichen sachen, allerhandt dem gemeinen Weesen nützlichen Satz- und Ordnungen zu machen und zu publiciren, geleidts undt sicheren durchzugs, zu schützen und zu manutrenen und zulassen undt dergestalt an diesem Unserm höchsten gericht per sententiam sub lit. A. copri-

lich behgehendt, geschützt, manutenirt und gelassen worden seyn und dahero Sie in krafft solcher Urtheill (wovon in quantum pro feine revisio interponirt sehe) das gлайd undt jurisdiktion in der Statt undt dero limiten sowohl über juden als Christen, wie Sie kläger in dem Hauptproceß Citati ad videndum se incidisse in poenas privilegiorum am 17t. Aug. ao. 1571 alhie übergebenen articulis defensionalibus articulo 42 deducirt, daß ihnen das Gлайd in der Stadt indifferenter allein zustündte, in probationibus solches behauptet und in der den 8t. Januarii 1603 von klagender seiten an mehrerührtem Unserm Kayf. Cammergericht exhibirter triplic- und konklusionsschrift u. was sonst das gлайd belangt p. wohl ausgeführt worden, daß alle frembde juden, welche sich daselbst nicht eingekauft undt beh supplicirenden Burgermeister und rath gлайd ausbracht, so oft Sie durch die Statt ziehen oder zu Verrichtung ihrer Geschäften hineinfahren wollten, zuorderst beh dem regierenden Burgermeistern am statt thor, ehe sie hineinkommen umb gлайd ansuchen, welches ohne eintrag were hergebracht und continuirt worden, undt nun die daselbst wohnende Juden für die frembde eine jährliche Recognition an klagende Burgermeister abjatten, oder sonst die frembde daselbst jedesmahls ahn der Worten umb gлайd bitten lassen undt ein Paß oder die Gebühr einlegen lassen; Es seye auch ab aliquot saeculis herbracht, daß die von D^r Andacht begleitete Juden in der Statt nicht, sondern nur im Stifft und in der Burgfreiheit ihre Wohnung haben, ausgenohmen, daß post sententiam bey denen frantzösischen troubles mit ihnen Supplicanten dahin abgeredet, aber nichts schriftliches ausgefertigt worden, sondern aus Rath und Vorstandt vier (davon iho nur einer im Leben) deputirt gewejen und der senior consul in senatu referirt hatte, daß nur zwey haußgeessene Juden einzunehmen plaidirt, welche klagender Statt jurisdiktion untergeben sein solten, wie aus der beflag sub litt. E hiebehgehendter deposition des einen deputirten und anderer membrorum collegii, welche sich dessen noch zu erinnern wissen, mit mehrerem zu ersehen: durch welches auff D^r And. vorhergegangenes anschreiben undt aus forcht der Königlischen frantzösischen zu der Zeit in der nähe gewesen armee et sic non vano metu undt zwar cum expressa reservatione juris sui eingewilligtes pactum Sie kläger sich ihres Rechts im geringsten nicht begeben, undt solches vermög extracts sub litt. F. den 2. Juni 1681 exhibirter schrift (so von D^r And. in specie nicht widersprochen worden) remonstrirt, wie nicht weniger sich ihres Rechts in ausführung der Leiche nach ausweiß der Beflag litt. G., exercirung der Jurisdiktion, besag Extract Protokolls sub litt. H., alß auch sonst über die beede Juden jederzeit (geflagte turbation außgeschlossen) bedient hatten, dannenhero D^r And. nicht zugestanden in vergangenem Jahr der Cognition über die Juden in der Statt

Dich zu unterfangen, undt ihnen Supplicanten einzugreifen, sondern sehen Sie Imploranten bey dem durch angeregte Urtheill sub litt. A. zuerfendten glaidt billigt zu manuteniren, welches, daß es auch von den Juden zu verstehen, daraus abzunehmen seye, weilen in sachen Essen c/a Essen citationis ad videndum se incidisse in poenam privilegii anseiten D^r And. am 12. Junii a^o 1587 imploratio pro revocandis lite pendente attentatis exhibirt, dargegen Sie klägere am 10. Maii 1588 gegründete Ursachen und einreden, warumb der ex ad. (!). den 12ten Junii fürbrachter imploration kein statt zuegeben producirt hette, in specie das glaidt der Juden betreffend, und seye in der anseiten klagernder Statt den 8t Januarii 1603 exhibirten triplic- und konfusionsjschrift in § „was sonsten daß glaidt belangt p.“ das glaidt über die Juden wohl ausgeführt, undt seye daß ex parte D^r And. gebetteneß Mandatum nicht erkandt, sondern in dicta sententia sub litt. A. ihnen Supplicanten daß glaidt indifferenter zuegesprochen worden, dannoch hette D^r And. dieser Urtheill diametraliter zuwieder dem in der Statt domicilirten Juden Benjamin Isaacs anmaßlich befohlen, sich vorm Magistrat in der wieder ihn Juden von Dumont S. Elois erhobener undt befangener Klage wegen gefausster gestohlener güeter nicht einzulassen, nach ausweiß der beylagen sub litt. B. & C. undt darin aus hiebey kommenden befehl sub litt. J. noch ferneres erheße, daß D^r And. ihnen Supplicanten wieder ihren Willen undt alle Rechte die Juden zu obtrudiren und dieselbe in der Statt zuebegleiten, wie nicht weniger ihnen Imploranten auch sonst in jurisdictionalibus, nach inhalt der Beylag lit. K. undt copeilicher Beylag sub litt. L. (welche letztere darzu noch durch einen Rantleybotten in copia intimirt worden, da doch ein solcher den Burgern keine Insinuationes thun könne) directe contra sententiam cameralem einzugreifen sich unterstehe, welchem widerrechtlichen gesinnen jedoch anseiten klagernder Statt durch jezt angeregte Beylag sub litt. L., sodan sub litt. M. & N. jederzeit kräftigst widersprochen worden, auch Sie klägere niemahlen (ohneachtet in decreto sub Litt. L. die wortt „einwendens ungehindert“ gesetzt worden seyen) darauff eingelassen, sondern nur bloß einen Bericht contra querelam exhibirt hätte.

Wan nun in solchen Fällen, da man der Urtheill contravenirt, ein Loch zu machen suchete, oder wohl gar von dem judicato auff einmahl wolle abgetrungen werden, vermög der klaji. gemeinen Rechte undt Cammergerichts Ordnung per mandata sine clausula verfahren werden möge, wie am 9t. Aprilis 1673 allhier Mandatum erkandt, davon Copia in clausula concernenti sub litt. D. hiebeygehe, undt vermittelst deren die Supplicanten bey denen in sententia reservirten juribus (woraus das Landtsfürstl. Gebott undt Verbott nicht möge ausgedeutet werden) ruhiglich gelassen undt dargegen nicht turbirt noch gradirt werden solten.

Solchem nach umb diß Unser Kayf. Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae undt Ladung ahn undt wieder eingangs ernalte D^r And. und Euch zu ertheilen insändigt anrufend erlangt, das gedachts Mandatum so viel das Judenglat in der Statt und jurisdiction über dieselbe betrifft, sine — übriger geclagter Puncten halber aber cum clausula extendt worden ist.

Hierumb so gebiethen wir D^r And. und euch von Römischer Kayf. macht undt bey Voen zehen mark löttiges goldts, halb in Unsere Kayf. Cammer undt zum andern halben theill ihnen impetranten ohnnachlässig zubezahlen, hiemit ernstlich undt wollen, das Sie undt Ihr demnechten nach Verkündung dieses der ahn diesem Unserem Kayf. Cammergericht publicirten Urtheill nicht contraveniren, sondern schuldigst geleben undt Sie klägere in einigen darin reservirten Puncten nicht graviren oder beschweren, denenelben auch wieder ihren willen keine juden obrudieren undt über dieselbe in der Statt keiner cognition sich unterfangen, deme also wirklich nachkommen, als lieb ihero undt euch sein mag, obangetrohet Pöen zuevermeiden, daran geschicht unsere ernstliche meinung.

Wir heijchen undt laden dabeneben D^r And. undt Euch von berührter Unserer Kayf. macht, auch Gericht undt Rechtswegen hiemit auff den Sechzigsten tag den nechsten nach beschehener Insinuation dieses, deren wir Ihero undt Euch zwanzig vor den Ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten, letzten undt endlichen Rechtstag setzen undt benennen, peremptorie, oder ob derselbe nicht ein gerichtstag sein würdte, den nechsten Gerichtstag darnach durch dero undt Ewere gebollmächtigte Anwölbt an hiesigem Unserem Kayf. Cammergericht zuerscheinen, dero undt Eueren theilß geleisten theilß willfährigen gehorsamb glaublich darzuthun undt zuebeweisen, oder wo nicht, als dan zusehen undt hören, dieselbe undt euch in die obangesezte Voen gefallen sein mit Urtheil undt Recht sprechen, erkennen undt erklären oder aber, warumb solche erklärung nicht geschehen solle; wie auch im fall D^r And. undt ihr durch diß Unser Kayf. Mandatum, so viel die übrige geclagte Puncten anbelangt, beschwerdt zu sein undt, warumb demselben also nicht zugeleben were, erhebliche undt in Rechten gegründete Ursachen undt eintreden zu haben vermeinen, als dan solche entschuldigungen rechtlicher gebühr vorzubringen, darauff der sachen undt allen ihren Gerichtstagen undt terminen biß nach endlichem Beischluß undt Urtheil auszuwarten.

Dan bestimmen wir allerseits in puncto dicti mandati cum clausula zu Übergebung derjenigen gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo termino verübter nothurfft vermög der ordnung undt jüngerer Reichs Abscheidts ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wan D^r. And. undt ihr kommen und erscheinen alß dan also oder nicht, so würdt doch nichts desto weniger auff des gegentheiß oder seines Anwaltes anruffen undt erfordern hierin im rechten resp. mit gemelter erkandtnus, erklärung und anderen gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach Sie sich und ihr euch zu richten. Geben in Unserer und des Heyl. Reichs Statt Speyer den Neunzehenten tag Monats Januarii Nach Christi unseres lieben Herrn gebührt im Sechszehenhundert fünf und achtzigsten, Unserer Reichs des Römischen im Sieben und zwanzigsten, des Hungarischen im drehzigsten und des Boheimischen im Neun und zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

Johann Nicolaß Becht Ltus.

Rath. Cammergerichts

Gangleyverwalter subscr.

Dr. Effen, Stadtharch.

Jacobus Michael Ltus.

Judicis Imperialis Camerae

protonotarius Mpria.

Beilage XVI.

Fürstlich-Öffentliche Judenordnung. 1695, 25. Januar.

Von Gottes Gnaden, wir Bernardina Sophia, des Kayf. freyhvehl. Stifts Effen Abtissin, des H. R. Reichs Fürstin, Frau zu Breisig &c. Entbiethen allen und jeden Unfern Rätthen, Richtern, Schultheißen, Beampten und Gerichten, fort allen unsern Unterthanen insgemein Unsere Gnad, und fügen ihnen in gnädigster Meynung zu wissen, demnach wir seiter unserer angetretener Regierung ganz mißfällig vernommen, was gestalt sich nicht allein einige frembde und unbergleydete Juden ohne unsern gesuchten Urlaub und Geleydt in hiesiges unseres Stifts, Stadt und Landen unterstehen hinein zu schleichen und zum Eingriff und Verschmälerung unserer hohen Regalien und Nachteil unserer Unterthanen ihre Ganthierung treiben, sondern auch vielfältiges Beschrwer und Klagen so wol von unsern Capitulis und Ständen, als denen Unterthanen vorkommen, daß die vergleydete Juden dieselbe mit übermäßigem Wucher übernehmen und zumalen außmergeln, auch öfters mit Einführung ohntüchtiger Wahren übervorthailen, wir aber eine Nothdurfft und unseres hohen obrigkeitlichen Ampts zu sehn gnd. erachtet, solche unjere hohe Regalien zu handhaben, unserer Unterthanen mehreren Ruin und andern Inconvenientien in Zeiten vorzubiegen; als haben zu diesem End, damit gedachte unsere Unterthanen so wol als die von Uns verglaydete, auch frembde unberglaydete durch unsers Stifts, Stätte und Landen passierende Juden eigentlich wissen mögen, weissen sich gegen einander in Handel und Wandel zu

comportiren und bey Betretung unserer Lenden zu verhalten haben, dem gemeinen Wesen zum Besten eine gewisse beständige Ordnung, darauff hinsüro inner und außer dem Gerichte beständig judicirt und richtig gehalten werden, zu verfassen und publiciren zu lassen, obliegenden Landsfürstlichen Amtes halber länger nicht umgehen wollen.

§ 1. Und zwar erstlich soll kein Jud oder Jüdin ohne unter Unser Hand und Sigel erhaltenem Gleydt sich in unseres Stifft Stätten und Lenden mit häußlicher Wohnung bey Verlust seiner Güther und Vermeidung schwerer Leibsstraff niederlassen, noch einem deroelben von unsern Beamten und Unterthanen, sie seyn wes Stands sie wollen, unter schwerer Angnab und 200 Goldgl. straff, mit vermeintlichem gleydt unterjchleiff verstaten, sondern fals sie und in specie die Frohnen und Führer, (welchen hiemit ernstlich anbefohlen wird, darauff fleißige Achtung zu geben) deren einige außer den Wegen und Landsträßen ohne unsere Päß und Gleydtbrieffe ertappen werden, dieselbe alsobald anhalten, und unseren Beamten zu unser anderwertigen gnd. Verordnung und gebührenden Abstraffung wol verwahrjam überlieffern.

§ 2. Wann aber die frembde auswendig gefessene Juden durch dieses Unseres Stifft und Lenden ihrer Geschäfte halber zu gehen und bey unsere vergleydete Juden oder sonsten unsere Unterthanen zu thun hätten, oder sich sonsten darin auff einige Zeit zu treibung ihrer Handthierung aufhalten wolten, soll ihnen solches zwar zugelassen seyn, fals sich nur fried- und unärgerlich verhalten, jedoch für den Durchzug und Auffenthalt für jede Person von 24—25 jede (?) fünf flüber an die verordnete Zollstedte bey straff Leibs und Guths entrichten, Es seye dann, daß diejenige einen Gleydtbrieff auff eine sichere Zeit von Uns ausgebracht hätten.

§ 3. Soviel nun auch weiter diejenigen Juden, welche zur Wohnung und gebührlichen Handarbeit nach dem Gebrauch anderer benachbarten Lenden, Unser fernere Disposition und der Reichsabscheide gemessene Handthierung in unserm Stifft, Stätten und Lenden von Uns vergleydet worden seyen und ferners vergleydet werden möchten, belanget, dieselben sollen sich bey Unsern Unterthanen fried-, still und unärgerlich ihrem Gleydt gemäß ohne Hochmuth, Zank, Gotteslästerung, Schmähung und Verachtung der Christcatholischen Religion und Glaubens, als wol auch geist- und weltlicher Standspersonen verhalten, thun und schaffen, keinen Christen zu ihrer Judenschafft mit Worten oder Wercken verleiten, auff hohe Fest-, Sonn- und Feyer Tagen, bevorab auff die heilige Ostern und nechstvorgehende drey tage in der heil. Charwochen auff den öffentlichen Processionszeiten sich zu Hauß und vor Abgang der Vesper, auff den Gassen sich nicht finden lassen, ihre Läden, Fenster und Häuser versperrt halten, und die christliche Debitoren auff

befagten tagen gar nicht wegen Schulden annehmen oder mit Abrechnung beunruhigen, noch ihrer Handthierung selbst nachgehen, sonsten auch mit keinem Christen zugleich in einem Hause wohnen, noch davon Säugammen oder Gesind bey sich haben.

§ 4. Denen Juden soll nicht erlaubt seyn, in unserm Stifft oder Länden einige unbewegliche Güther und was denen anlebig ist, ohne unsere sonderbare Erlaubniß zu acquiriren und zu beßigen, sondern was sie dessen erwerben solten, ipso facto dem Fisco anheimb gefallen seyn, wol aber mit Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Wein und allerhand Früchten, mit Pferden, Kühen, Schaafen und anderm Viehe, mit Wolle, (doch daß der Verkauf denen in unserm Stifft und Länden eingeseßenen Wollwebern von andern Christen und ihnen Juden bis auff Bartholomaei gelassen werde) mit allerhand Krahmwahren, jedoch ohne offene Läden, und der Uns gebührenden Accise, Zollgerechtigkeiten und andern Auflagen ohnabbrüchlich zu handeln frey stehen.

§ 5. Es sollen die Juden keinem Mann ohne dem Weib, noch dem Weib hinter dem Mann, dabe selbige bey einander seyn können, (Es seyen dann bekannte glaubhafte Handelsleuthe, oder es werde forters des abweisenden Ehegatten Wissen oder Consens innerhalb zweyer Monathen beybracht) auch keinen Kindern, Söhnen und Töchtern, Diensthotten, noch Studenten, noch den Hausleuthen auff Pflug oder andere zum Ackerbau gehörige instrumenten einiges Geld bey Verlust der creditierten Summen vorstrecken, noch von denselben einige Wahren oder Sachen ohne vorher beschehene Erfahrung der Hausherrn und Eltern erhandlen, erkaufen und in Verfaß nehmen, noch ihre an Christen habende actiones oder eines Christen an ihnen Juden habende Ansprach (Es seye dann, daß solches zu tödtung der bey ihnen stehenden actio und resp. passiv schuldigkeiten geschehe) gegen die Reichsconstitutiones cediren noch resp. annehmen.

§ 6. Ebenfalls sollen sie von gemeinen Soldaten, frembden Passanten, Diensthotten, Kindern und andern verdächtigen Personen einige absonderlich zu vorhergangener entfremdung Verdacht gebende Wahren und sachen nicht annehmen oder abkaufen, sie müßten dann kündlich, daß selbige dem Zubringern gehörig oder zu dem ende ihme anvertraut seyen, vielmehr zum Diebstal Anlaß, Gelegenheit und Auffenthalt geben, dabe ihnen auch Kelche, Monstranzen, Kirchenzierath und ornamenta angebracht würden, dieselbe anderer Gestalt nicht, dann füglich und unvermerkt annehmen, unsern des Orts Beambten oder Pastoren hinterbringen und einließern, auch so müglich, den Verkäufer so lange auffhalten, würden sie aber solches unterlassen und dergl. Sachen bey ihnen gefunden werden, sollen sie arbitrariß und gestalten sachen nach an

Leib und Leben gestrafft werden, und für erst dessen, was sie darauff geliehen oder dafür gegeben haben, verlustig seyn.

§ 7. Hätten sie Juden aber von bekannten Leuthen oder aber auff öffentlichen Marktagen von unverdächtigen Personen in gutem Glauben gestohlene Güther an sich gebracht, und es würde bewiesen und aufgemacht, daß es gestohlene Güther seyen, sollen sie dasselbe gegen erstattung des aufgelegten Geldes (dessen Quantum so wol auch, als daß sie keine Wissenschaft noch Verdacht des gestohlenen Guths gehabt noch haben können, mit einem Juden Eyd zu betheuren schuldig) aufrichtig und ohne einige Hinterhaltung herausgeben, hingegen aber den Verkäufer oder Zubringer nahmhafft machen, oder dahe sie solches nicht thun würden, oder der Verkäufer nicht zu betreten oder nicht zahlbar wäre, das Guth ohne einigen Entgelt den Eigentümbern folgen lassen, wäre aber solches albereit vereußert, sollen sie dasselbige, im fall es von denen in §§ 5 to und 6to gemeldete Personen verkauft oder versetzt, oder eine von denen in § 6to gemeldete Sachen wäre, wiederum an die Hand bringen, und dahe solches unmöglich, den empfangenen Werth dafür gut machen.

§ 8. Weilen auch verspüret worden, daß unsere Unterthanen in denen mit denen Juden eingegangenen Contracten, absonderlich in entlehnten Wahren, offtermal gröblich betrogen worden, als sollen die Juden, was sie an Wahren auff Borg und an Geld ausverliehen, ohne Betrug und Arglist mit barem dazu gezahltem Geldt oder gelieferten aufrichtigen Wahren gezeihen zu seyn, auff erfordern bey ihrem Jüdischen Eyd, daß darunter keine Simulation, Berrug oder Falschheit vorgegangen behaupten, die Verschreibungen, obligationes und Handschriften auch nicht höher noch weiter stellen lassen, dann sie Geld in Wahrheit außgegeben, noch etwas von dem Capital anstatt des Wuchers oder Discretion, und daß der debitor mit dem Geld befördert werde, abziehen und vorausbehalten oder einigen Wucher zum Capital schlagen, bey Verlust der ganzen Schuld, auch deren, so die obligationes aufgesetzt oder als Zeugen gegenwärtig gewesen, arbitrarië Bestrafung.

§ 9. Umb diesen Zweck zu erhalten und alles obiges zu verhüten, sollen die obligationes und Handschriften (wann die darin behaltene Summe über 10 Rthl. beläufft) durch jedes Orts Gerichtschreibern oder einen Notarium, auff dem Land und in denen Dörffern aber durch des Orts Pastoren oder Schulmeistern beyseyns zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart wenigstens alle 3 Jahren gerechnet, sonst aber vor ungültig gehalten werden, und zwar ob schon zu Vorbiegung alles Unterschleiffs die Juden ihre Manualia und Rechenbücher nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnung nicht in Jüdisch- oder Hebräisch-, sondern in Teutischer Sprach, Schriften und Buchstaben schreiben solten.

nachdem aber dieselbe sich unterthänigst beschweren, daß sie in der Teutschen Schrift nicht genug darzu erfahren und also diesem nachzuleben ihnen unmöglich seye, wollen wir zwar connivendo geschehen lassen, daß sie Juden ihre Manualia und Rechenbücher wie vorhin vor der Zeit von annoch 10 Jahren continuieren, jedoch bey begebenden Fällen dieselbe auff ihre Kosten durch einen Juden auf Erfordern eydlich verteutschen, auch inner solcher Zeit ihre Kinder im Teutsch schreiben, lesen und Buchhalten unterweisen lassen und nach solchen 10 Jahren sothane ihre Manualia und Rechenbücher nicht mehr in Jüdischer oder Hebräischer Sprach halten, sondern dieselben mit Teutschen Buchstaben schreiben und auf Erfordern vorzubringen schuldig seyn, denen dann, falls sonst selbige mit Benennung des Tages, Monaths und Jahres, auch diejenigen, so die Wahren abgeholt, der Gebühr versehen, der Empfang darin angezeichnet und sonst gegen die Juden, so das Manuale gehalten, nicht erhebliches mag vorgewendet werden, in der geringen bis auf 10 Thl. erstreckenden summen wegen ausgeborgter Wahren in so weit glauben solle zugestellet werden, wann sie solche und daß darunter kein Verschlag, Betrug noch Falschheit vorgelassen seye, in Ermanglung andres nöthigen Beweißthums gleichfalls mit ihrem jüdischen Eyd nach Erkänntniß des Richtern wirklich bestärcken werden.

§ 10. Was nun obermähnter Maßen unsern Unterthanen außgeborget und verglichen worden, das solle gültig seyn und darauff summarie erkandt und erequirt werden, auch vor jede fünfzig Thaler Essendischer Wahren, dahe sich aber das Capitale über 50 Thlr. in einer oder verschiedenen Obligationen bey einem schuldner erstrecken würde, nur zehn von dem Hundert jährlich zu nehmen erlaubt seyn; von denen außgeborgten Wahren aber sollen nach vorhergegangener richtiger abrechnung oder nach bestimten Zahlungstermin von jedem Hundert nur hinfüro sechs selbiger Thlr. zahlt werden, welches alles jedoch andersten nicht dann von den vergleydeten Juden verstanden werden solle, die frembde aber unter den Christen landbräuchliches Interesse genießen, so dann auch von denen künfftig außlehenden Capitalien, außborgenden Wahren und post datum publicationis dieser Ordnung verscheinenden Pensionen, darab in den nächst verlauffenden §§ gehandelt worden, genommen, was aber dessen vor Ausgehung dieses geschehen ist, solle zu Vorbiegung aller streitigkeit und Kosten in fällen, dahe ihnen Juden jüdisch Interesse, verschrieben wäre, zwölf in centum passiert und darüber gehalten werden.

§ 11. Unsere vergleydete Juden sollen auch alle Jahr bey ihren debitoribus umb Bezahlung ihrer Schuld fleißig anhalten und keine Obligation über 3 Jahren uneingefordert stehen lassen, in Entstehung dessen aber solle ihnen weiters kein interesse oder

Zinsen lauffen, und weniger nit das verlehnte Capital das erste, zweite und dritte Vierteljahr ohnweigerlich so gar ohne vorgangene Auffkündigung mit dem verlaufenen Interesse in einer ganzen Summe, wie das dem schuldner eben kombt und ihm geliebet, anzunehmen, und dargegen die versehten Pfande, wie selbige empfangen, ohnverärgert und die Originalobligationes nach völig beschēhener Zahlung herzugeben, dahe aber nicht das ganze Capitale, sondern nur etwas darauf oder auf die pensiones von den Schuldern zahlt und abgelegt würde, dasselbe sollen sie allemal unter oder a tergo der Hauptobligation, fals aber deren keine außgegeben wäre, in ihre manualia klärlich zu verzeichnen und anzuschreiben und daneben eine Quittung zu geben schuldig seyn.

§ 12. Die ihnen versehte Pfande sollen ohne Vorwissen desjenigen, dem selbe zugehörig, ehe nicht, als nach Verfließung eines Jahres verkaufft, dem schuldner auch oder demjenigen, so das Pfand dem Juden zugebracht, der obhandener Verkauf sechs Wochen zuvor auffgekündigt und freygestellt werden, das Pfand gegen Erlegung der verglichenen Hauptsummen und gebührlichen pensionen wiederumb einzulösen oder selbst zu verkaufen, in dessen Hinterbleibung aber dem Juden frey stehen, die Pfande gerichtlich taxiren zu lassen und dem meist bietenden zu veräußern, was übrig, den Schuldern herausgeben, was aber ermangelt, aus andern Güthern ergänzen zu lassen, dahe jedoch die Pfande nicht über zwanzig Thlr. Eßendische Wehrung werth, solle nicht nöthig seyn, die gerichtliche citation und taxation ergehen zu lassen, sondern zu Ersparung der Kosten nach vorhergegangener jehswöchentlicher avisatation des debitoris, wie vorhin gedacht, das Pfand in billigem Werth ohne Betrug und unterlauffenden Vorschlag zu verkaufen, dem Juden frey stehen; Es wäre dann sach, daß der Schuldner die gerichtliche taxation und distraction in specie begehren thäte, doch solle garnicht zugelassen seyn, sondern bey Verlust der Schuldigkeit verboten, einiges pactum zu machen, daß, im Fall die Pfande in gewisser Zeit nicht gelöset werden, dieselbe alsdann verfallen seyn sollen.

§ 13. Es sollen auch die verglahdete Juden kein Bruchgold oder silber vor sich im Lande einkauffen und daraus verfahren, sondern solches zuvorderst Uns anbiethen, vielweniger die gold- und silbermünzsorten verfälschen, falsche einführen, beschneiden, in ein Tiegel werfen und verschmelzen, oder auff einige Manier damit unter schwerer Leibsstraff damit umgehen.

§ 14. So oft denen verglahdeten Juden ein Kind gebohren, oder auch sie ihre Weiber und Kinder oder Hausgeind, jung oder alt, heyrathen werden, und auch so oft einer vorgedachten personen verstorbt, allemal Uns einen Egl. entrichten und solches selbst oder

die Hinterlassene inner acht tagen von Zeit der Geburt, Heyrath und Todt angeben, oder doppelt soviel vor straff zahlen, dessen sollen sie, ihre Weiber, Kind und Hausgefind, wann sie in unserm Gebieth ihrer Gelegenheit nach reisen und gebührende Attestation ihres Glaydts bey sich haben werden, für ihre Personen zollfrey seyn, ihre Güther aber sollen gleichs anderen im Land verzollet werden.

§ 15. Dahe ein vergleydeter Jud aus unserm Stifft und Landen abziehen würde, solle er erst seinen Glaydtsbrieff zu Unserm Gangleyen einlieffern, seinen Abzug öffentlich verkündigen, die schuldnern und entlehner vor sich bescheiden, mit denselben abrechnen und auff Zahlung und gewisse terminen handeln, die in Handen habende pfande zurüclaffen, hinter die Obrigkeit deponieren, zugleich wegen des Abzugs mit unsrer Kankley sich vergleichen und abfinden.

§ 16. Endlich thun Wir Uns diese Ordnung gestalten Zeiten und Sachen nach zu ändern oder gar aufzuheben hiemit per expressum vorbehalten, und was in specie hierin nicht versehen, solches solle nach den beschriebenen, gemeinen Rechten des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Abscheiden, und wie es sonst in andern benachbarten Landen herbracht und gebräuchlich ist, gehalten, auch solches in Zeit der Vergleytung der Juden deutlicher, damit sich der Unwissenheit nicht zu beklagen haben möchten, von Unsern Rätthen vorgehalten und ihnen copia von dieser Unser Verordnung mitgetheilet werden.

§ 17. Hingegen, da wir sothane Unsere verglaydete Juden in krafft Unser höchsten Regalien in Unsern Landsfürstlichen gnädigsten Schirm und Protection nehmen, allen unsern Unterthanen bey schwerer Unnade und zweyhundert Goldgl. ernstlich eingebunden haben wollen, dieselbige noch an Leib noch an Güthern zu beleidigen.

§ 18. Befehlen demnach allen Unsern Rätthen, Richtern, Schultheissen und Befelchhabern, auch geist- und weltlichen gerichten hiesigen Unsern Stiffts und Landen gnd. und ernstlich, auff diese Ordnung bey ihren Uns geleisteten Pflichten steiff und fest zu halten, dagegen keinen zu beschweren noch solches zu gestatten, sondern mit nachtruck darob und an zu seyn, damit dasjenige, was hierinnen so wol wegen Christen als Juden verordnet worden, bey den darin gesetzten straffen auffrichtig gehalten und beobachtet werde, auch dahin zu trachten, daß die so wol ein- als außländische Juden, so lange dieselbe in Unserm glaydt stehen und selbst denselben nicht brechen, gebühlich geschüzet und gehandhabet und alle dazu bevorstehende dienliche Mittelen vorgenommen werden, darnach sich ein jeder zu richten und bey Vermeidung unser Ungnad und ernstlicher Bestraffung zu halten hat. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ordnung mit eigener Hand unterschrieben und unsrer Kankley secret darauff trücken lassen. Geben in Unser Stadt Offen

auf unser abtpehlichen Residentz den fünff und zwanzigsten Januarii Anno tausend sechshundert fünff und neunzig.

Bernardine Sophie.

(L. S.)

Abshr. Essen, Stadtarch.

Beilage XVII.

Erlaß von Franzisca Christina. 1748, Mai 11.

Demnach Uns unterthanigst referiret worden, mann auch jüngster Thagen in der Thath verspühret, daß verschiedene Unserer Unterthanen durch die schwehren pensionen, welche Sie denen Juden zahlen müssen, gänzlich zu Grunde gerichtet, und zu Abtragung der gemeinen Land- und nachbahrlasten ohntauglich gemacht worden, wir aber aus landesfürstlicher Obsorge diesem Ohnweesen in Zeith vorzubiegen und die Jüdische Zinzen auff eine leidentliche Weise, wobey Unsere Unterthanen bestehen können, festzusetzen entschlossen seindt, als befehlen wir gnädig, ernstlich und wollen, daß sührohin keiner aus unserer verglaydeten Judenthafft von dem Vorzuß, so Er ein oder anderem Unserer Unterthanen thun mögte, mehr als sechs vom hundert, und solches zwar ohne Unterscheidt, ob die vorzuschickende Summe groß oder klein, noch auch ob die Forderung von geborgtem Fleisch oder andern Wahren herrühren, fordern, widrigenfalls die contravenienten jedesmahl in eine ohnaußbleibliche straff von 10 Ggl. verfallen sein, und dafür ohnnachlässig erequiret werden sollen, Welches von der Rantel in St. Joannis Pfarrkirchen zu publicieren und ad valvas zu affigieren.

Essen, den 11. Maji 1748.

gez. Franzisca Christine.

In simili zu Steel, Borbeck, Stoppenberg, Kellinghausen, Huckarde.

Dr. Düß. St. A.

Beilage XVIII.

Nüttliches Protokoll über den Erwerb des Friedhofs im Hobeſcheider Siepen. 1766. Ott. 2.

Canzlei-Direktor Cocu,
Rofrat Brochhoff, Bisten.

Nachdem Ihr. Hochfürstl. Gn. hiesiger Judenthafft bedeütthen lassen, daß sie den zu Beerdigung ihrer Todten bißhero gleich bey dem armen hauß eingehabten platz ferner nicht behalten, und sich dahero

um einen anderwerten Orth umsehen konten, gedachte Juden auch hierzu ein stück auß dem sogenannten Hobescheider siepen in Vorschlag gebracht, als hatt man über dieses Ihr Gesuch die zu solchem siepen interessirte Guttrop und Hobescheider eingeseffene förderjamst zu vernehmen nöthig erachtet, namens derer dan auch anheulthe Closterman, Brünglinghaus, Guttrop, Rahser und Aldenhoff, von wegen der hiesig und steelischen Judenschafft aber Abraham Moyse und Philip Abraham dahier in cancella erschienen, so ist der von der Judenschafft ausgefehene platz zur bestandigen BeErddigung aller dahier sowohl als zu Steel wohnender und sonst ankommender frembden Juden, von vorherührten interessirten dergestalten placidirt und eingeräumt worden, daß die Judenschafft darob Jährlichs zwen 12 der Guttropper Baurschafft entrichten und von jedem dort zu BeErddigenden Körper, Er seye von einem erwachsenen Menschen oder von einem kleinen Kind, drehzig stüber entrichten, mithin für die fuhr eines jeden Todten fünf und vierzig stüber abtragen, darunter jedoch die kleinen Kinder, welche fortgetragen werden können, so viel die fuhr betrifft, nicht begriffen seyn sollen, wohingegen sich der Baurschafft eingeseffene anheischig gemacht, die etwan verstorbende Juden, so baldt es den Guttropper Baurrichter angemeldet würde, ohne Unterscheid der Jahrszeith ohngesäumt fortzubringen, und des Endts die dahin führende Landstraße ohnweith des Vedders Vändereyen förderjamst in solch brauchbahrem stand auff baurschafftliche Kösten zu setzen, daß man mit einem todten Körper selbige allezeit ohngehindert passiren könne.

Weilen aber nun auf den angewiesenen platz zu kommen eine kleine Brügge erforderlich ist, so wird die Baurschafft für dies mahl das hierzu erforderliche Holz ohnentgeltlich hergeben, den arbeitshohn aber und die aufwerfung eines grabens müssen die Juden bezahlen und diesen graben sambt der Brügge sowohl in Ansehung des Holkes als des Arbeits lohn künftighin auf ihre alleinige Kösten im standt halten.

In fidem prolli.

M. J. Schorn secr.

Dr. Düß. St.-A.

Beilage XIX.

Letzter Schutzbrief der Essener Judenschaft. 1805, Sept 26.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen,
Thun kund und fügen hiermit zu wissen,
daß wir dem Juden

Gottschalk Philip und Simon Philip
Samson Joel
Nathan Joel
Isaac Meyer
Gottschalk Moses
Salomon Abraham
Isaac Moses
Herz Isaac
Lehser Joseph
Cosmann Isaac
Mendel Abraham
Michel und Abraham Jacob
Gottschalk Benjamin
Salomon Gottschalk
Herz Lehmann
Ezechiel Isaac
Joseph Philips

zu Essen für sich, seine Hausfrau und Brodgenossen frei sicher
Geleit auf Bierzehn Jahre vom ersten Jänner des laufenden
Jahres in Unserer Stadt und Fürstenthum Essen gegeben und
verliehen haben, geben und verleihen auch hiermit und Eracht dieses
also und dergestalt, daß sie hinführo in benannter Stadt und
Fürstenthum Essen in den Bierzehn nacheinander folgenden Jahren
wohnen, wandeln, gehen und stehen, auch ihren Handel und
Handthierung mit Kaufen und Verkaufen treiben mögen, jedoch sich
der Vorschrift der in Ansehung der Judenschaft in Cleve und
Marck bekannt gemachten Gesezze gemäß bei Verlust dieser
Concession jederzeit ruhig betragen, ihren Handel nicht weiter, als
diese den begleiteten Juden verstatten und mit sich bringen, aus-
oefnen und überhaupt den bisherigen Reglements und den übrigen
deshalb erteilten und noch zu erteilenden Vorschriften in allen
Stücken aufs genaueste nachleben, auch so lange dieses ihr Geleit
währet, zu den bestimmten jüdischen Abgaben ihren Anteil beitragen,
und ein jeder von ihnen jährlich zum Tribut Sechs Thaler Bierzig
schöber zur Renthen Cassa bezalen.

Seine Königliche Majestät befehlen zugleich dero Cleve-Marck-
Elten-Essen- und Werdenschen Krieges und Domainen Kammer,
dem Commissario loci und dem Magistrat zu Essen sich hiernach

zu achten und die Impetranten, wenn sie sich überall geleitlich verhalten, bei dieser ihnen erteilten Concession und bei der Ausübung ihres jüdischen Gottesdienstes zu schützen. Urkundlich ist dieser Schutzbrief von dem Chef des Provinzial Departements vollzogen und mit dem Königlichen Insignel bedruckt worden.

Signatum Berlin den 26. September 1805.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special Befehl
v. Angern

Pro Copia vidimata
Reimbach
Kreis Calculator

Schutz Brief
für die Essensche Juden auf
Bierzehn Jahre vom Jahre 1805
bis 1819.

Dr. Essen. Arch. der jüd. Gemeinde.

Stammtafel der Familien Cosman und Lehman.
(Vergl. Emil Lehmann, Gej. Schriften. Berlin 1899; S. 153.)

Cosman Mosche Halevi
zuerst erwähnt 1598, Rabbiner 1623 ff., gest. 1648.

Elia, gen. der Alte
zuerst erwähnt 1640, stirbt um 1690.

Eljakim Gottschalk
zieht nach Emden; Korrespondenz
v. 1675/6.

Juda Lehman
zuerst erwähnt 1657, lebt in
Essen, stirbt daselbst 1693.

R. Mose Cosman
(auch Cosman allein genannt)
seit 1666 erwähnt; zuletzt in
Deutz?

Abraham Elias
geb. um 1650, stirbt um 1734
in Essen.

|
Isachar (Berend) Lehman
geb. 1661 in Essen, lebte in
Halberstadt, Ministerresident
Augusts d. Starken, (gestorben
1730 in Halberstadt).

|
R. Joseph (Zuspa) Cosman
geb. in Essen, lebte in Deutz;
Verfasser des Masbir (Amster-
dam 1712), des Manhig (Panau
1714) und dreier noch unge-
druckter Schriften.

Register

der wichtigsten Personen und Sachen.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

Aachen 33
 Abraham, Sohn Isaak 42 f.
 " Sohn Elias 49
 Alfrid v. Hildesheim 17
 Anna Salome 51 f.
 Arndt 74
 Aronius, Dr. 15
 Ärzte 67
 Auerbach, Dr. B. J. 48
 Aurelius, Dr. 58
 Ausländer 55 u. ö.
 Ausweisungen 20, 31, 56, 59
 Bant-Lehnung 71
 Begräbnis 27, 42
 " -plätze 67, 79
 Benjamin 54, 58 f.
 " Breslauer 78
 Berend Lehman 49, vergl. 115
 Bernhard v. Clairveaux 14
 Bertram v. Sturm 45
 Bloch, Dr. Ph. 68
 Blumenfeld, Moses 66, 83
 Bochum 60, 74
 Bonn 8
 Borbeck 72
 Breisig 72, 81
 Breslau, Prof. Dr. 7, 31
 Britsch, G. 8 u. ö.
 Burg und Freiheit 37, 41, 52
 Byman 34
 Camerschen 14
 Ceremonien 99
 Clebe 21, 64, 88, 113
 clockenslach 88
 Köln, 8, 16--17 u. ö.
 Kosman, Familie 44 f.
 Deutsche Sprache 66, 70, 107
 Deutz 48
 Dienstboten 24, 69, 75
 dobbelscole u. -spill 28, 87, 89

Döllinger, v. 89, 82
 Dorstfeld 72, 81
 Dortmund 17, 81, 92
 Dresden 50
 Duisburg 18, 21
 Düsseldorf 8, 19
 Eberhard v. d. Mark 17
 Ehrenberg, Dr. 13
 Elia der Alte 44
 Emden 44
 Entwerung 26
 Eschelbacher, Dr. W. 27
 Everdt Schürmans 58
 Feme, heimliche 29, 85
 Freudt 91
 Friedrich Wilhelm zu Brandenburg
 19, 54
 Friedrich Wilhelm III. 81
 Goch 60
 Gottschalk 32
 Halberstadt 48
 Hallengericht 37
 Herz 47
 Heymann 32, 34 u. ö.
 Histor. Kommission 7
 hovesgeld 88
 Hudarbe 72, 81
 Huttrop 112
 Isachar Herman f. Berend Lehman
 Isach 24
 " d. Ältere 42
 Joist 34
 Josef Kosman 48
 Josef v. Rosheim 30 f.
 Juda Lehman 49
 " Eck Müller 50
 Judeneid 25, 38, 84, 107
 " gelreit 27, 33, 52 f., 63, 72, 90

Judengerichtbarkeit 25, 58 f.

" Hof 28

" Ordnung 34, 69

Kammerknechtschaft 15

Karl d. Große 12

" IV. 22—23

Karmache 69, 105

Kauf- und fette Gilde 57

Kreuzzüge 14

Kriminalfälle 29, 59

Kursdifferenz 27, 34

Lazarus 33, 34

Lesman 41, 56

Leimgart, Dr. 61 f.

Leopold I. 46

" Wilhelm v. Königsegg 46

Lerob-Beaulieu 82

Leul, Arzt 67

Leue 24

Lehser, Josef 79 f.

Lichem 47

Liebe, Dr. Georg 13

Lombarden 14

Ludwig d. Fromme 12

Manhig 48

Mark 88, 113

Masbir 48

Mannzer, Isak 83

Mendel Markus 74

Merlein 44

Mette 53

Meyer 29

Meyer, Dr. Herbert 27

Mose Cosman 49

Münster 18

Mynthen 32

Namen der Juden 46 f.

Nattan 24

Neuß 21

Noheg f. Manhig

Obligationen 43 f.

Opferpfennig 45

Pflichtgebühr 41

Pönnies, Dr. 61 f.

Rabbiner 49, 66, 77

Rees 21

Reichsabschiede 95 u. ö.

" Kammergericht 53 u. ö.

Salzfeld, Dr. S. 18 u. ö.

Salomon 24, 65

Sara (Saer) 24

Schule 66

Schutzgeld 27 u. ö. (vgl. Judengeleit)

Seligman 24

Simon 40

" Dr. 67

" Moyses 79

Steele 24, 32, 54, 72, 75, 89 u. ö.

Stobbe 7 u. ö.

Strafen 27

Synagoge, alte 65

Tempel, neuer 83

Tob, der schwarze 20 f.

Viehhandel 74

Vogteibriefe 18—19

Wand 23

Waffen dienst 27

Warenhandel 106

Weissenau 33

Wesel 21

Worms 12

Worringen 18

Wucher 38 u. ö.

Will- und Kaufgilde 75

Wanten 12

Zinsezins 37

Zuderabgabe 77

Zunz, Dr. 7 u. ö.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

~~CANCELLED~~
OCT -2 '44
DUE MAY 27 H
1291850

~~CANCELLED~~
DUE MAY 26 1978
605753

